Protokoll

über die

1832

Verhandlungen des Landraths

des Königl. Bayerischen Rheinkreises

während der Sitzungen im Jahr 1832.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

... der Dreherstraße.

Digitized by Google

Digitized by Google

Eröffnungs-Sitzung vom 16. Mai 1832.

In Gemäßheit der von der königl. Kreisregierung erlassenen Einberufungsschreiben traten heute, den 16. Mai 1832, in dem hiezu bestimmten Locale zu Speyer, folgende Mitglieder des Landraths zusammen:

1. Philipp David Müller, Consistorialrath zu Speyer,
2. Christ. Gottfried Hahn, protestantischer Pfarrer zu Dannenfels,
3. Michael Schnetter, katholischer Pfarrer zu Deidesheim,
4. Joseph Spitz, Gutsbesitzer zu Speyer,
5. Carl Giessen, Handelsmann zu Kirchheim,
6. Christ. Kienlin, Tabackfabrikant zu Zweibrücken,
7. Ludwig Haas, Advokat zu Landau,
8. Fried. Schneider, Weinhändler zu Landau,
9. Carl August Köster, Notär zu Friedelsheim,
10. Franz Xaver Reucker, Notär zu Speyer,
11. Carl Ritter, Bürgermeister zu Frankenstein,
12. Johann Jacob, Gutsbesitzer zu Schopp,
13. Peter Ladenberger, Bürgermeister zu Bubenhausen,
14. Peter Brunk, Bürgermeister zu Hochstätten,
15. Paul Denis, Bezirksingenieur zu Zweibrücken,
16. Peter Frank, Gutsbesitzer zu Alsenbrück,
17. Carl Thomas, Dr. der Medizin zu Alsenborn,
18. Andreas Giessen, Handelsmann zu Deidesheim,
19. Wilhelm Mühlhäuser, Einnehmer zu Speyer,
20. Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen,
21. Heinrich Wilhelm Stöhr, Rentbeamter zu Zweibrücken,
22. Joh. Bonifaz Rauh, Einnehmer zu Offenbach.

In dem Sitzungssaale erschienen sodann der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident Freiherr von Andrian, in Begleitung eines Secretärs der Königl. Kreisregierung, eröffneten die Sitzung mit einer Rede, in welcher Sie den wohlthätigen Einfluß der Amtswirksamkeit Ihres, zur Leitung der Verwaltung eines andern Kreises abberufenen, Vorgängers, Seiner Excellenz des Königl. Staatsraths, Generalcommissärs und Regierungspräsidenten von Stichaner, im Allgemeinen schilderten, und die Hoffnung aussprachen, im Geiste dieses, dem Rheinkreise unvergeßlichen, Vorgängers, und unter Mitwirkung des Landraths, in der Vervollkommnung des Zustandes der Verwaltung stets weiter voranschreiten zu können.

Nach dem Schlusse dieser Rede nahmen der Königliche Generalcommissär den Mitgliedern des Landraths den, durch den §. 25 des Gesetzes vom 15 August 1828 vorgeschriebenen Eid ab, und trugen hierauf dem Landrathe folgende Uebersicht seiner diesjährigen Berathungsgegenstände vor.

Speyer, den 12. Mai 1832.

Die
Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

An den versammelten Landrath des Rheinkreises dahier.

Nachdem durch den Landtagsabschied und das Finanzgesetz vom 29. Dezember abhin die Grundlagen festgesetzt sind, auf welche die innere Oekonomie in der Kreisverwaltung für die Zukunft gebaut werden soll so unterlassen wir nicht, dem versammelten Landrath unsere Anträge darüber vorzulegen.

Wir sind verbunden 1. zuvörderst über die Verwendung der Kreisfonde von dem Jahre 1833 Rechenschaft zu pflegen, sodann 2. den Voranschlag für d

Digitized by Google

I.

Abrechnung für das Jahr 18²⁹/₃₀.

Dem Landrathe wird die vollständige Kreisfonds-Rechnung von 18²⁹/₃₀ mit allen Belegen übergeben, nachdem dieselbe bereits die primitive Reviſion und die Superreviſion des Königlichen Oberrechnungsraths erhalten hat.

Bei den einzelnen Zweigen, welche durch Steuerbeiſchläge gedeckt werden, ſtellt ſich folgendes Ergebniß der Fonde dar.

Fonde.	Ueberſchuß.		Abgang.	
	fl	xr	fl	xr
Nichtwerthe	. .	.	12327	48½
Verwaltung	. .	.	17699	59¾
Studienanſtalten	9008	19		
Volksſchulen	2979	21		
Dammbau	. .	.	588	¼
Summa	11987	40	30615	48½
dieſes ab . . .	. .	.	11987	40
bleibt Abgang .	. .	.	18728	8½

In dem vorhergegangenen Jahre 18²⁸/₂₉ betrug der Abgang im Ganzen 22406 fl 38 xr, er hat ſich daher um 3678 fl 29½ xr gemindert.

Das oben erwähnte Defizit der Verwaltungsausgaben von 17699 fl 59¾ xr rührt größtentheils von den Gefängnißkoſten her, für welche nur mit einer Summe von 60000 fl vorgeſehen wurde, indeſſen die Ausgaben 73445 fl 45 xr betragen haben.

Alle übrige Poſitionen haben keinen Abgang, ſondern vielmehr Erſparniſſe erzeugt, und das geringe Deficit von 588 fl ¼ xr bei dem Dammbaufonde wird ſich in Rechnung von 18³¹/₃₂ ausgleichen.

Außer der Kreisfondsrechnung werden dem Landrathe auch alle Nebenrechnungen über:

a. das Centralgefängniß,
b. die allgemeine Armenanſtalt,
c. die Geſtütanſtalt,
d. die Pflanzſchule,

ur Prüfung und Erinnerung übergeben werden.

II.

Voranſchlag für 18³¹/₃₂.

Für das Jahr 18³¹/₃₂ — das Erſte der dritten inanzperiode, eröffnet ſich durch das neue Finanzgeſetz, wohl in den Ausgaben als Einnahmen, ein ganz neues eld.

Um die Sache mit der vollkommenſten Klarheit zu andeln, wird man 1) den ganzen Etat der Ausgaben oder der Kreislaſten vorausſchicken, und ſodann 2) die Mittel zu ihrer Deckung beleuchten.

A. Ausgaben.

Zwei Beſtimmungen ſind es, welche die bisherigen Voranſchläge von den künftigen weſentlich unterſcheiden.

1) Bisher beſtanden für die Nichtwerthe, Verwaltungskoſten, Studien- und Schulanſtalten, Straßenbau, Dammbau, getrennte Fonde, — künftig werden alle Ausgaben auf dieſe Gegenſtände in eine Maſſe vereinigt.

2) Verſchiedene Ausgaben, welche bisher auf dem Kreisfonde laſteten, inſonderheit die Koſten für das Kreisarchiv, das Rechnungscommiſſariat des Innern, das Caſernement der Gendarmerie, der Beiträge zur Hebammenſchule, die Gefängnißkoſten, die Beſoldungen und Remiſen der Kreis- und Bezirkskaſſen, und die Penſionen und Mehrbezüge wurden auf das Staatsärar übernommen.

Dagegen ſind auf den Kreisfond die Nachläſſe an der Thür- und Fenſterſteuer und an der Gewerbſteuer, die Bau-Adminiſtrationskoſten, die Unterhaltung der Staatsſtraßen und die Ausgaben für Cultur und Induſtrie, letztere mit 5000 fl, übertragen worden.

Dadurch wurde der Etat der Kreisausgaben ſehr vereinfacht und auf 14 Poſitionen reducirt, wovon der beibehaltene Theil ſich auf den bisherigen Stand, und den letzten Landrathsabſchied vom 28. November 1830, und der hinzugekommene Theil auf das neue Finanzgeſetz gründet.

Digitized by Google

Man hat nunmehr die obengedachten 14 Positionen in einen Etat vereinigt, und hier unter Ziffer 1 beigefügt, woraus sich ergiebt, daß die Ausgaben, wenn sie nicht erhöht oder vermindert werden, sondern so verbleiben, wie sie im Finanzgesetze und dem letzten Landrathsabschiede festgesetzt sind, eine Totalsumme von 429,175 ℔ ausmachen.

B. Einnahmen.

Zur Bestreitung der Kreisausgaben sind durch das Finanzgesetz dem Rheinkreis als Einnahmen zugewiesen:

1) die halbe Thür- und Fenstersteuer mit 15,303 ℔ 30 kr.

2) 52½ Procent von allen directen Steuern, für die nothwendigen Ausgaben, berechnet auf 414,830 ℔.

3) 1¾ Procent von allen directen Steuern, für die Facultiv-Ausgaben, angegeben mit 13,168 ℔ 48 ㏍

Dabei ist in Tit. II. §. 15 des Finanzgesetzes die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Einführung der Landräthe, nunmehr auch für den Rheinkreis für anwendbar erklärt, infolge dessen auch die Rustical- und Dominicalbesitzungen des Staats, insonderheit die Staatswaldungen, zu den Umlagen zu concurriren haben.

Für die Kreisverwaltung ist es nunmehr von der größten Wichtigkeit, sich über die Liquidität dieser Einnahmen genau zu verlässigen.

ad 1) Was die halbe Thür- und Fenstersteuer betrifft, so hat die ganze Steuer im Jahr 18³⁄₄ 28,343 ℔ 36 ㏍ betragen, wovon die Hälfte 14,171 ℔ 48 ㏍, folglich um 1131 ℔ 32 ㏍ weniger beträgt, als in dem Finanzgesetze angenommen worden ist.

Wahrscheinlich rührt diese Differenz von der Einrechnung der 10 Procent für die Remisen und Rollen-Anfertigungskosten her, welche hier nicht in Computation kommen.

ad 2) Soviel man aus den Ansätzen in dem Finanzgesetze berechnen kann, so wurde darin der Betrag eines Steuerprocents auf circa 7901 ℔ geschätzt, denn nur mit dieser Summe treffen die darin enthaltenen Totalsummen der 52½ und 1¾ Procent überein.

Dem Landrath wird nunmehr in der zweiten Beilage dieser Mittheilung eine Uebersicht der bisherigen directen Steuern, wie sie sich am Schlusse des Etatsjahrs 18³⁄₄ mit ihren effectiven Beträgen darstellen, dann ihrer Reduction durch das Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode, und endlich des daraus hervorgehenden Steuerprocents übergeben.

Nach dieser Berechnung würde das Gesammtsteuer-Principale nicht 790,100 ℔ sondern 766,543 ℔ betragen

Dem oben angegebenen Principale der Grundsteuer von den Gütern der Privaten, Stiftungen, Gemeinden und des Staats, ist jedoch, in Gemäßheit des §. 4 des Landrathsgesetzes vom 15. August 1828, nunmehr auch noch das auf die Staatsforsten verhältnißmäßig treffende Steuerprincipale hinzuzufügen.

Wenn dieses Principale ganz dem Grundsteuerprincipale von sämmtlichen Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen angeglichen werden sollte, so könnte dieß nur mittelst einer, über fast alle Gemeinden des Kreises sich ausdehnenden Einschätzung des jenem Principale zum Grunde liegenden fictiven Reinertrags sämmtlicher Staatsforsten geschehen, weil sich letztere beinahe in allen Gemeinden verbreiten, und weil dem Steuerprincipale in jeder Gemeinde ein anderer fictiver Reinertrag zum Grunde liegt. Diese Operation würde mehrere Monate Zeit erfordern, und nicht unbedeutende Kosten verursachen.

Um dem einen wie dem andern auszuweichen, hat daher das königl. Staats-Finanzministerium in seinem Vortrage, über das, an die Stände des Reichs übergebene, Finanzgesetz pro 18³⁄₄ das in Frage stehende Steuerprincipale von sämmtlichen Staatsforsten im Rheinkreis zu 5 Procent des Voranschlags ihres effectiven Reinertrags der letztverflossenen sechs Jahrgänge, angenommen, und dieser Betrag zu 24530 ℔ wurde bei den ständischen Verhandlungen als die Grundlage der von den Staatseinnahmen aus den Staatsforsten an die Kreisfonds abzutragenden Steuerbeischläge postulirt.

Infolge dessen erhielt die königl. Regierungs-Finanzkammer, mittelst Ministerialentschließung vom 26. Februar l. J., die Weisung, auf den Grund der Forstgeld-Rechnungen der letztverflossenen Finanzperiode, die effective Einnahme und Ausgabe der Forstverwaltung zusammenzustellen, um hienach auf diese feste Basis den auf jene budgetmäßige Voraussetzung gegründeten wahren Betrag des Steuerprincipale der Staatsforsten, zu ermitteln.

Aus der anliegenden Zusammenstellung geht nun hervor: daß sich die sechsjährige Fraction des Nettoertrags der Staatsforsten auf 473917 ℔ 24 ㏍ beziffert, wovon die dem bisherigen Steuerprincipale von den Privat- und Gemeindeforsten im Rheinkreise gleichgeachteten 5 Protent ein Steuerprincipale von 23695 ℔ betragen würden.

Weil aber nach dem neuen Staats-Finanzgesetz pro 18³⁄₄ vom 28. Dezember 1831 an dem bisherigen Grundsteuerprincipale 27 Procent nachgelassen worden sind, so sollen auch an jenen berechneten 5 Procent des Reinertrags diese 27 Procent in Abzug kommen, und es ist demnach das betragte effective Steuerprincipale-

Dieser Betrag muß also dem oben angezeigten Gesammtsteuerprincipale noch hinzugeschlagen werden, woraus sich sodann ein den Kreisfonds-Steuerbeischlägen pro 18$\frac{3}{4}$ zum Grunde zu legendes Steuerprincipale von 783743 ℔ ergiebt, wovon 1 Procent in runder Summe beträgt 7887 ℔.

Nach diesen Vorerinnerungen wird sich nunmehr die Bilanz der Ausgaben und Einnahmen richtig beurtheilen lassen.

Die nothwendigen Ausgaben belaufen sich nach dem oben beigelegten Etat auf 429175 ℔ und die beiden dafür bestimmten Fonde, nämlich die halbe Thür- und Fenstersteuer und die 52$\frac{1}{2}$ Steuerprocente auf 449501 ℔.

Diese Summe würde hinreichen, um die budgetmäßigen Ausgaben zu decken, und noch einen Ueberschuß von 20326 ℔ gewähren, wenn nicht für das Jahr 18$\frac{3}{4}$, wofür nunmehr der Voranschlag gemacht werden soll, Anforderungen gemacht würden, welche nunmehr näher zu überlegen sind.

1) Aus der Kreisfonds-Rechnung von 18$\frac{2}{3}$ ist zu entnehmen, daß am Ende desselben Jahrs sich bei den Nichtwerthen ein Abgang von 12327 ℔ 48$\frac{1}{2}$ ℞ ergeben hat, welcher im Jahre 18$\frac{3}{4}$ durch die eingetretenen Elementar-Ereignisse über die dafür bestimmte Einnahme, bis auf 23364 ℔ 2 ℞ angewachsen ist.
2) Nach dem oben zum Grunde gelegten Etat ist dem Kreisfonde für die Unterhaltung der Staatsstraßen und Brücken eine Summe von 60956 ℔ übergeben.

Allein diese Summe reicht für den Bedarf bei weitem nicht hin, wie sich der Landrath aus dem Unterhaltungs-Etat, welcher ihm vorgelegt werden soll, selbst überzeugen wird.

Zufolge dieses Etats ist für diesen Zweck eine schon genau bemessene Summe von 87600 ℔, sohin um 26644 ℔ mehr erforderlich.

Eine Exigenz von ungefähr 60000 ℔ hat zwar noch in den ersten Jahren der zweiten Finanzperiode, wo noch wenigere Straßen als jetzt gebaut waren, hingereicht, aber in dieser Periode sind 15$\frac{5}{8}$ Stunden hinzugekommen; im Jahr 18$\frac{3}{4}$ wurden 70625 ℔ auf Straßenunterhaltung verwendet und doch konnten damit nicht überall die Straßen in gleich gutem Zustande erhalten werden.

Wenn daher die Straßen nicht durch eine übertriebene Reduction zu sehr leiden sollen, so wird man wenigstens eine Erhöhung des Etats von 15000 ℔ zugestehen müssen, wobei noch für keinen Reservefond bei eintretenden außerordentlichen Ereignissen gesorgt ist.

Nachdem aber durch das Finanzgesetz die für Kreisbedürfnisse zu erhebenden Steuerprozente fixirt sind und mit der sich herauswerfenden Summe nur der beschränkteste Bedarf bestritten werden kann, so müssen wir bei dem in das Ausscheidungsgesetz aufgenommenen Betrag von 60956 oder in runder Summe von 61000 ℔ stehen bleiben, wozu noch die Verwaltungskosten mit 15908 ℔ zu rechnen sind. Hienach beträgt die Gesammtsumme auf Unterhaltung der Staatsstraßen 76908 ℔.

3) Für die Rheindammbauten wurde im Jahre 18$\frac{3}{4}$ nur ein Steuerprocent von 8726 ℔ bestimmt, ohne daß man die vielen Unglücksfälle vorhersehen konnte, welche die so lange andauernden Hochwässer zur Folge haben mußten.

An vielen Strecken ist dadurch die Erhöhung der Dämme nothwendig geworden und um das unglückliche Dorf Altripp so viel möglich für die Zukunft zu sichern, werden auch noch einige neue Dammstrecken geführt werden müssen, worüber dem Landrathe besondere Mittheilung gemacht werden wird.

Die Zahl der Steuerprocente für die Dammbauten war von jeher verschieden, sie wechselte zwischen 1 und 5, und der geringste Betrag für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ dürfte in 16536 ℔ bestehen, wodurch sich der Etat um 7910 ℔ erhöht.

4) Der allgemeinen Armenanstalt hat man in dem Etat eine Dotation von 42500 ℔ gewidmet, welche bei gemäßigten Victualienpreisen zwar zureicht, aber bei ihrem dermaligen Stande das Bedürfniß nicht deckt.

Dem Landrathe wird der Voranschlag dieses Instituts vorgelegt werden, und so sehr derselbe gemäßigt wurde, zeigt sich noch ein Abgang von 425 ℔.

Außerdem ist aber im Jahre 18$\frac{3}{4}$ noch ein weiterer von den Baulichkeiten herrührender Rückstand zu tilgen.

Der Landrath hatte nämlich die Erbauung eines Badhauses und die nöthige Veränderung der Küche in der Voraussetzung bewilligt, daß die Kosten aus den Ersparnissen an der Dotation von 18$\frac{2}{3}$ und 18$\frac{3}{4}$ bestritten werden können.

Die Ersparnisse haben sich auf 8169 ℔ 45$\frac{1}{2}$ ℞, die Baukosten auf 5554 ℔ 6 ℞ und 1166 ℔ 15 ℞ belaufen. Von diesen wurden auch bereits in den Rechnungen von 18$\frac{2}{3}$ und 18$\frac{3}{4}$ 2956 ℔ verausgabt, der Rest von 3764 ℔ 15 ℞ fällt dem Jahre 18$\frac{3}{4}$ anheim.

Für diese beiden Posten nimmt die Armenanstalt eine nicht wohl abzuweisende Summe von 4000 ℔ in Anspruch.

5) Die Kosten für Justizverwaltung vermehren sich um 400 ℔ durch die Ernennung des Assessors Spach zum wirklichen Appellationsrathe, wodurch

gleich sein Gehalt von 1200 auf 1600 fl erhöht worden ist.

6) Von der königl. General-Staatsprokuratur wurde angetragen, daß die Bureaukosten der Friedensrichter, welche nur 23 fl 12 xr betragen, auf 80 bis 100 fl erhöht werden mögen.

Dabei wird bemerkt, daß schon mehrmals eine Vermehrung dieser Bureaukosten vergeblich nachgesucht wurde, und daß der bisherige äußerst geringe Betrag auf die frühere beschränktere Stellung der Friedensgerichte berechnet war, jetzt aber mit dem erweiterten Geschäftskreise und den vermehrten Arbeiten nicht mehr übereinkomme.

Wenn die Erhöhung nur bis zu 50 fl angenommen wird, so beträgt sie eine Mehrung der Ausgaben von 331 fl.

7) Endlich hat der Kanton Waldsischbach auf das dringendste seine Bitte um die Errichtung eines Physikats erneuert.

Die Bevölkerung dieses Kantons ist aller ärztlichen Hülfe beraubt, und von den Sitzen anderer Kantonsphysikate zu weit entfernt, um von ihnen besorgt werden zu können.

Dem Kreisfonde ist der Beitrag zur Hebammenschule in Würzburg abgenommen worden; auch darin dürfte noch ein besonderes Motiv liegen, die Ausgabe von 450 fl, welche das Physikat erfordern würde, zu bewilligen.

Aus dem Vorangeführten ergiebt sich für das Jahr 183⅓ eine Total-Ausgabssumme von 442810 fl — xr

wozu noch das Deficit pro 183⅓
zu schlagen ist, mit abwerfenden . 21315 — 7 —

Summa sämmtlicher Ausgaben . 464125 — 7 —

Nach dem oben berechneten Steuerprocent 7837 fl betragen die Einnahmen à 52½ Procent, eine Summe von . . . . . 411465 fl.

Die Hälfte der Fenstersteuer . 14278 fl.

Die Summe aller Einnahmen für nothwendige Ausgaben, also . . . . . 425743 fl.

Demnach im Gegenhalt mit den Ausgaben, weniger um . . . . . 38382 fl.

Es muß nunmehr dem Landrath überlassen werden, die geeigneten Anträge zu stellen, wie dieses Defizit gedeckt werden soll.

Auf diese Auseinandersetzung gründet sich nunmehr der Voranschlag für das Jahr 183⅓, welchen man hier dem Landrathe zu seiner weitern Prüfung und Wür-

Nach dieser Erörterung hat man die Aufmerksamkeit des Landraths noch auf andere damit verwandte Gegenstände zu lenken.

1. Man wird dem Landrathe über die Grundsteuer die seit der letzten Fixation eingetretenen Zu- und Abgänge nachweisen und die Vertheilungsentwürfe über die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuern, auf die Bezirke, Kantone und Gemeinden übergeben.

2. Die große Wohlthat, welche aus dem Abschlusse des letzten Landtags für den Rheinkreis hervorgieng, ist die vermehrte Dotation der Studien- und Schulanstalten von 25050 fl., wodurch sich ihr Fond aus Staatsmitteln bis auf 92,304 fl. erhoben hat.

Ueber die spezielle Verwendung wird man dem Landrathe einen vollständigen Etat vorlegen.

3. Eben so wird über die Verwendung des Kreis- und Bezirks-Kriegfonds besondere Mittheilung gemacht werden.

4. Durch den letzten Landraths-Abschied vom 28. November 1830 wurde angeordnet, daß dem Landrathe die Rechnung über den gesammten Straßenbau offen gehalten werden solle, damit er sich von der richtigen Verwendung der Kreisfonds-Beiträge überzeugen könne.

Ferner wurde durch das Finanzgesetz §. 20 bestimmt, daß die Voranschläge zu den Straßen-Neubauten dem Landrathe zur Prüfung vorgelegt werden sollen.

Beiden Aufträgen wird genügt werden.

5. Ueber die Verwaltung der Armen-Anstalt zu Frankenthal werden dem Landrathe alle Aufschlüsse ertheilt werden, welche nach dem mehrgedachten Landraths-Abschiede Abschn. I. Lit. e. f. g. erforderlich sind oder von dem Landrath noch für nöthig befunden werden.

6. Bei der letzten Landrathsversammlung im Jahr 1830 sind auch die Hindernisse welche der Ausführung mehrerer sehr nützlicher Flußcorrectionen im Bezirke Zweibrücken, besonders der Blies, Hornbach und Schwarzbach entgegen stehn, in Anregung gebracht worden.

Auch hierüber wird der Landrath durch besondere Zuschrift in den Stand gesetzt werden, die Verhältnisse gründlich beurtheilen zu können.

7. Zuletzt findet man sich noch verbunden, einen Gegenstand zu berühren, welcher für den Rheinkreis von der entschiedensten Wichtigkeit ist, die Unterhaltung der Kreis- oder Bezirksstraßen im Gegensatze der Staatsstraßen.

Noch jetzt fühlt das Land das große Versehen, welches zur Zeit der französischen Verwaltung deßfalls

Digitized by Google

Departementsstraßen gesorgt und nur in dem einzigen Donnersberg-Departement von dem Conseil General keine Fonde dafür ausgemittelt wurden.

Nichts desto weniger hat man durch das Zusammenwirken der Gemeinden, Kantone und Bezirke, in einer Reihe von zehn Jahren, die meisten dieser Departementalstraßen solid und dauerhaft hergestellt und das Land ist von dem Nutzen und den Vortheilen dieser innern Verbindungswege vollkommen überzeugt.

Aber ihre Unterhaltung ist nicht vollkommen gesichert, wenn nicht der ganze Kreis ins Mittel tritt.

Dem Kreise wachsen dadurch keine neue Abgaben zu, denn die Unterhaltungskosten müssen doch bestritten werden, nur werden dieselben durch die Vertheilung auf den ganzen Kreis sehr erleichtert und alle Streitigkeiten und Beschwerden über die Concurrenz würden abgeschnitten werden.

Nach dem dermaligen Stand dieser Departemental- oder Kreis- oder Bezirksstraßen, betragen dieselben eine Länge von 56 Stunden und wenn für den Distrikt einer Straßenstunde die Unterhaltungskosten auf 400 fl. angeschlagen werden, so belaufen sich die Unterhaltungskosten auf 22,400 fl.

Von den durch das Finanzgesetz für facultative Ausgaben zugestandenen 1¾ Procenten wird der Landrath verläßig keinen weiseren Gebrauch machen können, als wenn er den Betrag derselben, oder was noch nach Deckung der nothwendigen Ausgaben übrig bleibt, diesem Bedürfnisse zuwendet.

Demnach werden dem Landrathe hinsichtlich der Verwendung der für facultative Zwecke bewilligten 1¾ Procent im Betrage von 13,062 fl. folgende Anträge gemacht.

fl.

a) Für Unterhaltung der Bezirksstraßen wäre zu bewilligen 5562

b) Für die technischen Vorarbeiten zur Correction des Schwarzbaches 7500

Summa 13062

Und nun wird es noch gegönnt seyn, einen Blick auf die verschiedenen Vortheile und Erleichterungen zu werfen, welche dem Rheinkreis durch die Königl. Beschlüsse über die letzten Landtagsverhandlungen gewährt worden sind.

a) Die Verminderung des Grundsteuer-Prinzipals auf 73 Prozent beträgt 200673

b) Die Herabsetzung der Hauptsumme der Personal- und Mobiliarsteuer auf 88 Prozent macht 15543

A.

c) Die Gewerbsteuer ist auf 60½ Prozent moderirt, sohin weniger als vorher 53598

d) Die sieben Prozent der Gewerbsteuer, welche den Gemeinden attribuirt sind, vermindern sich um 3752

e) Die bisherigen 50 Steuerprozente zur Bestreitung der Kreis-Ausgaben berechnen sich auf 436300

Dagegen betragen künftig die dafür bestimmten 52½ und 1¾ Steuerprozente zusammen genommen, soweit sie die Steuerbaren betreffen nur 415403

Also weniger 20897

f) Die Kriegssteuer, welche nach dem neuen Finanzgesetze dem Rheinkreise erlassen ist, beträgt nach einem eilfjährigen Durchschnitt 53491

Die Herabsetzung der Abgaben in den vorgezeichneten sechs Rubriken giebt eine Summe von 347955

Wenn hiezu noch ferner die großen Vortheile gerechnet werden, welche dem Rheinkreis durch die erhöhte Studien- und Schuldotation, durch die Concurrenz der Staatswaldungen zu den Kreisbedürfnissen, durch die Aufhebung der Einregistrirungs- und Stempeltare bei gemeinen Polizeistrafen, durch ein Zweckmäßigeres Forststrafgesetz, u. s. f. zugewendet wurden, so wird der Landrath die weisen und wohlthätigen Absichten Sr. Königl. Maj. und Ihre unabläßige Sorge für die Wohlfahrt des Landes nicht verkennen, sondern sich gedrungen finden, die reine Huldigung der Dankbarkeit und Ehrfurcht, der Treue und Anhänglichkeit, zu erneuern.

Nach Beendigung dieses Vortrages übergaben der Königl. Generalcommissär dem Landrathe die vorstehende Uebersicht seiner Berathungsgegenstände, nebst den darin angeführten Urkunden, namentlich dem Steuervertheilungsentwurf, die Kreisrechnung für das Jahr 18⅞ mit den Nebenrechnungen, der Voranschlag für das Jahr 18¾ und sämmtliche auf diese Aktenstücke Bezug habende Belege und verließen sodann mit dem Regierungssekretär die Versammlung, wonach der Landrath unter Leitung des Aeltesten seiner anwesenden Mitglieder, Consistorialrath Müller von Speyer, mittelst schriftlicher Abstimmung zu der Wahl seines Präsidenten und seines Sekretärs für die Dauer seiner gegenwärtigen Sitzungen geschritten ist.

Die Wahl fiel durch absolute Stimmenmehrheit hinsichtlich des Präsidenten auf den Landrath Köster

rücksichtlich des Sekretärs auf den Landrath Mahla, wovon der Königl. Regierung sogleich die schriftliche Anzeige gemacht wurde.

Der Präsident und der Sekretär des Landrathes nahmen sodann in Gemäßheit des §. 27 des Gesetzes vom 25. August 1828 den Ignatz Walck und Friedrich Pazzi, Funktionäre bei der Königl. Kreisregierung, für die Dauer der diesmaligen Landraths-Sitzungen, zur Besorgung der Dienstcangleigeschäfte an, nachdem dieselben zuvor in dem versammelten Landrathe zu diesem Behufe verpflichtet worden waren.

Nach dieser Verhandlung hat der Landrath beschlossen, einen in das durch den §. 28 des Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebene zweite oder besondere Protokoll sich eignenden Gegenstand, seiner Dringlichkeit wegen, sogleich in Berathung zu nehmen, worauf gegenwärtiges Protokoll für heute geschlossen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Rencker, Mühlhäuser, Gieſſen, Kienlin, A. Gieſſen, Brunck, Ladenberger, Hahn, Haas, Dr. Müller, Denis, Ritter, Köſter, Kern, Spitz, Rauh, Mahla, Thomas, Schnetter, Stöhr, Schneider, Jakob, Frank.

Sitzung vom 17. Mai 1832.

In der heutigen Sitzung, in welcher sämmtliche Mitglieder der gestrigen Versammlung anwesend waren, schritt der Landrath um eine Beschleunigung der in seinen Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte zu erzielen und die Berathung und Beschlußfassung für das plenum vorzubereiten, zur Bildung verschiedener Ausschüsse.

Durch die deßfalls statt gehabte Wahl wurden committirt:

I. Für die Prüfung der Kreisrechnung:

Die Mitglieder Rencker, Müller, Stöhr, Kienlin und Mühlhäuser.

II. Für die Prüfung der Rechnungen der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, der Baumschule zu Speyer und der Steuer-Reklamationen:

Die Mitglieder Denis, Thomas, Haas, Brunck, Hahn, Gieſſen von Deidesheim, Jacob, Franck und Schnetter.

III. Für die Prüfung der Rechnungen über das Central-Gefängniß und über das Landesgestüt;

Die Mitglieder Ritter, Ladenberger, Spitz, Rauh, Kern und Schneider.

IV. Für die Prüfung der besondern Anträge, in Betreff des innern Zustands des Kreises und der wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung:

Die Mitglieder Köſter, Müller, Stöhr, Rencker, Haas, Denis und Mahla.

Die einzelnen Comités haben hienach die auf die ihnen zugewiesenen Gegenstände Bezug habenden Akten in Empfang genommen und somit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Kienlin, Köſter, Schnetter, Gieſſen, Ladenberger, Rencker, A. Gieſſen, Brunck, Schneider, Ritter, Haas, Mühlhäuser, Frank, Jacob, Stöhr, Thomas, Hahn, Rauh, Denis, Dr. Müller, Spitz, Kern, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 19. Mai 1832.

Gegenwärtig die Mitglieder, wie in der vorigen Sitzung.

Der Landrath beschäftigte sich in der heutigen Sitzung mit der Prüfung des Rechnungswesens des Kreises.

I.

Rechnung über das Central-Gefängniß zu Kaiserslautern.

Diese Rechnung zerfällt in 4 getrennte Abschnitte, nämlich:

a) Rechnung über die Strafanstalt,
b) Rechnung über die Beschäftigungs-Anstalt,
c) Rechnung über die deponirten Arbeitslöhne,
d) Rechnung über die baaren Depositen.

A. Rechnung über die Strafanstalt.

Einnahme.

	fl	xr
1. Beiträge zum Wittwenfond	15	58½
2. Erlöß aus Abfällen und Mobilien	169	45
3. Rückerstattungen der Aufseher	49	15
4. Zuschüsse aus der Kasse der Beschäftigung	5000	—
5. Arbeitslöhne der Gefangenen	1572	27
6. Rückvergütungen für die Bezirksgefängnisse	2296	31
7. Zuschüsse aus dem Kreisfond	22735	35½
8. Zufällige Einnahmen	2	10
Summa der Einnahmen	31841	41½

Ausgabe.

	fl	xr
1. An Besoldungen	2197	25
2. Büreau-Erfordernisse	437	14
3. Gottesdienst und Unterricht	465	24
4. Krankenpflege	1432	34
5. Tag- und Fuhrlöhne	1500	13½
6. Lebensmittel	15274	59
7. Beheitzung und Beleuchtung	3164	47
8. Unterhaltung der Kleider und Betten	886	55
9. Unterhaltung der Hausgeräthe	91	46
zu übertragen	25451	17½
Uebertrag	25451	17½
10. Bauten	299	42
11. Anschaffung von Kleidern und Betten	3708	31
12. Anschaffung von Hausgeräthen	204	20
13. Hausgarten	1	40
14. Kosten der Garnison	298	12
15. Außerordentliche Ausgaben	379	49½
Summa aller Ausgaben	30343	32½

Resultat.

	fl	xr
Die Gesammt-Einnahme ist	31841	41½
Die Gesammt-Ausgabe ist	30343	32½
sonach ergiebt sich ein Kassa-Ueberschuß von	1498	9½

B. Beschäftigungs-Anstalt.

Einnahme.

	fl	xr
1. Arbeits-Verdienst von Privaten	208	59
2. Erlöß aus Fabrikaten	25494	36½
3. Außerordentliche Einnahme	1597	33½
Hauptsumme der Einnahmen	27301	9½

Ausgabe.

	fl	xr
1. Auf die Administration	857	19
2. Arbeitslöhne der Gefangenen	4705	4½
3. Ankauf roher Stoffe	11066	4½
4. Aufwand auf die Fabrik	2775	24
5. Auf Werkzeuge und Requisiten	558	42
6. Außerordentliche Ausgaben	5000	—
Hauptsumme der Ausgaben	24962	36½

Resultat.

	℔	℥
Einnahme . .	27301	9½
Ausgabe . .	24962	36½
Kassa-Ueberschuß .	2338	33

Außerdem sind rohe Stoffe und Fabrikate vorräthig, im Werthe von 23139 ℔ 53 ℥.

C. Rechnung über die deponirten Arbeitslöhne.

Einnahme.

	℔	℥	℔	℥
1. Activrest, welcher aus dem Etats-Jahr 18⅞ herrührt . . .	2762	38		
2. Die Arbeitslöhne der Gefangenen betragen, gemäß aufgestellter Berechnung pro 18⅞ .	3783	48		
Hauptsumme der Einnahmen			6546	26

Ausgaben.

	℔	℥	℔	℥
1. Vergütungen an die Strafanstalt . .	1572	27		
2. Vergütungen an die Beschäftigungsanstalt .	5	55		
3. Auf Bedürfniß der Gefangenen . . .	137	5		
4. Hinauszahlung an Entlassene . . .	1166	14½		
5. Unterstützungen . .	40	30		
Summa aller Ausgaben	2922	11½		

Resultat.

	℔	℥
Der Betrag der Einnahmen ist . .	6546	26
" " " Ausgaben " . .	2922	11½
Verbleibt Kassen-Ueberschuß .	3624	14½

D. Rechnung über die baaren Depositen.

Einnahmen.

	℔	℥
1. Depositen aus früheren Jahren . . .	293	52½
2. Hiezu kamen im Jahr 18⅞ . . .	42	25
Total-Einnahme	336	17½

Ausgaben.

	℔	℥	℔	℥
1. Hinausbezahlt wurden an entlassene Sträflinge	145	49		

Resultat.

	℔	℥
Die Einnahme beträgt . .	336	17½
Die Ausgabe " . .	145	19
Vorräthig am 31. October 1830 .	190	28½

Der Landrath hat durch einen Ausschuß sowohl, als auch in der allgemeinen Versammlung, vorstehende Rechnungen verifizirt, mit allen darauf Bezug habenden Belegen verglichen und sich veranlaßt gefunden, deßfalls folgende Bemerkungen zu machen:

ad A. Rechnung über die Strafanstalt.

Einnahme.

Dieselbe wurde (das bei der Revision §. 2 und 6 bemerkte formalitätswidrige Verfahren ausgenommen) für richtig anerkannt.

Ausgabe.

Bei §. 5 Beleg 11 und 12 wurde die Ausgabe für 6 lakirte und gepolsterte nußbaumene Sessel mit 16 ℔ 12 ℥ bereits bei der Revision beanstandet.

Der Landrath findet aber, daß außerdem bei §. 67 Beleg № 306 pos. 7, für das Polstern dieser Sessel eine weitere Ausgabe von 33 ℔ gemacht worden, und zwar ohne höhere Ermächtigung und auf einen ganz ungeeigneten Credit.

Bei §. 22 Beleg 95 beträgt die Ausgabe für Brief-Porto, welche den Büreaukosten zu überweisen, nicht 1 ℔ 22 ℥, wie solches bei der Revision bereits bemerkt worden, sondern im Ganzen 3 ℔ 16 ℥, da unter demselben §., Beleg 96, eine weitere ähnliche Ausgabe von 1 ℔ 54 ℥ vorkommt.

Bei Gegenständen, wofür der Hausmeister zu haften hat, wie z. B. jene bei §. 23, Victualien u. d. g., sollte der Empfang, zufolge Reglement, durch letzteren jedesmal bescheinigt werden.

Der Mangel einer derartigen Bescheinigung wird indessen nicht nur hier, sondern bei vielen anderen Artikeln dieser Art bemerkt. Der Landrath, überzeugt, daß nur dadurch einigermaßen die bei einem so complicirten Rechnungswesen erforderliche Controlle möglich wird, muß daher sehr wünschen, daß auf einer unnachsichtlichen Beobachtung dieser Förmlichkeit durchaus bestanden werde.

Bei §. 35 für grüne Gemüse sind die Belege № 152 und 153 radirt, zum Theil alterirt.

Digitized by Google

Die Ausgabe §. 38 für Butter, nimmt alljährlich eine sehr bedeutende Summe in Anspruch.

Der Landrath glaubt, daß die Anschaffung dieses Bedarfs im Wege des Accords oder der Versteigerung einer geregelten Comptabilität weit mehr angemessen seye; jedenfalls dürfte erwartet werden, daß die deßfallsigen Rechnungen künftig von Seiten der Lieferer selbst ausgestellt und eingereicht würden.

Daß über die Holz-Anschaffungs-Kosten §. 45 weder ein schriftlicher Accord abgeschlossen, noch von den betreffenden Lieferanten ein eigener Conto aufgestellt worden, läßt sich von Seiten der Verwaltungsstelle der Anstalt nicht wohl rechtfertigen. Zwar giebt dieselbe als Rechtfertigungsgrund bei der deßfalls gemachten Revisionsbemerkung an, daß da, wo die Lieferanten des Schreibens kundig, die einschläglichen Conto's jederzeit von denselben angefertigt wurden. Indessen findet sich, daß die Handelsleute Löw und Ausschneider allein schon für eine Summe von 3097 fl 2 xr Holz und Oel geliefert, wofür dieselben einfache Quittungen ohne Datum ausgestellt. (Man siehe die Belege № 197 und 201.) Da deren Geschäftskunde nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann, so dürfte die Abweichung von der vorgezeichneten Richtschnur hier blos als ein Versehen betrachtet werden.

Von dem Hausmeister ist übrigens der vorschriftmäßige Empfang des angeschafften Holzmaterials, so wie des Brennöls, aber-wals nirgends bescheinigt.

Bei §. 55 auf Gebäude und Pflaster wird in den Belegen № 246 und 248 die Unterschrift der Inspection vermißt.

ad B. Beschäftigungs-Anstalt.

Einnahme.

Hier wäre außer dem Beleg Nro. 8, welchem die Unterschrift der Inspektion und des Hausmeisters mangelt, nichts zu erinnern.

Ausgabe.

Der Landrath muß der zu §. 9 durch die Revision gemachten Bemerkung, wonach für alle verschiedene Hanf-Einkäufe ein besonderer Beleg produzirt werden soll, vollkommen beistimmen.

Daß über solche Hanf-Einkäufe bisher nur ein summarisches Aktenstück ohne Angabe von Wem und Wann die verschiedenen Einkäufe statt gefunden vorgelegt worden, kann nur als dem Wesen einer geregelten Comptabilität durchaus entgegen angesehen werden.

Ebenso muß der Landrath den übrigen Bemerkungen der Revision zu den Belegen 32 und 33 beistimmen.

Was die vorschriftmäßige Bescheinigung des Werkmeisters betrifft, so wird diese Förmlichkeit beinahe durch alle einschlägliche Rubriken vermißt.

Im allgemeinen wurde übrigens wahrgenommen, daß in der ganzen Anstalt von einer Bevölkerung von 333 Köpfen, nur 18 mit Tod abgegangen sind, was in Vergleichung mit früheren Jahren allerdings von einer sorgfältigern Behandlung der Gefangenen den Beweis zu liefern scheint.

ad. C. und D. Rechnung über deponirte Arbeitslöhne und über baare Depositen.

Darüber findet der Landrath zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Der dem Landrath vorgelegte Jahresbericht über die Verwaltung des Centralgefängnisses, worin die Verwaltungsbehörde bemerkt, daß die Arbeitsanstalt zu einer Fabrik herangewachsen sey, liefert allerdings einen erfreulichen Beweis des Fortschreitens dieser Anstalt.

Die in diesem Berichte pag. 38 und 39 enthaltene höchst ungeeignet erscheinende Bemerkung, daß der Landrath in seinem Protokolle vom Jahr 1830 pag. 17, wo er sich über die Art der Anschaffung des Bedarfs von Asche äußerte, sich erlaubt habe Mißtrauen zu erkennen zu geben, kann übrigens nicht mit Stillschweigen übergangen werden. — Wenn die Verwaltung in ihrem Berichte selbst zugesteht, daß es nicht leicht sey die Controlle zu führen, so ist es um so mehr Pflicht des Landraths alles zu beanstanden, was das Interesse der Anstalt zu benachtheiligen scheint.

Der Landrath darf außerdem nicht unbemerkt lassen, daß beinahe allen auf die Strafanstalt Bezug habenden Ausgabsbelegen die correspondirende Nummer, unter welcher die Ausgabe in dem Haupttagebuch vorgetragen seyn muß, abgeht und daß ebenso aus den verschiedenen Zahlungsmandaten nicht zu ersehen ist, ob solchen eine Versteigerung, ein Accord oder ein sonstiger Titre zum Grund liege, noch ob und wo ein Credit für die Zahlung bewilligt worden.

Der Landrath muß den Mangel dieser Förmlichkeiten der Belege um so mehr bedauern, als hiedurch eine gründliche Prüfung sehr erschwert ist und wünscht daß künftig das Journal über Einnahme und Ausgabe, was diesmal vergebens verlangt wurde, der Rechnung beigeschlossen werde.

II.

Rechnung über die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal.

Einnahme.

A. Vorgesehene außerordentliche Einnahmen:

	fl	xr
1. Rechnungsüberschuß vom vorigen Jahr	—	—

	fl	kr	fl	kr
2. Veräuß. Gegenstände (hauptsächlich wollen Garn)	1203	56		
3. Pfleggelder	419	30		
4. Beitrag zur Wittwenkasse	11	—		
			1634	26
B. Unvorgesehene außergewöhnliche Einnahmen: Verschiedene Gegenstände			10	25
C. Gewöhnliche Einnahme: Zahlung aus dem Kreisfond			40223	52
Summa . .			41868	43

Ausgabe.

a) Ordentliche:				
1. Besoldung der Beamten .	2849	8		
2. Büreau-Kosten . .	300	—		
3. Gottesdienst . . .	303	46		
4. Unterricht . . .	516	—		
5. Krankenpflege . . .	3221	46		
6. Dienstboten . . .	2025	45		
7. Victualien . . .	15884	5		
8. Beheitzung und Beleuchtung	3244	30		
9. Unterhalt des Weiszeugs ꝛc.	1006	58		
10. Unterhalt der Geräthschaften	311	49		
11. Neues Weißzeug u. d. gl.	1357	11		
12. Neue Geräthschaften . .	410	42		
13. Reparatur der Gebäude .	853	38		
14. Abgaben	40	23		
15. Viehstand	390	37		
16. Anschaffung zur Beschäftigung der Pfleglinge . .	2309	13		
17. Garten- und Feldbau .	39	24		
18. Transportkosten . .	250	—		
19. Allerlei	39	41		
			35354	36
b) Außerordentliche Ausgaben:				
1. Quieszensgehalte . .	544	—		
2. Lehr- und Pfleggelder .	480	27		
3. Baureparaturen . .	2148	57		
4. Neubauten . . .	1764	—		
5. Verschiedenes (hauptsächlich für gelieferte Eisenwaaren und Medikamente)	1576	43		
			6514	7

Total der A[illegible]

Resultat.

	fl.	kr.
Betrag der Einnahme . . .	41868	43
Betrag der Ausgabe . . .	41868	43
	„	„

Zur Beseitigung allenfallsiger Mißdeutungen wird bemerkt, daß die jedesmalige Ausgleichung der Einnahmen mit den Ausgaben nicht durch eine künstliche Rechnungs-Manipulation herbeigeführt wird, sondern daher rührt, daß dem Rechnungsführer der Anstalt von 15 zu 15 Tagen der zur Bestreitung der Ausgaben nöthige Fond aus der Kreiskasse angewiesen wird, und er daher bei dem Jahresschlusse keine größere Summe erhält, als zur Ausgleichung erforderlich ist.

Stand des Fonds.

Nach der Landraths-Verhandlung vom Jahr 1830 betragen die Ersparnisse aus den vorhergehenden Jahren . . . . . 4129 fl. 37½ kr.

Der Dotations-Fonds pro 18$\frac{30}{31}$
beträgt . . . 42500 fl. — kr.
verwendet wurden 40223 „ 52 „

Bleibt Ueberschuß . 2276 „ 8 „

Total der Ersparnisse . 6405 fl. 45½ kr.

Hiedurch sind die Mittel gegeben, die Kosten des neu erbauten Badhauses und der Küche, welche der Landrath im Jahr 1830 beantragte, zu bestreiten. Diese Kosten belaufen sich auf 6720 fl. 21 kr., worauf nach der Rechnung von 18$\frac{30}{31}$ abschläglich 1764 fl. bezahlt, und demnach noch 4956 fl. 21 kr. zu decken sind. Diese Summe von den obigen Ersparnissen ad 6405 fl. 45½ kr. abgezogen, ergiebt sich ein Ueberschuß von 1449 fl. 24½ kr., welcher zu dem Bedürfnisse der folgenden Jahre verwendet werden kann.

Diese, durch den betreffenden Ausschuß, und sodann in pleno geprüfte Rechnung giebt dem Landrathe zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Erscheinen in derselben verschiedene An- und Verkäufe von Gegenständen, welche auf dem Privatwege statt gehabt haben. Das Interesse der Anstalt und die Ordnung des Rechnungswesens erfordern, daß sowohl die Anschaffungen, als auch die Veräußerungen, wenn deren Gegenstand nicht unbedeutend ist, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung, oder auf genehmigte Akkorde hin, von der Verwaltung vorgenommen werden.

Nur in dem Falle, wo der Versteigerungsversuch

Digitized by Google

2. Figuriren unter den Käufern des in der Anstalt erzielten Garns, die Namen des Verwalters und des Rechners. Dieß sollte durchaus nicht geduldet werden, indem hiedurch das Interesse der Anstalt mit jenem ihrer Vorsteher in Collision tritt, was nicht nur dem Anstande, sondern auch dem Gesetz zuwider ist. (Art. 1596 des Civilgesetzbuchs.)

3. Die Lieferung der Speisen, zum Bedarf des Bezirksgefängnisses zu Frankenthal, hat bisher die Armenanstalt besorgt, und dieß konnte auch füglich geschehen, weil die Kosten beider Anstalten aus dem Vermögen des Kreises bestritten wurden. Da nun aber durch das neue Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, §. 20 die Gefängnißkosten auf die Staatskasse übernommen worden sind, so muß unter diesen veränderten Verhältnissen die Lieferung von Speisen und andern Bedürfnissen, von Seiten der Armenanstalt an das Bezirksgefängniß, um so mehr unterbleiben, als der Fortbestand dieser Lieferung der Armenanstalt durchaus keinen Vortheil darbieten würde, und als auf der andern Seite, bei dem Aufhören der Lieferung, das untere Dienstpersonale der Armenanstalt vermindert werden kann, der Geschäftsgang ihrer Verwaltung vereinfacht und diese in den Stand gesetzt wird, ihre verdoppelte Sorgfalt dem innern Haushalte der Anstalt zu widmen.

4. Nach Art. 150 u. f. f. der zur Prüfung vorgelegten Rechnung, hat die Verwaltung verschiedene Eisen-, Kupfer- und andere Waaren, für nicht unbedeutende Beträge im Auslande angekauft.

Indem der Landrath bei dieser Gelegenheit die Bemerkung wiederholt, daß jede Anschaffung von Belang, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung, oder auf genehmigte Accorde statt haben soll, darf derselbe aus einleuchtenden Gründen erwarten, daß die Verwaltung in der Folge unbedingt nur jene Gegenstände aus dem Auslande beziehe, welche im Inlande nicht zu haben sind.

5. Mehrere Posten der Ausgaben überschreiten den in dem Budget eröffneten Kredit um sehr bedeutende Summen. Die Rescripte, auf welche sich diese Ueberschreitungen gründen sollen, sind zwar in der Rechnung angeführt, allein der Inhalt derselben ist nirgends ersichtlich. Da nun der Landrath unter diesen Umständen außer Stand ist, den Grund oder Ungrund dieser Ueberschreitungen zu beurtheilen, so wünscht er, daß bei Vorlage der nächsten Jahres-Rechnung jedes Rescript oder jede Weisung, auf welche sich berufen wird, vorgelegt werde.

6. Hinsichtlich des in den verflossenen Jahren in der Anstalt neu erbauten Badhauses findet sich der Landrath veranlaßt zu mißbilligen, daß dasselbe nicht mit einem höheren, wie bei den übrigen Gebäuden, mit Ziegeln bedeckten Dache versehen wurde, indem durch die angenommene, für hiesiges Clima nicht passende, Bauart:

1. das Gebäude einen zum Trocknen der Wasche u. dgl. nöthigen Speicher entbehrt, und
2. die Baukosten durch die Bedeckung mit Schiefern vergrößert wurden.

Der Landrath äußert daher den Wunsch, daß künftig mehr auf Bedürfniß und Zweckmäßigkeit, als auf äußeres Ansehen der Bauten Rücksicht genommen, und daß ihm Pläne und Ueberschläge vor der Ausführung zur Prüfung vorgelegt werden.

7. Nach Inhalt der Rechnung sind im Laufe des Jahrs sehr bedeutende und kostspielige Reparaturen an und in den Gebäulichkeiten der Anstalt vorgenommen worden. Es ist auffallend und aller Ordnung zuwider, daß hierüber weder Kostenanschläge noch genehmigte Accorde oder Versteigerungen, sondern lediglich Conto's von Handwerksleuten vorgelegt werden. Der Landrath giebt der Hoffnung Raum, daß in der Folge keine Reparatur von Belang vorgenommen werde, ohne daß vorher durch den die Nothwendigkeit constatirenden Baubeamten der Kostenanschlag gefertigt, und die Arbeit selbst auf dem Wege der Versteigerung, oder auf genehmigte Accorde hin, vergeben werde.

III.

Rechnung über die Baumschule zu Speyer.

Diese Rechnung liefert folgendes Resultat:

Einnahme.

Dieselbe beträgt:

	fl.	kr.
1. An Kassenvorrath laut letzter abgeschlossenen Rechnung	128	36
2. Beitrag aus dem Kreisfond . . .	1000	—
3. Erlöß aus den Erzeugnissen des Gartens, nach den gemachten Revisionsbemerkungen und mit Inbegriff von 7 fl. 29 kr. Ausständen	1259	14
Total . . .	2387	50

Ausgabe.

Diese beträgt:

1. An Pachtzins und Brandversicherungsbeitrag	104	8
zu übertragen . .	104	8

		fl.	kr.
	Uebertrag . .	104	8
2.	An Besoldungen und Remunerationen:	fl.	kr.
	a) an den Inspector der Anstalt	246	48
	b) an den Rechner . . .	123	24
	c) an den Gärtner . . .	476	15
	d) an den Gärtner-Gehülfen .	182	30
		1028	57
3.	An Taglohn	639	3
4.	Heitzung des Gewächshauses . .	23	40
5.	Unterhaltung der Gebäulichkeiten . .	24	25
6.	Unterhaltung der Gartengeräthschaften .	33	40
7.	An Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. . .	—	—
8.	Ankauf von Gewächsen . . .	16	8
9.	Dung und Erde	46	19
10.	Baumstangen	58	3
11.	Ausgabrückstände (sind unter Art. 2 begriffen)	—	—
12.	Verschiedene Ausgaben, für Herstellung der Fenster am neuen Erdbeet und dergleichen	405	18
	Total . .	2379	46

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . .	2387	50
Die Ausgabe . . .	2379	46
Demnach ergiebt sich ein Kassenvorrath von	8	4

Diese durch den betreffenden Ausschuß und in der allgemeinen Versammlung geprüfte Rechnung, veranlaßt folgende Bemerkungen:

Der Erlös aus den Erzeugnissen des Gartens beträgt im vorliegenden Rechnungsjahr 183⅞ nur 1250 fl. 14 kr., mithin 274 fl. 23 kr. weniger als im vorhergehenden.

Der Vorrath an Obstbäumen beläuft sich nach vorgelegtem Verzeichnisse:

	Stück.
1. An veredelten Hochstämmen von Kern und Steinobst	11749
2. An dergleichen Halbstämmen . .	2576
3. An Wallnüssen, Mispeln und schwarzen Maulbeeren	2993
4. An Wildlingen zum veredeln und zum Theil schon veredelt	24036

Dieses Resultat mit dem der vorjährigen Rechnung verglichen, erhellet, daß sich die Zahl der Obstbäume

1. hinsichtlich der veredelten Hochstämme in diesem Jahr um 5189 Stück und
2. der veredelten Halbstämme um 3073 Stück vermindert, dagegen
3. in Betreff der Wallnüsse, Mispeln um 488 und
4. der Wildlinge um 20143 Stück vermehrt habe.

IV.

Rechnung über das Landgestüt zu Zweibrücken.

Das Resultat dieser Rechnung ist folgendes:

Einnahme.

		fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf.
A.	Außergewöhnliche Einnahme				
1.	Ueberschuß vorigen Jahrs	1055	57		
2.	Erlös aus verkauften Pferden . . .	1249	—		
				2304	57 —
B.	Gewöhnliche Einnahme:				
1.	Beitrag aus dem Kreisfond . . .	7000	—		
2.	Pachtgeld v. Immobilien	6945	—		
3.	Erlös aus Naturalien .	105	27		
4.	Ertrag der Waldungen	2155	23		
5.	Sprunggeld . .	3326	12		
6.	Erlös aus Dünger .	289	18		
				19821	20 —
	Zusammen			22126	17 —

Ausgabe.

A.	Gewöhnliche Ausgabe:			
1.	Verpflegung der Pferde	7702	55	
2.	Erndte-Kosten . .	314	23	
3.	Heubinderlohn . .	92	39	
4.	Beschläg und Medikamente . .	370	14	2
5.	Stall- und Hofbeleuchtung . . .	127	45	
6.	Unterhaltung der Mobilien . . .	433	32	
7.	Unterhaltung der Güter	229	8	
8.	Unterhaltung der Waldungen . .	491	36	
	zu übertragen			

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Uebertrag .	9762	12	2			
9. Unterhaltung der Gebäude, der Zäune, Mauern und Zwinger . .	775	56				
10. Beschälerei und Pferde-Transporte . .	447	43				
11. Verwaltungskosten und Steuern . . .	7490	18				
12. Zins für gepachtete Güter	373	—				
13. Verschiedenes . .	28	43				
Zusammen . .				18877	52	2

B. Außergewöhnliche Ausgaben:

1. Ankauf von Pferden .	396	—				
2. Verbesserung der Güter.	178	48				
3. Pachtnachlässe, veranlaßt durch Ueberschwemmungen	138	15				
4. Vermischte Ausgaben .	38	58	2			
				752	1	2
Zusammen . .				19629	54	

Die Einnahme beträgt .	22126	17	
Die Ausgabe . . .	19629	54	
Ueberschuß . .	2496	23	

In welchem die Ausstände sich belaufend auf 246 fl. 25 kr. mit inbegriffen sind.

Am 1. Oktober 1830 waren in der Anstalt vorfindlich: 48 Beschäler, 13 Mutterstutten, 15 Stutfohlen, und 3 Wallache zu Dienstpferden.

Die Fourage-Natural-Rechnung wurde richtig befunden, dagegen fand sich der Landrath veranlaßt, nach erstattetem Berichte durch den betreffenden Ausschuß und Prüfung in der allgemeinen Versammlung, folgende Bemerkungen zu obiger Rechnung zu machen.

1. Unter Nro. 13 der Einnahmsbelege kommt ein am 10. September 1828 zwischen der Verwaltungs-Commission des Landgestütes und dem Direktor dieser Anstalt abgeschlossener durch die Regierung genehmigter Pachtcontrakt vor, wonach dem Direktor ein der Anstalt zugehöriger Garten um einen jährlichen Pachtzins von 40 fl. auf neun Jahre überlassen wurde. Dieser Garten enthält ohngefähr 3½ Morgen und es ist einleuchtend, daß da das daranstoßende Ackerfeld um 20 fl. per Morgen jährlich verpachtet wird, der angegebene Pachtzins bei weitem den wahren Werth nicht erreicht, das Interesse der Anstalt mithin durch den Fortbestand des Pachtcontrakts verletzt wird.

Der Landrath sieht sich daher verpflichtet darauf anzutragen, daß der Pacht, dem sowohl in dem Contrakte selbst, als auch in der Genehmigung der Königl. Regierung deßfalls gemachten Vorbehalte gemäß, aufgelößt und dem Pächter rechtzeitig aufgekündigt werde, so daß vor dem Ablauf des gegenwärtigen Pachtjahres (31 Januar 1833) zu einer neuen Verpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung geschritten werden kann oder aber der fragliche Garten gegen Zahlung des wahren Pachtwerthes dem Direktor überlassen werde.

2. Unter *Ad* 7 und 15 der Einnahmsbelege kommen zwei Verpachtungen von Ländereien des Landgestütes vor, welche die Commission aus der Hand vorgenommen hat. Der Landrath hält es dem Interesse der Anstalt für angemessener, daß alle derartige Verpachtungen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung statt haben. Es dürfte daher die Verwaltungs-Commission angewiesen werden, sich in der Folge hienach zu achten.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Stöhr, Kern, Mühlhäuser, Ladenberger, Köster, Rencker, Frank, Kienlin, Jacob, Spitz, Hahn, Gieſſen, Schneider, A. Gieſſen, Dr. Müller, Brunck, Thomas, Ritter, Haas, Denis, Schnetter, Rauh, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 20. Mai 1832.

Anwesend die Mitglieder wie in der gestrigen Sitzung, mit Ausnahme des Landraths Kern, welcher sich wegen Familiengeschäften für den heutigen Tag entfernt hat.

Der Landrath beschäftigte sich heute zuerst mit der Prüfung eines ihm von Seiten der königl. Kreisregierung zur Begutachtung mitgetheilten Vorschlages, vom 3. April d. J., in Betreff der Festsetzung des Taglohns, zum Behufe der Ausmittlung der für die laufende Finanzperiode zu erhebenden Personal- und Mobiliar-Steuer.

Der angeführte Vorschlag der königl. Kreisregierung geht dahin, den bisher auf 24 xr angenommenen Werth einer Tagarbeit auf 20 xr herabzusetzen, um dadurch die Personalsteuer, im Interesse der weniger bemittelten Einwohner des Kreises zu vermindern, und die Mobiliarsteuer, womit die wohlhabendere Klasse belastet wird, zu erhöhen.

Der Landrath, in Erwägung ziehend, daß das gesammte Personal- und Mobiliar-Steuercontingent des Kreises, nach den Verfügungen des neuen Finanzgesetzes reducirt, 113082 f beträgt, wovon, wenn der Taglohn zu 24 xr angenommen wird, nach den gesetzlich bestehenden Vertheilungsnormen nur 6589 f 12 xr als Mobiliarsteuer, das Übrige aber mit 107392 f 48 xr als Personalsteuer zu erheben wäre, daß sonach zwischen dem Betrage der Personalsteuer zu jenem der Mobilarsteuer kein Verhältniß besteht, was um so unbilliger ist, als gerade durch die Personalsteuer die ärmere Klasse der Einwohner, welche am meisten der Erleichterung bedarf, beschwert wird, und die wohlmeinende Absicht der königl. Regierung anerkennend, stimmt nicht nur dem gemachten Vorschlage auf Herabsetzung des Taglohns bei, sondern ist des Erachtens, daß der Taglohn auf 18 xr heruntergesetzt werden dürfte.

Der Landrath hat hierauf die Untersuchung des Rechnungswesens fortgesetzend, sich von dem betreffenden Ausschusse über die Prüfung der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises pro 183⅔ Bericht erstatten lassen, und bei den einzelnen Fonds folgende Resultate dieser Rechnung gefunden:

I. Nichtwerthe

Einnahme.

		f	xr	₰
1.	Einnahmsüberschüsse von 18⅔	4298	18	2
2.	Einnahms-Nachholungen	—	06	—
3.	Einnahmen vom laufenden Jahre	8727	30	—
	Zusammen	13025	54	2

Ausgaben.

1.	Nachlässe und Unterstützungen aus vorigen Jahren . . 268 45	25353	43	—
2.	Nachlässe pro 18⅔ . 25084 58			
	Ergiebt sich ein Deficit von	12327	48	2

II. Allgemeine Verwaltungskosten.

Einnahme.

Vorjahre.

1.	Einnahmsüberschuß aus der Rechnung von 18⅔. Überschuß des Catasterfonds	6517	40	1
2.	Ausstände nach der Rechnung von 18⅔ (wovon 260 f 58 xr beim Rechnungs-Abschluß laufenden Jahrs noch ausstunden, und in der Rechnung von 18⅔ erscheinen müssen.)	341	35	—
3.	Pensionfondsbeiträge und Einnahmsnachholungen	39	09	—

Laufendes Jahr.

4.	38½ Procent von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer	336012	58	—
5.	Pensionsfonds-Ausgabsbeiträge	1071	23	3
6.	Beiträge aus den Finanzfonds:			
	a) zu den Kosten der vier Bezirkskassen . . 5479 35 3	5979	35	3
	b) zur Besoldung des Kreisforstrath 500			

Digitized by Google

	fl.	kr.	pf.			
Übertrag .				349962	21	3
7. Erhebungen für den Bezirkswegfond				28	45	—
8. Zufällige Einnahmen:						
a) Rückerstattung von Verwaltungskosten von Deserteurs	9	21	—			
b) Erlös aus versteigerten Effecten von Gefängnissen u. s. w. .	33	41	2	358	22	2
c) Verkauf von Mobilien auf dem ehemaligen Catasterbüreau .	315	20	—			
NB. In der folgenden Rechnung wird der Erlös aus den mathematischen Instrumenten zur Einnahme kommen.						
Zusammen .				350349	29	1

Ausgabe.

Vorjahre.

	fl.	kr.	pf.
1. Deficit nach der Rechnung von 18$\frac{2}{3}$ . .	25870	49	2
2. Zahlungs-Retardate für verschiedene Gegenstände	393	—	—
3. Pension der Wittib und der Tochter des Kantons-Arztes Neurohr . .	39	26	—
4. Quiescensgehalt des Catasteroberingenieurs Fasbender, vom 23. April bis 30. December 1829	733	13	1
NB. Wegen dieser, dem Kreisfond nicht obliegenden Ausgabe, wird unten das Nähere folgen.			

Laufendes Jahr.

	fl.	kr.	pf.
5. Justiz	99349	17	—
6. Rechnungs-Commissariat	4293	21	2
7. Land-Commissariate	47383	12	3
zu übertragen	151025	51	1

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Übertrag	151025	51	1	27036	28	3
8. Kreisarchiv	2667	45	—			
9. Stipendien	3680	—	—			
10. Medicinalwesen	17065	50	3			
11. Armenanstalt in Frankenthal .	40223	52	—			
12. An Arme außer dem Armenhause	2000	—	—			
13. Für die Findelkinder (außer d. Fond von den attribuirten Polizeistrafen)	2430	27	1			
14. Gefängnisse	73445	43	—			
15. Casernirung der Gendarmerie	3727	27	—			
16. Landgestüt zu Zweibrücken	7000	—	—			
17. Obstbaum-Schule in Speyer	1000	—	—			
18. Bezirkswegfond	4000	—	—			
19. Kreis- und Bezirkskassen	18844	17	3			
20. Quiescenzgehalte und Pensionen .	12554	36	1			
(Wegen dem darunter begriffenen Quiescenzgehalt des Fasbender pro 18$\frac{2}{3}$ mit 1670 fl. 30 kr. wird d. Weitere unten folgen.)						
zu übertragen	339665	50	1	27036	28	3

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Übertrag	339665	50	1	27036	28	3	350349	29	1
21. Allgemeiner Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben:							340752	02	1
a) Kosten der Landraths-Versammlung pro 1830, nämlich Schreibmaterialien, Druckkosten, Ganzlisten und Ganzlidiener 645 12									
b) Taggebühren der functionirenden Landcommissariatscaduc 429 24									
c) Prämien für erlegte Wölfe 11 36									
	1086	12	—						
							367788	31	—
Folglich besteht ein Deficit von							17439	01	3
Hiezu den obigen Ausstand (№ 2)							260	58	—
Deficit							17699	59	3

III. Höhere Lehranstalten.

Einnahme.

	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Überschuß von 183⅞				7446	21	3
2. Einnahmsnachholungen, wegen neu eingesteuerter Waldparcellen				—	12	3
3. 1¼ Procent Beischläge von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer				1527¾	17	2
4. Zuschuß aus dem Finanzärar				12000	—	—
5. Localbeiträge:						
a) durch die Stadt Speyer	2411	28				
b) — — — Frankenthal	696	04				
c) durch die Stadt Kaiserslautern	1300	—				
d) durch die Stadt Zweibrücken	5417	24				
				9824	56	—
6. Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten in obigen Städten				613	12	—
7. Pensions-Fondsbeiträge				237	—	—
8. Aus verpachteten Localitäten in Zweibrücken und Speyer				137	—	—

	fl.	kr.	pf.
Übertrag	45532	—	—

Ausgabe.

	fl.	kr.		fl.	kr.	pf.
1. Pensionen	628	—				
2. Studienanstalt in Speyer	14753	54				
3. Studienanstalt in Zweibrücken	18096	26				
4. Studienanstalt in Frankenthal	3752	28				
5. Studienanstalt in Kaiserslautern	4066	41				
6. Unvorhergesehene Ausgaben	226	12				
				36523	41	—
Überschuß von				9008	19	—

IV. Volksschulen.

Einnahme.

	fl.	kr.	pf.
1. Überschuß von 183⅞	1479	14	1
2. Einnahmsnachholungen, wegen neu eingesteuerter Waldparcellen	—	16	1
3. 2½ Procent von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer	19687	05	2
4. Zuschuß aus dem Finanzärar	16000	—	—
5. Pensions-Fondsbeiträge	19	12	—
6. Rückeinnahme aus dem kleinen Stipendienfond, für Unbemittelte im Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern	400	—	—
Total	37535	48	—

Ausgabe.

	fl.	kr.		fl.	kr.	pf.
1. Zahlungsretardate an Schulvisitationskosten	285	—				
2. Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern	7337	1				
3. Zulagen an die Lehrer der Volksschulen	22629	33				
4. Beitrag an die Schullehrerwittwenkasse in Speyer	1000	—				
5. Unterstützungen der Gemeinden für Schulhäuser	1000	—				
6. Schulvisitationskosten	2207	—				
7. Reservfond, d. h. Ausgaben auf denselben, bestehend in Druckkosten	97	53				
				34556	27	—

Digitized by Google

V. Katasterfond.

Durch die Uebernahme der Kosten auf das Finanzärar in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. August 1828, und durch die endliche Abschließung dieses Fonds in der Landraths-Sitzung vom Jahr 1830, wird dieser Gegenstand fernerhin nicht mehr in dem Protokoll vorkommen. Der, laut dem Protokoll von 1830, vorhanden gewesene Fond von 6517 fl. 40 kr. 1 pf. erscheint oben unter № 1 der allgemeinen Verwaltungskosten in Einnahme.

VI. Straßenbauten.

	fl.	kr.	pf.
1. Einnahmsnachholungen an 6 Procent von der Grundsteuer, wegen neu eingesteuerter Waldungen . .	—	49	—
2. 6 Procent von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer . .	52365	46	—
	52366	35	—
Ausgabe eben so viel . .	52366	35	—

indem dieser Betrag als Beischuß in das Finanzärar fließt.

Die nach dem Landrathsabschied vom 23. November 1830 durch die Regierung zu machende Mittheilung über die Verwendung dieses Fonds wird erst später durch dieselbe geschehen, und der Prüfung unterstellt werden.

VII. Rheindammbauten.

Einnahme.

	fl.	kr.	pf.
1. Einnahmsnachholung von 2 Procent der Grundsteuer neu eingesteuerter Waldungen	—	15	—
2. 2 Procent von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer . .	17455	10	—
3. Ertrag der Rheindammgräsereien	2214	12	1
4. Beitrag aus dem Finanzärar, für durch die Rheinrectificationen verfachte Neubauten	—	—	—

Nach einem allerhöchsten Rescript vom 2. November 1830 werden die pro 18$\frac{3}{3}$ stattgehabten Ausgaben erst in der Rechnung von 18$\frac{3}{3}$ vorkommen.

	fl.	kr.	pf.
Übertrag .	19669	37	1

Ausgabe.

	fl.	kr.	pf.
1. Deficit aus der Rechnung von 18$\frac{3}{3}$ . .	16277	23	2
2. Verwaltungskosten: Besoldungen der Wärter	2200	—	—
3. Neubauten. Die Rechnung führt hiefür pro memoria 77929 fl. 23 kr. für die Kosten des Friesenheimer u. des Germersheimer Rheindammes auf, mit d. Bemk. daß die hierauf gemachten Ausgaben nach obigem Rescript in die Rechnung pro 18$\frac{3}{3}$ einzustellen seyen. Belege liegen keine bei. Da dieser Posten nur pro memoria aufgeführt wird, so bleibt die Prüfung bis zur geeigneten Zeit vorbehalten.			
4. Ausgaben auf den Reservefond, für Reparaturen an Schleußenbewachungs-Kosten bei Hochwasser, Ankauf von Dammparcellen u. s. w.	1780	15	—
	20257	38	2
Deficit von .	588	1	1

VIII. Attribuirte Polizeistrafen für den Unterhalt der Findelkinder.

Einnahme.

Ein Drittel derselben mit . .	4806	07	3

Ausgabe.

Gleicher Betrag . . .	4806	07	3

(vide auch die Verwaltungsausgaben № 13) — — —

IX. Attribuirte Polizeistrafen für die Gemeinden.

A. Vorschußfond für Schulhausbauten.

Einnahme.

1. Ueberschuß von 18$\frac{3}{3}$ . .	5606	40	—
2. Ausstehende Vorschüsse an Gemeinden, welche zu ersetzen sind . .	21393	20	—
	27000	—	—

	fl.	kr.	pf.
Übertrag . .	27000	—	—
Ausgabe.			
1. In ausstehenden Vorschüssen .	25300	—	—
Überschuß .	1700	—	—

B. Für allgemeine Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
Einnahme.			
1. Ueberschuß von 18²⁸⁄₂₉ . . .	1530	48	1
2. Ausstände auf zu ersetzende Vorschüsse	500	—	—
3. Einnahme des laufenden Jahrs	9612	15	2
	11643	03	3
Ausgabe.			
1. Unterstützungen der Gemeinden für Pfarr- u. Schulhausbauten 2760 —			
2. id. für Straßen- u. Brückenbauten . . 7462 02	10493	04	—
3. id. f. Druckformulare 170 32			
4. id. für verschiedene Bauarbeiten . . . 100 30			
Überschuß .	1149	59	3
Wovon aussteht	250	—	—
So daß wirklicher Überschuß ist	899	59	3

X. Gewerbsteuer-Beischläge für die Gemeinden.

	fl.	kr.	pf.
Einnahme.			
7 Procent für die Gemeinden .	9334	20	—
Ausgabe, bloß durchlaufend .	9334	20	—
	″	″	″

XI. Remisen der Steuereinnehmer von sämmtlichen Steuern.

Einnahme und Ausgabe blos durchlaufend 58906 9

Wiederholung:

	Einnahme.			Ausgabe.			Ueberschuß.			Defizit.			Ausstände, welche in der Rechnung von 18²⁸⁄₂₉ vorkommen müssen.	
I. Nichtwerthe	13025	54	2	25353	43	—	—	—	—	12327	48	2	—	—
II. Allgemeine Verwaltungskosten . . .	350349	29	1	367788	31	—	—	—	—	17699	59	3	260	58
III. Höhere Lehranstalten	45532	—	—	36523	41	—	9008	19	—	—	—	—	—	—
IV. Volksschulen	37535	48	—	34556	27	—	2979	21	—	—	—	—	—	—
V. Katasterfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Straßenbauten	52366	35	—	52366	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Rheindammbauten	19669	37	1	20257	38	2	—	—	—	588	1	1	—	—
VIII. Attribuirte Polizeistrafen für die Findelkinder	4806	7	3	4806	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Attribuirte Strafen für die Gemeinden:														
A. Vorschußfond für Schulhausbauten	27000	—	—	—	—	—	1700	—	—	—	—	—	25300	—
B. Für allgemeine Zwecke	11643	3	3	10493	4	—	899	59	3	—	—	—	250	—
X. Gewerbsteuerbeischläge für die Gemeinden	9334	20	—	9334	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI. Remisen der Steuer-Einnehmer von sämmtlichen Steuern	58906	9	—	58906	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	630169	4	2	620386	16	1	14587	39	3	30615	49	2	25810	58
Der Ueberschuß ab mit . .	. .	.	.	. .	.	.	. .	.	.	14587	39	3		
bleibt Defizit . .	. .	.	.	. .	.	.	. .	.	.	16028	9	3		
Wegen des gestrichenen Quiescenzgehaltes des Oberingenieur Fasbender, worüber unten das Geeignete gesagt wird, kommt hier in Abzug.	24	2	2	2403	51	1	—	—	—	2379	48	3	—	—
Haupt-Resultat . .	630145	2	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]		

Digitized by Google

Resultat.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Einnahme			630145	2
Ausgabe:				
1. Wirkliche . . .	617982	25		
2. Ausstände, die in der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ wieder in Einnahme erscheinen .	25810	58	643793	23
bleibt Defizit . .			13648	21

Diese Rechnung, welche sowohl durch den betreffenden Ausschuß, als auch in der allgemeinen Versammlung geprüft und mit ihren Belegen verglichen wurde, giebt dem Landrathe zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Kreisarchiv.

Der Rechnung liegt ein allerhöchstes Rescript vom 14. September 1829 bei, aus welchem ersichtlich ist, daß aus versteigerten werthlosen Papieren eine Summe von 496 fl. 30 kr. erlößt worden.

Von diesem Erlöße sollen, der allerhöchsten Verfügung zufolge, dem Archivar Gayer 80 fl. und dem Archivdiener Pfeiffer 20 fl. als besondere Remuneration für Ausscheidung der bei Auflösung des Registraturdepots zu Bamberg an das Kreisarchiv zu Speyer abgelieferten, ehemals Zweibrückischen Regiminal- und Archivacten, ausbezahlt, und der Rest vereinnahmt werden.

In der Rechnung von 18$\frac{3}{5}$, in welche der angegebene Erlös gehört, kommt derselbe nicht vor. Er hätte daher in der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ zu erscheinen. Die Ordnung erfordert übrigens, daß der volle Betrag des Erlößes in Einnahme, die darauf angewiesenen Remunerationen dagegen in Ausgabe vorgetragen werden.

Wenn auch nicht verkannt wird, daß die fragliche Ausscheidung den genannten Angestellten einige Arbeit verursacht haben mag, so ist auf der andern Seite doch nicht einzusehen, warum dafür eine besondere Remuneration bewilligt wurde, indem ihnen die Ausscheidung vermöge ihres Amtes oblag, und kein Grund vorliegt, einen Angestellten, der zu einer Zeit mehr als zur andern beschäftigt ist, besonders zu remuneriren.

Im Allgemeinen glaubt der Landrath antragen zu müssen, daß dergleichen Remunerationen höchst selten und nur für wirkliche geleistete außerordentliche, nicht in der Amtsfunction liegende, Arbeiten bewilligt werden.

Als Bureauausgaben für das Kreisarchiv sind 396 fl. 7 kr. in Rechnung gebracht, worunter 96 fl. erscheinen, welche der Archivdiener Pfeiffer als Entschädigung für die Reinigung und Beheitzung des Locals erhalten hat. Da dieser Diener 400 fl. fixe Besoldung bezieht, so ist nicht einzusehen, warum ihm diese 96 fl. ausbezahlt worden sind, was der Landrath hier bemerken zu müssen glaubt, um in analogen Fällen ähnliche Ausgaben vermieden zu sehen.

2. Dammbauten.

Es erscheint hier eine Ausgabe von 1002 fl. 56 kr. für Ankauf von Dammparcellen, welche Privaten zugehörten. Der Grund, welcher im Rescripte vom 22. Juli 1830 hiefür angegeben wird, ist: daß zur Regulirung der Eigenthumsverhältnisse der Hauptdämme auf dem untern Theile der Gemarkung von Speyer, diese Erwerbung nothwendig geworden sey. Der Landrath kann nicht unbemerkt lassen, daß durchaus keine Dringlichkeit zur fraglichen Acquisition nachgewiesen sey, und daß daher die Ermächtigung des Landraths hiezu um so mehr hätte eingeholt werden sollen, als sich in der Rubrik „Dammbauten" immer ein bedeutendes Deficit zeigt.

3. Stipendien.

Im Jahre 18$\frac{3}{3}$ wurden ausweislich der Rechnung dieses Jahrs 80 fl. weniger ausgegeben, als der Landrath bewilligt hatte. Im Jahre 18$\frac{3}{4}$ dagegen wurde der mit 3600 fl. bewilligte Credit um 80 fl. überschritten. Die königl. Regierung glaubt diese Ueberschreitung mit der im vorhergehenden Jahre gemachten Ersparung rechtfertigen zu können. Dieß ist jedoch keineswegs der Fall, und der Landrath glaubt erwarten zu dürfen, daß ähnliche Ueberschreitungen in der Folge nicht mehr statt finden.

Das dem Landrath auf Verlangen mitgetheilte Verzeichniß derjenigen Personen, welche bisher Stipendien bezogen haben, hat ihm die Ueberzeugung verschafft, daß Bemittelte, sogar Söhne eines gut besoldeten Beamten (man sehe die Belege *Nr* 716 und 717) an diesem, nur für bedürftige und ausgezeichnete junge Männer bestimmten Fond Theil erhalten haben. Wenn die Absicht des Landraths bei Bewilligung dieses Fonds erreicht werden soll, so ist durchaus erforderlich, daß alle Stipendien nur im Geiste der Bewilligung ertheilt werden.

4. Quiescenzgehalte.

Unter dieser Rubrik erscheint der Oberingenieur Fasbender mit einem Bezuge von 2403 fl. 51$\frac{1}{2}$ kr. für die Zeit vom 23. April 1829 bis 1. October 1830. Dieser Oberingenieur wurde durch allerhöchstes Rescript vom 23. April 1829 quiescirt, mit einem jährlichen Quiescenzgehalte von 1670 fl. 38. kr. In Folge des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828, §. 112 und 113, wurden sämmtliche durch die Katasterirung des Landes

erwachsende Kosten, mithin auch die Besoldung der Angestellten, auf das Finanzärar übernommen.

Da nun Fasbender beim Erscheinen dieses Gesetzes noch in Dienstesactivität stand, indem seine Quiescenz erst später, also zu einer Zeit erfolgte, wo das Finanzärar bereits die Beamten übernommen und alle Kosten zu tragen hatte, so kann der Landrath diesen Gehalt unmöglich auf den Kreisfond übernehmen, und steht sich verpflichtet, denselben aus der Rechnung zu streichen, wodurch die Einnahme, wegen des darin vorkommenden Pensions-Fondsbeitrags, um 24 fl. 2 kr. 2 pf., und die Ausgabe um 2403 fl. 51 kr. 1 pf. vermindert wird.

5. Attribuirte Polizeistrafen.

Durch ein Dekret vom 17. Mai 1809 wurde festgesetzt, daß der Ertrag der einfachen und Zuchtpolizeistrafen zu ¾ den Gemeinden und zu ¼ den Hofsitzien zugewendet werden solle. Aus den den Gemeinden zugewiesenen zwei Drittheilen sollte ein gemeinschaftlicher Fond gebildet und durch den Präfekten, im Verhältnisse des Bedürfnisses jeder Gemeinde, vertheilt werden.

Später erschien der Code pénal, worin im Art. 466 gesagt ist, daß der Ertrag der einfachen Polizeistrafen den Gemeinden, in welchen die Zuwiderhandlungen begangen worden, attribuirt seyen. Diese gesetzliche Verfügung hätte die Aufhebung des Dekrets vom 17. Mai 1809 zur Folge haben müssen. Allein man fand es dem Interesse der Departemente für angemessener, daß das durch das Dekret vorgeschriebene Verfahren noch fernerhin beibehalten werde, und es erschien unterm 24. März 1812 eine ministerielle Entscheidung, welche verordnete, daß bis auf weitere Verfügung das Dekret vom 17. Mai 1809 in Vollzug zu bleiben habe.

Dies geschah bis auf den heutigen Tag, und der Landrath ist im Interesse des Kreises auch vollkommen damit einverstanden.

Durch das Gesetz vom 15. August 1828 §. 2 Ziffer 3 ist dem Landrathe die Einsicht und Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungs-Bezirks, zur Pflicht gemacht. Hienach liegt es also dem Landrathe ob, die Rechnungen über alle Fonds zu durchsehen und zu prüfen. Diese Prüfung aber kann sich nicht auf eine Untersuchung darüber, ob die in Rechnung gebrachten Ausgaben auch wirklich gemacht worden seyen, beschränken, sondern setzt voraus, daß der Landrath berechtiget sey, die Zweckmäßigkeit der gemachten Ausgaben zu beurtheilen, und es liegt in der Natur der Sache, daß, da der Landrath die Verwendung aller Fonds im Voraus zu bestimmen hat, dies auch hier bei den attribuirten Polizeistrafen der Fall seyn müsse. Es widerstreitet den Begriffen einer guten Verwaltung, daß, während auf der einen Seite die Rechnungen bis auf den Kreuzer hinab geprüft und für alle Ausgaben Voranschläge gefertigt werden, auf der andern Seite ein so bedeutender Fond, von mehr als 10000 Gulden, ohne Restriction der Regierung zur Verfügung gelassen werden soll.

Laut der vorliegenden Rechnung wurden aus dem hier in Frage stehenden Fond 1049 fl. 4 kr. auf folgende Weise verwendet:

	fl.	kr.
1. Zur Erbauung eines Pfarrhauses zu Obermoschel	500	—
2. für Reparaturen an dem Pfarrhaus zu Feilbingert	300	—
3. auf Schulhäuser	1960	—
4. auf Straßenbau	7462	2
5. auf Druckſachen (Forſtprotokolle u. d. g.)	170	32
6. auf Straßenpläne und dergleichen .	100	30

Hieraus geht hervor, daß diese Gelder nicht so ordnungsmäßig, wie es seyn sollte, verwendet worden sind, und es scheint, man habe durch diese Verwendung die Ansicht hervorrufen wollen, als liege derselben ein Akt der Freigebigkeit von Seiten des Finanz-Ärars zum Grunde.

Der Landrath glaubt daher verlangen zu müssen, daß die Königl. Kreisregierung ihm in der Folge die Vorschläge zur Verwendung der attribuirten Polizeistrafen vorlege, wobei jedesmal, für nicht vorherzusehende und nicht aufschiebbare Bedürfnisse, die Bewilligung einer bestimmten Summe zu beantragen wäre. Es kann diesem Begehren um so weniger ein Hinderniß im Wege stehen, als die fraglichen Gelder erst nach Ablauf des Jahres durch die Rentämter verrechnet werden, also erst im folgenden Jahre darüber verfügt werden kann, und als der sich nach einer Durchschnittsberechnung ergebende Betrag derselben füglich als Basis bei dem Voranschlag angenommen werden könnte.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Stöhr, Mühlhäuser, A. Gieſſen, Köſter, Kienlin, Spitz, Hahn, Ladenberger, Haas, Gieſſen, Rencker, Jacob, Denis, Ritter, Dr. Müller, Frank, Thomas, Schnetter.

Digitized by Google

Sitzung vom 22. Mai 1832.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder des Landraths, so wie das neu angekommene Mitglied, Christian Sieben von Annweiler.

Nachdem der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident Freiherr v. Andrian in Begleitung eines Sekretärs der Königl. Kreisregierung in der Versammlung erschienen waren, dem neu angekommenen Mitglied Christian Sieben den durch das Gesetz vorgeschriebenen Eid abgenommen und sich hierauf wieder entfernt hatten, schritt der Landrath zur Fortsetzung seiner Verhandlungen.

Der Landrath hat in Erwägung gezogen, daß er bei der Menge, Wichtigkeit und Dringlichkeit der zur Prüfung und Entscheidung vorliegenden Gegenstände außer Stand sey, die ihm übertragenen Geschäfte in der durch das Gesetz vom 15. August 1828 festgesetzten Zeit zu erledigen, und daher beschlossen, daß die allerhöchste Stelle um eine Verlängerung der gesetzlichen Dauer seiner Sitzungen auf 14 Tage zu bitten, und ein Auszug gegenwärtigen Protokolls der Königl. Kreis-Regierung zur Einbeförderung zu übergeben sey.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Stöhr, Mühlhäuser, Köster, A. Giessen, Hahn, Kienlin, Spitz, Dr. Müller, Giessen, Sieben, Jacob, Kern, Rencker, Frank, Ladenberger, Haas, Denis, Ritter, Schneider, Schnetter, Brunck, Rauh, Thomas, Mahla.

Sitzung vom 23. Mai 1832.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder des Landraths.

Der Landrath, indem er mit Prüfung des Rechnungswesens fortfuhr, ging in der heutigen Sitzung auf die Rechnungen über die Kreis- und Bezirkskriegsfonde über.

Rechnung über die Kreis-Kriegsgelder.

Der Activbestand dieser Rechnung beträgt laut dem Landrathsprotokoll vom Jahre 1830 37266 fl. 58½ kr. und jener des Bezirkskriegsfonds 171685 fl. 35½ kr., an welch letzterer Summe jedoch der Betrag von 52400 fl. für Militärverpflegs- und Vorspannskosten abzuziehen ist.

Zur Regulirung dieser Rechnungen wurde von Seiten der königl. Kreisregierung dem vorigen Landrathe folgender Antrag gemacht:

a) daß der sogenannte Kreiskriegsfond zum wirklich allgemeinen Kreiskriegsfond dadurch gebildet werde, daß die später vereinigten niederrheinischen Kantone einen, nach dem Steuerverhältniß zu berechnenden Beitrag, aus dem ihnen besonders zustehenden Kriegsfonde, in jenen allgemeinen Kreiskriegsfond zu leisten angehalten werden;

b) daß dieser so gebildete Fond alsdann verzinslich angelegt, und aus den jährlichen Erträgnissen, die zu tragenden Militärtransport- und Verpflegskosten gedeckt werden;

c) daß, um den Rückersatz der aus den verschiedenen Bezirkskassen vorschußweis entnommenen 52400 fl. zu bewerkstelligen, dieselben in ihrem Totalbetrag auf die Bezirke und Kantone gleichmäßig vertheilt, und von den diesen Bezirken und Kantonen zustehenden Beträgen an den Bezirkskriegsfond bestritten, so wie daß bei denjenigen Bezirken, bei welchen dieser Fond nicht zureicht, zur Completirung der Summe, ein verhältnißmäßiger Vertheiler unter die Steuerbaren statt haben, und daß endlich

d) der wieder auf diese Weise, theils durch Abzug theils durch Beitrag regulirte Bezirkskriegsfond, unter die betheiligten Gemeinden repartirt werden solle.

Der Landrath hat sich über die Anträge folgendermaßen geäußert:

ad a. daß er zwar zugebe, daß die früher niederrheinischen Kantone ihren verhältnißmäßigen Zuschuß zur Vervollständigung des Kreiskriegsfonds leisten sollen, um dadurch einen allgemeinen Kreiskriegsfond zu bilden, daß er aber

ad b. die Anlegung auf Zinsen, des so constituirten Kreiskriegsfonds verweigern, vielmehr im Interesse der Betheiligten fordern müsse, daß derselbe verwendet werde, um die aus dem Bezirkskriegsfond lehnsweise entnommenen 52400 fl. für Militärvorspann-, Transport- und Verpflegskosten, so weit thunlich wieder zu ersetzen; daß

ad c. dagegen unter keiner Voraussetzung, als Deckungsmittel der allenfallsigen Deficite jener Bezirke, deren Antheile am allgemeinen Kreiskriegsfond zur Restituirung der aus den Vorräthen anderer Bezirkskriegsfonde entnommenen Vorschüsse unzureichend wären, eine Vertheilung auf Steuern statt haben, sondern daß dasjenige, was einzelnen Bezirken oder Kantonen nach Abzug ihres Antheils am Kreiskriegsfond, noch zu Last bliebe, als Ausstand für die betheiligten Gemeinden an dem Bezirkskriegsfond betrachtet, und als Verlust noch zur Zeit für letztern, nachgetragen werden solle; und daß endlich

ad d. die Bezirkskriegsgelder, also regulirt, und an wen Rechtens auszuliefern seyen.

Nach der dem Landrathe gemachten Mittheilung soll durch allerhöchstes Rescript d. d. 2. Dezember 1831, der Antrag des Landraths dahin beachtet worden seyn, daß

1. Der Kreiskriegsfond, woran die in Folge des Pariser Friedens vom 20. November 1815 abgetretenen Gemeinden des Gebietes zwischen der Lauter und der Queich bis daher keinen Antheil hatten, durch den von den Kantonen Bergzabern, Candel und Landau, nach dem Steuerverhältnisse zu leistenden und aus dem besondern Kriegsfonde derselben zu schöpfenden Beitrag zu ergänzen, alsdann in einen allgemeinen Kreiskriegs-

Digitized by Google

gen den Fond noch immer verfolgt werden, theils aber auch für unvorhergesehene Nothfälle, unvertheilt aufzubewahren, die Verwaltungsrechnung aber dem Landrathe jährlich zur Einsicht und Prüfung, so wie zur Stellung seiner Anträge hinsichtlich der Verwendung der Rentenüberschüsse, vorzulegen sey, und

2. daß die Bezirkskriegsfonds, nach der in dem Landrathsabschiede vom 24. April 1829 getroffenen Anordnung, an die theilhabenden Bezirke und Gemeinden auszuantworten seyen, nachdem vorher der daraus geleistete Vorschuß für die an vaterländische Truppen abgegebene Vorspann und Fourage den einzelnen Fonden ersetzt seyn wird.

Der Landrath muß, bevor er sich über die von der königl. Kreisregierung gestellten Anträge äußert, bemerken, daß der Kreiskriegsfond, so wie einige Bezirkskriegsfonde seit dem Jahr 1830 eine Abweichung in ihrem Activ- oder Passivbestand, gegen ihre frühere Situation, darbieten, und zwar:

Der Kreiskriegsfond in der Rubrik der Einnahme

durch Zuschuß des vorgemeldeten Beitrags der Kantone Landel, Bergzabern und Landau mit 8500 fl.

durch einen weitern Beitrag des ehemaligen Kreises Zweibrücken von 8380 fl. 29 kr., welchen derselbe, gemäß Rescripts vom 4. Dezember 1815 in den Kriegsreservefond abzuliefern hatte, mit dem er aber im Rückstande verblieb, dann

in der Rubrik Ausgabe

durch die seither daraus bestrittenen Militärtransport- und Verpflegskosten ꝛc., so daß dieser Kreiskriegsfond, nach dem jüngsten Abschluß vom 4. Mai 1832, heute aus einem Activfond von 48663 fl. 29 kr. 1 pf. besteht, nämlich

	fl.	kr.	pf.
a) an verzinslichen Ausständen	38200	—	—
b) rückständigen Umlagen . .	1652	27	3
c) in Baarem	8028	3	2
d) Renteüberschuß laut abgelegter Rechnung vom 4. Mai 1832 . .	782	58	—
gleiche Summe .	48663	29	1

Die Bezirksfonds aber weisen, nach Abzug der daraus entnommenen, bis heute auf 56000 fl. angewachsenen Militärtransport- und Verpflegskosten, ebenfalls nach dem allegirten Rechnungsabschluß, folgende Ueberschüsse aus, nämlich:

	fl.	kr.
1. Kirchheimboland	9962	29
2. ehemalige niederrheinische Kantone	10570	—
und ferner an Ausständen, und zwar		
fl. kr. pf.		
a) bei Privaten, von Umlagen herrührend . 41846 48 —		
b) an verzinslichen Ausständen . . . 109 30 —		
3. dermaliger Bezirk Landau . .	15365	40
ferner Ausstand . 380 6 —		
4. Präfecturbezirk Zweibrücken . .	25024	36
Ferner an Ausständen:		
a) verzinsliche Vorschüsse 3400 — —		
b) Geßners Receß . 3176 8 —		
c) Umlage-Rückstände . 8324 19 —		
5. ehemaliger Kreis Zweibrücken:		
a) Geßner'scher Receß 4476 16 2		
b) Umlage-Rückstände 5505 44 2		
c) Receß des vormaligen Kriegsrechners Schimper 49 28 —		
gleicher Betrag .	60922	45

Dem ehemaligen Kreise Speyer, dessen Bezirksfond zur Deckung seiner Beitragspflichtigkeit an den vorberührten 56000 fl. Militärverpflegskosten nicht ausreicht, und dessen Deficit aus den oben angegebenen Ueberschüssen vor der Hand entnommen worden, würden aber nach dem Inhalte des oben allegirten allerhöchsten Rescripts vom 2. Dezember 1831 durch Ausschläge auf die Steuerbaren oder auf sonst eine Weise zu decken bleiben . . . . . 12395 fl. 20 kr.

Jenem von Kaiserslautern .	4114	— 50 —
Dem Kanton Kusel . .	721	— 7 —
Den Gemeinden der Kantone Waldmohr, Blieskastel und Cusel, welche zum ehemaligen Kreis Ottweiler gehörten . . .	3162	— 49 —
Total .	20394	— 06 —

Der Landrath, nachdem er die vorgelegten Rechnungen geprüft, und sie in allen ihren Theilen für richtig befunden hat, stellt nun den Antrag, daß die Beträge der Kreiskriegsfonde und jene der Bezirkskriegsfonde in Baarschaft, — Ausständen und Rückständen

von frühern Umlagen herrührend, nach dem Wunsche und Willen des frühern Landraths, so wie nach dem allerhöchsten Rescript vom 2. Dezember 1831 und zwar ohne Berücksichtigung des von der königl. Kreisregierung gemachten Vorschlags, auf vorzugsweise Anweisung der Nichtbemittelten oder dürftigeren Gemeinden, pro rata, jedoch mit Rücksichtnahme auf die oben bezeichneten Bezirke und Kantone, deren Beitragspflichtigkeit zu den auf 56000 fl. Militärverpflegs- und Vorspannskosten, zum Theil aus den Bezirkskriegsfonden entnommen worden, ohne Verzug ausgeliefert werden sollen.

Der Kreiskriegsfond kann nach der Ansicht des Landraths für die Zukunft weder factisch noch rechtlich fortbestehen;

Factisch nicht, weil er zu Deckung dessen, was für ihn aus den Bezirkskriegsfonden zum Behufe der Militärverpflegs- und Transportkosten lehns- oder vorschußweise entnommen worden, gänzlich absorbirt wird;

Rechtlich nicht, weil der Kreis in den Zeiten des tiefsten Friedens zu Sammlung und Anhäufung von Kriegsgeldern durch kein Gesetz verbunden ist, und weil Seine Königl. Majestät in dem letzten Landtagsabschied die Zusicherung gegeben, daß dergleichen drückende Lasten für den Bewohner vermieden werden würden.

Die von der königl. Kreisregierung beantragte vorzugsweise Ablieferung der Gelder an die eine oder die andere der betheiligten Gemeinden, wäre eine Ungerechtigkeit und ein gesetzwidriger Eingriff in die Rechte der Privaten, welche der Landrath sich nicht zu Schulden kommen lassen will, stets den Grundsatz achtend, daß einem Jeden das Seinige gebühre.

In Beziehung auf den Antrag königl. Regierung, daß dem Registrator Back, und der k. Kreiskasse für, mit Ausscheidung, Verbuchung und Verrechnung der fraglichen Fonds gehabte Mühe, ersterem eine Summe von 150 fl., und letzterer ein Betrag von 80 fl. als Remuneration bewilligt werde, tritt der Landrath bei.

Ferner bewilligt der Landrath dem Fertiger der jetzt, nach seinem Antrag nöthig werdenden neuen Rechnung und Vertheilung, eine Remuneration von 100 fl. und erwartet, daß diese Rechnung und Theilung ungesäumt vorgenommen und schleunigst beendigt werde.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet, und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Rencker, Sieben, Köster, Giessen, Ladenberger, Stöhr, Haas, Ritter, Thomas, Schneider, Kern, Jacob, Franck, Brunck, Hahn, Kienlin, Denis, Mühlhäuser, Schnetter, Spitz, A. Giessen, Dr. Müller, Rauh, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 24. Mai 1832.

Gegenwärtig sämmtliche Mitglieder wie in der gestrigen Sitzung.

Der Landrath beschäftigte sich in der heutigen Sitzung mit dem ihm durch die Kreisregierung vorgelegten Gesuche der Gemeinde Leinsweiler, um Grundsteuergleichstellung mit den Gemeinden Ilbesheim und Ranschbach, und hat dieses Gesuch, nach Anhörung des Berichtes des betreffenden Ausschusses, durch folgende Entscheidung erledigt:

In Betracht, daß die reclamirende Gemeinde Leinsweiler, die durch die Art. 135, 136 und 137 des Gesetzes vom 2. Messidor 7 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet hat, und daß die vorliegenden Beweisschriften vom Jahr 1819 heute um so weniger als gültige Documente betrachtet werden können, als das Steuercontingent der Gemeinden des ehemaligen niederrheinischen Departements, zu welchen die Gemeinden Ilbesheim und Ranschbach gehörten, im Jahr 1833/4 um 20 Procent erhöht wurde, wodurch ein neues Besteuerungsverhältniß zwischen diesen Gemeinden und jenen des Donnersberger Departements eingetreten ist.

In Betracht, daß der Landrath in seinen motivirten Beschlüssen vom 9. November 1819, 11. August 1820, 3. September 1822 und 18. Juni 1824 das Gesuch der Gemeinde Leinsweiler um Grundsteuergleichstellung mit den Gemeinden Ilbesheim und Ranschbach abgewiesen hat und der der Gemeinde Leinsweiler durch jene Entscheidungen aufgegebene Beweis, daß sie andern Gemeinden des ehemaligen Donnersberger Departements gegenüber, zu hoch besteuert seyn, bisher nicht geliefert wurde, mithin um so weniger ein Grund vorliegt, heute eine Steuerverminderung zu Gunsten der reclamirenden Gemeinde eintreten zu lassen, als das vorliegende Gesuch nicht besser belegt ist als jene, welche durch die angeführten Entscheidungen bereits abgewiesen worden sind,

Aus diesen Gründen weist der Landrath das in Frage stehende Gesuch, so wie es zur Zeit vorliegt, als unstatthaft ab.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Rencker, Hahn, Köster, A. Giessen, Kienlin, Giessen, Ritter, Stöhr, Mühlhäuser, Schnetter, Denis, Kern, Thomas, Dr. Müller, Frank, Ladenberger, Haas, Brunck, Schneider, Jakob, Sieben, Spitz, Rauh, Mahla.

Sitzung vom 25. Mai 1832.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder der vorigen Sitzung.

Der Landrath schritt in der heutigen Sitzung zur Prüfung der ihm durch die Königl. Kreisregierung gemachten Mittheilung, in Betreff der im Laufe des Etatsjahres 1833/4 vorzunehmenden Straßen-Neubauten.

Nach dieser Mittheilung sollen in diesem Jahre auf Rechnung des Staatsärars erbaut werden:

	fl.	kr.
1. Straße von Neustadt nach Mannheim.		
a) Vollendung der Straße zwischen der Gemarkung von Hochdorf und Mutterstadt	7762	—
b) Vollendung der Traverse von Hochdorf	4446	—
2. Straße von Landau nach Zweibrücken.		
a) Vollendung der Straße von Albersweiler nach Siebeldingen	1245	38
zu übertragen	13453	38

	fl.	kr.
Übertrag . .	13453	38
b) Straßenstrecke von Siebeldingen nach Godramstein	11147	9
c) Straßenstrecke von Annweiler nach Sarnstall	6713	32
d) Straßenstrecke von Sarnstall nach Rinnthal	3310	46
e) Straßenstrecke von Staffelhof nach Pirmasens	12524	55

	fl.	kr.
f) Vollendung der Strecke von Sarnstall nach Rinthal, nach Anschlag	6747	3
Hievon werden durch Abgebote bei der Straße von Siebeldingen nach Godramstein, von Annweiler nach Sarnstall und von Sarnstall nach Rinnthal gedeckt	4600	—
bleibt . . .	2147	—
g) Herstellung der Traverse von Contwig, nach Anschlag . .	6830	—
Hievon können durch das Abgebot bei der Straße von Pirmasens nach Staffelhof gedeckt werden	2000	—
bleibt . . .	4830	—
zu übertragen . . .	54127	—

	fl.	kr.
Übertrag . .	54127	—

3. Glanstraße.

a) Herstellung der Traverse von Waldmohr	2850	—
b) Herstellung der Traverse von Erbach .	3475	—
c) Herstellung der Traverse von Herschweiler und Petersheim	7714	—
Gesammtbetrag für Neubauten . .	68166	—

Bei Ermangelung der Pläne und Ueberschläge ist der Landrath nicht im Stande eine genaue Prüfung des vorliegenden Gegenstandes vorzunehmen, stimmt aber in Bezug auf die Dringlichkeit der Ausführung der bezeichneten Bauten den Vorschlägen der Königl. Regierung bei.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Rencker, Mühlhäuser, Gieſſen, Kienlin, A. Gieſſen, Brunck, Ladenberger, Hahn, Haas, Dr. Müller, Denis, Ritter, Köſter, Kern, Spitz, Rauh, Mahla, Thomas, Schnetter, Stöhr, Schneider, Jakob, Frank.

Digitized by Google

Sitzung vom 26. Mai 1832.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der vorigen Sitzung.

In der heutigen Sitzung beschäftigte sich der Landrath mit dem gesammten Schul- und Studienwesen des Rheinkreises, worüber ihm die königl. Kreisregierung in Gemäßheit des §. 24 des Landtagabschiedes vom 29. Dezember 1831, eine Uebersicht de dato 12. Mai l. J. mitgetheilt, welcher summarische und specielle Nachweisungen über die Verwendung der zur Erhaltung und Vervollkommnung dieser Anstalten erforderlichen Fonds beigefügt sind.

Der Landrath hat die von der besagten Stelle zur Verwendung proponirten Gehaltsansätze u. s. w., im Wesentlichen in dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1831 gegründet, dem Bedürfnisse der besagten Anstalten und des dabei angestellten Lehrerpersonals, so wie den Forderungen des Orts, der Zeit und des Rechts, in so weit sich diese nach den jetzt noch mangelhaften und unvollständigen Elementen herstellen lassen, entsprechend gefunden.

Unterdessen wurde später von königl. Regierung dem Landrathe ein Rescript des königl. Staatsministeriums vorgelegt, welches in wesentlichen Punkten, nicht nur von der durch die königl. Regierung proponirten Vertheilungsbasis, sondern auch vom Beschlusse der letzten Ständeversammlung abweicht, störend in die den Lehrern an den Studienanstalten gebührenden Gehalts-Bezüge eingreift, und wieder an andern Orten, wenigstens für jetzt, ganz unausführbar ist.

Nach der Schulordnung vom Jahr 1829, §. 61, wurde der Gehalt der Lehrer an den lateinischen Schulen zu jährlich 400, 500 und 600 fl. festgesetzt, aber dabei verordnet, daß diese Gehalte von fünf zu fünf Jahren, jährlich um 100 fl., und zwar bis zu 700, 800 und 1000 fl. erhöht werden sollten. Bei vorzüglicher Brauchbarkeit der Lehrer, soll dabei eine Gehaltsvermehrung über jene Positionen hinaus, und eine schnellere Erhöhung statt finden können.

Der Gehalt der Gymnasial-Professoren soll dagegen nach §. 134, mit 700 fl. beginnen, und bei treuem Dienste auf 1000, 1200 und 1500 fl. erhöht werden.

Auch hier wird im Gefühle der Dürftigkeit dieser Gehalte, nach Beschaffenheit der Verhältnisse der Lehrer und des Orts, wie bei den lateinischen Schulen nicht nur im Allgemeinen eine höhere und schnellere Steigerung derselben gestattet, sondern auch insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden und Magistrate zu diesem Zwecke in Anspruch genommen:

Hieraus geht als unwiderlegbare Thatsache hervor daß durch die fraglichen Gehaltsbestimmungen nur das Minimum, wegen Unzulänglichkeit der paraten Mittel ausgedrückt wurde, daß jene also bei eintretender Vermehrung der letztern wohl erhöht, aber in keinem Falle, es seye denn aus wirklichem Mangel an Fond, vermindert werden sollen.

Die Richtigkeit dieser Ansichten geht schon aus der Natur der Sache und aus dem natürlichen Gefühle für Recht und Billigkeit hervor, aber sie wird auch noch factisch dadurch bestätigt, daß die königl. Regierung, in ihrer dem Landrathe vorgelegten Statistik vom 12. dieses, den primitiven Gehalt eines Lehrers an der lateinischen Schule von 600 auf 700, von 700 auf 800 und der königl. Oberschul- und Kirchenrath in seiner Entschließung vom 14. dieses, denselben von 400 und 500 fl. auf 600 fl. erhöht.

Durch den Beschluß der letzten Kammer der Abgeordneten wurden die eben gesagten Bestimmungen der Schulordnung in Betreff der Lehrergehalte in allen Theilen bestätigt, nur mit der Abänderung, daß die progressive Vermehrung derselben von 5 zu 5 auf 6 zu 6 Jahre festgesetzt wurde. Daß übrigens die Gehalte der Lehrer an den Gymnasien und lateinischen Schulen in gleichem progressiven Verhältnisse erhöhet werden sollen, geht aus dem Antrage der Abgeordneten, Band 8, Beilage 37, pag. 47 und folgenden, auf's klarste hervor.

Durch diesen Beschluß wurde jener Verordnung, hinsichtlich der §§. 61 und 134, in Verbindung mit der durch die Kammer der Abgeordneten für das Schulwesen gemachten, und kraft des Landtagabschiedes bestätigten Geldbewilligung gesetzliche Autorität, und den bei den Studienanstalten angestellten Lehrern ein fester Titel gegeben, nach welchem sie die ihnen zuerkannte Gehaltsvermehrung zu verlangen vollkommen befugt, und jede in dieser Hinsicht ihnen zugefügte Verkürzung als eine Schmälerung ihres, unter Arbeit und Sorgen erworbenen Eigenthums anzusehen, und den Schutz der Gesetze hiegegen anzurufen berechtigt sind.

Von diesen Bestimmungen hat sich aber der oberste

Digitized by Google

Schul- und Kirchenrath in dem angeführten, dem Landrathe mitgetheilten, Rescripte in wesentlichen Punkten entfernt.

Es wird nämlich in demselben:

I. Bei den lateinischen Schulen,

Die progressive Zeit der Gehaltsvermehrung anstatt der gesetzlichen 6 zu 6 Jahre auf 7 zu 7 Jahre festgesetzt. Hiedurch würde die Gehaltserhöhung von 900 fl., welche nach dem ersten Falle schon mit dem achtzehnten Dienstjahre statt finden sollte, erst mit dem neunzehnten Jahre eintreten, eine Abänderung, welche für einen Mann der bei einem so ärmlichen Gehalte oft eine zahlreiche Familie zu erhalten hat, von bedeutendem Nachtheile seyn kann.

Zwar soll diesem Uebelstande auf der andern Seite wieder dadurch abgeholfen werden, daß die progressive Gehaltsvermehrung derjenigen Lehrer, welche auf das Vorrücken auf Lehrerstellen an Gymnasien Verzicht leisten auf 800, 1000 und 1100 fl. festgesetzt wird.

Allein abgesehen davon, daß diese Verfügung schon an und für sich als gesetzwidrig nicht statt finden kann, wird und muß sie auch in der Folge der Zeit die segensvolle Wirksamkeit der lateinischen Schulen auf die öffentliche Wohlfahrt mehr und mehr verringern und endlich die Auflösung derselben unabwendbar herbeiführen, indem man mit Gewißheit annehmen darf, daß nur diejenigen Lehrer, denen es an intellectueller und wissenschaftlicher Befähigung und an moralischer Kraft fehlt, sich zu einer solchen eben nicht ehrenvollen Verzichtleistung verstehen werden, daß also die Leitung dieser wichtigen Anstalten nach und nach in die Hände ungeschickter und unwürdiger Männer übergeben wird.

II. Gymnasien.

Hier wird im fraglichen Rescripte verfügt, daß die Vermehrung des Gehaltes eines Gymnasiallehrers mit dem Beginn des zweiten Serenniums und zwar in der Summe von 200 fl. anfangen und daß mit Beginn des dritten und vierten Serenniums nach der besondern Befähigung eine Erhöhung zwischen einem Mehrungs-Minimo von 100 fl. und einem Maximo von 200 fl. statt finden soll.

Hinsichtlich dieser Bestimmung hat der Landrath zu bemerken:

a) daß sie sich vom Gesetze entferne, indem anstatt der verfassungsmäßig festgesetzten drei Serennien vier angenommen werden;

b) daß, indem die erste Gehaltsvermehrung auf den Beginn des zweiten Serenniums hinausgeschoben wird, die dem Gymnasiallehrer vom Beginne des ersten Serenniums an, gesetzlich zustehenden [illegible] lichen 100 fl. demselben entzogen werden und er dadurch in einen reellen Gehaltsverlust von 600 fl. gebracht wird;

c) daß mit dem Beginn der dritten Periode der Gehalt sich nur zur Summe von 1100 fl. oder auch noch zu einer geringern (da die Gehaltsvermehrung von 100 zu 200 fl. der Willkür der Behörden überlassen ist) erheben würde, da dieselbe doch gesetzlich 1500 fl. betragen muß;

daß dadurch dem verdienstvollen, in treuer Amtsführung ergrauten Lehrer, ein durch Nichts zu rechtfertigender tiefer und schmerzlicher Verlust zugefügt wird;

d) daß, da die Gehaltsvermehrung von der dritten Periode an, von 100 bis 200 fl. völlig der individuellen Ansicht und Willkür der vertheilenden Behörde überlassen bleibt, der verdienstvolle Mann in die Lage gesetzt wird, dasjenige als einen Ausfluß der Gunst und Wohlgewogenheit annehmen zu müssen, was er als Folge seiner Verdienste und als Zuerkenntniß des Gesetzes zu fordern berechtigt ist.

III. Schullehrer-Seminarium.

Der besondern Errichtung einer Anstalt bei dem Seminarium in Kaiserslautern, zur Bildung der Lehrer für Taubstumme, bedarf es nicht, da nicht nur von dem, bei demselben angestellten Lehrer Grünewald, bereits seit drei Jahren den Zöglingen Unterricht in der Taubstummenlehre mit dem glücklichsten Erfolge, nach der Grafe'schen Methode ertheilt wird, sondern derselbe auch schon in mehreren Elementarschulen des Kreises, namentlich in der kathol. Schule zu Mundenheim und Kaiserslautern, in's Leben getreten ist, und die schönsten Früchte trägt.

IV. Volksschulen.

Der Landrath fühlt das Bedürfniß einer, auf eine gerechte und feste Basis gegründeten Vertheilung der für das Volksschulwesen bestimmten Mittel lebendig; allein da die hiezu erforderlichen Elemente theils sehr mangelhaft sind, theils noch gänzlich fehlen, so ist er außer Stand diese in jeder Hinsicht so wichtige und Zeit erfordernde Arbeit in seiner gegenwärtigen Versammlung vorzunehmen, und er muß daher dieselbe auf seine nächste Zusammenkunft verschieben, bis wohin die hiezu erforderlichen Aus- und Nachweisen von königl. Regierung erholt seyn werden, unterdessen aber die Vertheilung des dazu bestimmten Fonds, nach den von königl. Regierung bisher befolgten [illegible]

ihnen zu genügen) entsprechenden Grundsätzen genehm halten.

Der Landrath kann also, infolge des von ihm geleisteten Berufs- und Diensteseides und der vorstehenden Bemerkung, den fraglichen Verfügungen des königl. obersten Studien- und Kirchenraths vom 14. dieses nicht beitreten, da sie einestheils den hierüber bestehenden verfassungs- und gesetzmäßigen Bestimmungen, so wie den gesetzlich erworbenen und bestehenden Rechten so mancher bei den Studienanstalten des Rheinkreises angestellten Lehrer geradezu widerstreiten, und anderntheils wegen Abgang der erforderlichen Elemente und Nachweisen gegenwärtig nicht vollzogen werden können.

Er glaubt daher die Lösung der ihm vorgelegten Aufgabe am sichersten herbeizuführen, und den ihm obliegenden Pflichten am besten zu entsprechen, wenn er seine Bewilligungen und Anträge, hinsichtlich der Verwendung der für die Studien- und Schulanstalten des Kreises bestimmten Fonds, auf die von der königl. Regierung ihm vorgelegten Conspecte, Nachweisungen und Exigenz-Etats, gründet, welche in ihren wesentlichen Grundsätzen dem Worte, dem Geiste und den Forderungen des Gesetzes entsprechen, und demnach folgende Anträge stellt:

Die zur Verwendung pro 18½ bestimmte Gesammtsumme des Schulfonds componirt sich wie folgt:

	fl.	kr.
1. vom Finanzärar	24000	—
2. von demselben	4000	—
3. von dem Kreisfond	34904	—
4. aus dem kleinen Stipendienfond	400	—
5. von der durch die Stände des Reichs bewilligten Dotation von 244000 fl.	29050	—
Zusammen	92354	—

Hiezu kommt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
6. der Betrag der örtlichen Fundationen und Verabreichungen, nämlich:				
1. von der geistlichen Güterverwaltung in Zweibrücken	5417	24		
2. von der Stadt Speyer	2411	28		
3. „ „ „ Kaiserslautern	1300	—		
4. „ „ „ Frankenthal	696	04		
5. „ „ „ Landau	2661	40		
zu übertragen	12486	36	92354	—
Übertrag	12486	36	92354	—
6. von dem Local-Schulfond zu Grünstadt mit Holz- und Wohnungsvergütung	2396	—		
7. von der Stadt und dem Bezirke Germersheim	1750	—		
8. von der Stadt Neustadt einschließlich des Classengeldes	1895	—		
9. von der Stadt Dürkheim	585	—		
10. von Localstiftungen zu Dürkheim	449	08		
11. von Inspectionsgeldern	640	—		
12. von Classengeldern	620	—		
13. von Miethzinsen	133	—		
			20954	44
Summa des ganzen Schulfonds			113308	44

Hievon werden:

A. Den Studienanstalten bewilligt.

I. für das Gymnasium in Speyer:

		fl.
1.	Rectoratsgehalt	300
2.	Professor Jäger	1500 —
3.	„ Schülein	1500 —
4.	„ Schwerd	1200 —
5.	„ Milster	1200 —
6.	„ Feuerbach	1050 —
7.	„ Gerhard	1200 —
8.	französischer Sprachlehrer Dezes	600 —
9.	Zeichnungslehrer Kellerhofen	600 —
10.	Musiklehrer Schwarzmann	300 —
11.	katholischer Religionslehrer	200 —
12.	den hebräischen Schrachlehrern	100 —
13.	dem Bibliothekar	100 —
14.	dem gymnastischen Uebungslehrer	50 —
15.	dem Pedell und Ofenheizer	200 —
16.	Real-Exigenz	1180 —
	Total	11280 —

Die von der königl. Regierung in Ansatz gebrachten Pensionen fallen nach dem Finanzgesetze dem Finanzärar zu Last, und bleiben hier mit folgenden postulirten Beträgen weg, als

Digitized by Google

		fl.
1.	Die Pension des Lehrer Reimann mit	350
2.	„ „ der Wittwe Bost, mit	200 —
3.	„ „ der Wittwe Lehnert mit ihrem Kinde	240 —
	Zusammen	790 —

II. Die lateinische Schule in Speyer.

		fl.
1.	Subrectorsgehalt	100 —
2.	Oberlehrer Haas	900 —
3.	Lehrer Fahr	800 —
4.	Lehrer Michel	700 —
5.	„ Brünings	600 —
6.	Schreibmeister Lemaire und Klein	200 —
7.	dem kathol. Religionslehrer	100 —
8.	dem Pedell und Ofenheizer	90 —
9.	Real-Exigenz	855 —
	Total	3845 —

Da der Ofenheizer beim Gymnasium in Speyer 200 fl., und der in Zweibrücken nur 100 fl. erhält, so wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß der Gehalt des erstern mit dem des letztern in Verhältniß gebracht würde. Auch bei der lateinischen Schule muß auffallen, daß der Ofenheizer in Speyer mit 90 fl. und der zu Zweibrücken mit 60 fl. Salar erscheint, was nur in besondern, dem Landrathe unbekannten, Gründen eine Rechtfertigung finden kann.

III. Gymnasium in Zweibrücken.

		fl.	kr.
1.	Rectorsgehalt	300	—
2.	Professor Hertel	1500	—
3.	„ Zech	1100	—
4.	„ Teller	1200	—
5.	„ Zimmermann	1200	—
6.	„ Kiefer	1191	40
7.	„ Kriecher	1200	—
8.	französischer Sprachlehrer Bettinger	600	—
9.	Zeichnungslehrer Veiel	500	—
10.	Musiklehrer Zahn	200	—
11.	dem kathol. Religionslehrer	200	—
12.	den Lehrern der hebräischen Sprache	100	—
13.	dem Lehrer der gymnastischen Übungen	50	—
	Übertrag	9341	40
14.	dem Pedell und Ofenheizer	100	—
15.	Real-Exigenz	1080	—
	Zusammen	10521	40
16.	dem Bibliothekar	100	—
	Summa	10621	40

Die Rectoratsrequisiten sind für Speyer mit 25 fl., und hier nur mit 10 fl. in Ansatz gebracht. In der Folge sind jene diesen gleich zu setzen.

Die von der Regierung in Ansatz gebracht gewesenen Pensionen:

		fl.	kr.
1.	für den Lehrer Postius	400	—
2.	„ die Lehrerswittwe Dubois	140	—
3.	„ die Tochter des Professors Trifard mit	48	—
	Total	588	—

müssen hier wegbleiben, weil sie nach dem Finanzgesetz dem Staatssärer zur Last sind:

IV. Lateinische Schule in Zweibrücken.

		fl.	kr.
1.	Subrectorsgehalt	100	—
2.	Oberlehrer Vogel	900	—
3.	Lehrer Kuby	800	—
4.	„ Sauter	700	—
5.	„ Görringer	600	—
6.	Schreibmeister Zahn	200	—
7.	dem katholischen Religionslehrer	100	—
8.	dem Pedell und Ofenheizer	60	—
9.	Real-Exigenz	296	40
	Summa	3756	40

Die bei dem Gymnasium gemachte Bemerkung wegen der Rectorats-Requisiten betrifft vorstehende lateinische Schule.

V. Lateinische Schule zu Kaiserslautern.

		fl.	kr.
1.	Subrectorsgehalt	150	—
2.	Oberlehrer Balbier	900	—
3.	Lehrer Jäger	800	—
4.	„ Wahl	700	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
Übertrag . .	2550	—
5. Zeichnungslehrer Hegele . . .	250	—
6. Musiklehrer Endres	200	—
7. Schreiblehrer Trutzer . . .	150	—
8. katholischer Religionslehrer . .	80	—
9. Pedell und Ofenheizer . . .	75	—
10. Real-Exigenz	520	—
Total .	3825	—

VI. Lateinische Schule zu Frankenthal.

1. Subrectorsgehalt	150	—
2. Oberlehrer Zöller	900	—
3. Lehrer Seitz	800	—
4. „ Horn	700	—
5. Zeichnungslehrer Heini . . .	250	—
6. Musiklehrer Vierling	200	—
7. Schreibmeister Braunlich . . .	150	—
8. Religionslehrer	80	—
9. Pedell und Ofenheizer . . .	75	—
10. Real-Exigenz	495	—
Summa .	3300	—

VII. Lateinische Schule zu Landau.

1. Subrectorsgehalt	150	—
2. Oberlehrer Müller	900	—
3. Lehrer Böhmer	700	—
4. „ Weiß	400	—
5. Zeichnungslehrer Gerhard . . .	250	—
6. Musiklehrer Bächt	200	—
7. Schreibmeister Knell	150	—
8. den Religionslehrern	80	—
9. dem Pedellen und Ofenheizer . .	75	—
10. Real-Exigenz	886	40
Total .	3791	40

VIII. Lateinische Schule zu Grünstadt.

1. Subrectorsgehalt	100	—
1. Oberlehrer Dittmar	900	—
3. Lehrer Märker	800	—
4. „ Klaus	600	—
zu übertragen .	2400	—

	fl.	kr.
Übertrag . .	2400	—
5. Schreib- und Zeichenlehrer Knell .	300	—
6. dem kathol. Religionslehrer . .	40	—
7. dem Pedell	10	—
8. Real-Exigenz	206	—
Summa .	2956	—

Der hier von königl. Regierung in Ansatz gebrachte Pensionsbetrag von 240 fl. für den Lehrer Wolf konnte nicht aufgenommen werden, weil er dem Finanzärar zu Last ist.

IX. Lateinische Schule zu Germersheim.

1. Subrectorsgehalt	100	fl.
2. Oberlehrer Louis	900	—
3. Lehrer Donsbach	800	—
4. dritter Lehrer	600	—
5. dem Schreib- und Zeichnungslehrer .	100	—
6. Real-Exigenz	50	—
Summa .	2550	—

X. Lateinische Schule zu Neustadt.

1. Subrectorsgehalt	100	—
2. Oberlehrer Bruckner	900	—
3. Lehrer Bumb	800	—
4. dritter Lehrer	600	—
5. Zeichenlehrer Heckel	100	—
6. Pedell	25	—
7. Real-Exigenz	140	—
Total .	2665	—

X. Lateinische Schule zu Dürkheim.

1. Lehrer Durst	800	—
2. „ Knöbel	600	—
3. Schreib- und Zeichenlehrer . .	100	—
4. Real-Exigenz	54	8
Summa .	1554	8

Zusammenstellung der Exigenz der Gymnasien und lateinischen Schulen.

1. für's Gymnasium in Speyer	11280	—
2. „ die lateinische Schule daselbst	3845	—
3. „ Gymnasium zu Zweibrücken	10621	40
zu übertragen .	25746	40

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Übertrag .	25746	40
4.	für die lateinische Schule daselbst	3756	40
5.	„ die latein. Schule zu Kaiserslautern	3825	—
6.	„ „ „ „ zu Frankenthal	3800	—
7.	„ „ „ „ zu Landau	3791	40
8.	„ „ „ „ zu Grünstadt	3196	—
9.	„ „ „ „ zu Germersheim	2550	—
10.	„ „ „ „ zu Neustadt	2665	—
11.	„ „ „ „ zu Dürkheim	1554	08
	Gesammtbetrag der Erigenz für die Gymnasien und lateinischen Schulen .	50835	08

Zu obiger Erigenz wird für die Aushelfer in Krankheitsfällen der Professoren und Lehrer ein Credit zu 30 fl. per Monat bewilligt mit . . . . . 600 —

Da der Zweck der lateinischen Schulen sich nicht bloß auf die Heranbildung derer bezieht, welche der Wissenschaft im engern Sinne und dem Stand des Gelehrten sich widmen, sondern auch, und vorzüglich auf die Ausbildung der Jünglinge aller Volksklassen zu einer künftigen segensvollen Wirksamkeit in ihrem Berufe, sey dieser welcher es wolle, und da die Realien in dieser Hinsicht von der ersten Wichtigkeit sind, so hält es der Landrath für unumgänglich nothwendig, daß dem, auf diese Gegenstände sich beziehenden, Unterrichte mehr Zeit und Sorgfalt gewidmet werde, als bisher geschah, und stellt demgemäß den Antrag, daß mit jeder lateinischen Schule des Rheinkreises eine mit einem eigenen Lehrer besetzte Realklasse verbunden werde. Der Landrath glaubt, daß durch einen Zuschuß aus dem Kreisschulfond von jährlich 300 fl. für jede der lateinischen Schulen, und unter Ergänzung des Fehlenden aus städtischen Mitteln, wozu sich die betreffenden Städte gewiß bereitwillig zeigen werden, dieser in jeder Hinsicht so nützliche Zweck sehr wohl erreicht werden könne, und hält es daher für geeignet, die Summe von . . . . . 2700 —

hiezu zu bestimmen, indem er bis zu seiner nächsten Zusammenkunft der Vorlage der von den betreffenden Ortsbehörden bewilligten Beiträge entgegen sieht.

		fl.	kr.
	Uebertrag . .	54185	08
	Die Gesammtsumme der Erigenz für die Studienanstalten beträgt also, und wird festgesetzt auf	54185	8
	Hiezu ein Reservefond von . .	859	54
	Summa . .	55045	2
	Hievon sind in Abzug zu bringen die Beiträge der örtlichen Stiftungen und Verabreichungen mit	20954	44
	Verbleibt zu bestreiten aus dem Schulfond .	34090	18

B. Volksschulwesen.

Der gemeinschaftliche Schulfond des Kreises besteht in	92354	—
Davon wird die auf die Studienanstalten verwendete Quote, in Abzug gebracht mit	34090	18

und es verbleibt also zur Verwendung für das Volksschulwesen die Summe von . 58263 42

Hievon werden zugetheilt:

1. dem Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern.

1.	Director Babier für Gehalt . .	500	—
2.	Inspector Metzger	850	—
3.	Lehrer Grünewald	800	—
4.	Zeichenlehrer Hegele. . . .	250	—
5.	Musiklehrer Enderes . . .	400	—
6.	Schreiblehrer Trutzer . . .	200	—
7.	den Religionslehrern . . .	300	—
8.	den Präfecten	100	—
9.	dem Hausmeister	400	—
10.	dem Gärtner	50	—
11.	fünfzehn ganze Freiplätze à 100 fl. .	1500	—
12.	„ halbe „ à 50 fl. .	750	—
13.	Unterstützung für sonstige Unbemittelte .	400	—
14.	Andere Real-Erigenz	1326	—
	Summa . . .	7826	—

Bemerkungen.

a) Die von der Königl. Regierung beantragten 60 fl. für einen Lehrer zur

	fl.	kr.
Uebertrag . .	7826	—

nastischen Uebungen glaubt der Landrath als zwecklos nicht bewilligen zu dürfen, hingegen der proponirten Besoldungs-Erhöhung des verdienstvollen Lehrers Grünewald beitreten, dabei aber bemerken zu müssen, daß bei dergleichen Gehaltsvermehrungen nur die intellectuelle und sittliche Befähigung, die amtliche Tüchtigkeit und das daraus hervorgehende Verdienst und nicht der politische Charakter des Lehrers vom Landrathe berücksichtiget worden ist;

b) Die Erhöhung der Verköstigung der Zöglinge der ganzen und halben Freiplätze von 8 auf 10 und von 4 auf 5 fl. per Monat hält der Landrath auf so lange als die gegenwärtigen hohen Preise der Victualien bestehen, für billig.

2. Für Verbesserung der Lehrergehalte werden festgesetzt . .		43000	—
3. für Schulbauten . .	3000 fl.		
4. für Schulvisitations-Gebühren	3000 "		
5. für die Wittwenkasse .	1000 "		
		7000	—
Gesammtbetrag der Verwendung für's Volksschulwesen		57826	—
Diese von der obigen hiezu bestimmten Summe ad		58263	42
in Abzug gebracht, so verbleibt als Reservefond die Summe von		437	42

c) Da der Credit für Schulhausbauten bisher nur 1000 fl. betrug, so glaubt der Landrath, daß eine Vermehrung desselben um 2000 fl., also die Summe von 3000 fl., für das laufende Jahr zu diesem Zweck zureichen wird.

Dabei glaubt der Landrath sich dahin äußern zu müssen, daß der fragliche Beitrag nur solchen Gemeinden bewilligt werde, bei denen die Erbauung neuer Schulhäuser dringendes Bedürfniß ist und welchen es ganz oder doch größtentheils an den hiezu erforderlichen Mitteln gebricht, daß ferner bei diesen Neubauten, wie es leider bisher nicht selten zum offenbaren Nachtheile der Gemeinden geschah, nicht sowohl auf äußern zwecklosen geldverschlingenden Schmuck, sondern vielmehr auf einen dem Bedürfnisse der Gemeinden entsprechenden Raum, auf trockne gesunde Lehrzimmer und auf eine gleiche Beschaffenheit, der für den Lehrer bestimmten Wohnung Rücksicht genommen und daß zu dem Ende der Bau keines neuen Schulhauses vorgenommen werde, bevor der Plan und Kosten-Voranschlag dem betreffenden Gemeinderath, der Ortsschulcommission wie der Bezirksschulinspection zur Einsicht vorgelegt und deren Gutachten darüber erhoben wurde.

d. Für die Schulvisitationen der Bezirksschulinspectoren scheint dem Landrath die Summe von 3000 fl. zureichend zu seyn.

e. Es ist dem Landrathe sehr fühlbar, daß es zu einer festen Begründung der Volksschulen und zur Beruhigung der dabei angestellten Lehrer sehr zweckmäßig seyn würde, wenn nicht nur die bestimmte Ueberweisung eines Theils des Schulfonds an dieselben vorgenommen, sondern auch die Vertheilung des ihnen zukommenden Antheils nach einer gewissen Klassenordnung jetzt statt finden und jeder dieser Schulen ihre Rate als eine feste Dotation zugetheilt werden könnte.

Allein da es dem Landrathe zur Vornahme dieser Vertheilung nicht nur an Zeit sondern auch an den nöthigen Elementen, Aus- und Nachweisungen gebricht, so sieht er sich genöthigt, diese Vertheilung auf seine nächste Versammlung hinauszusetzen und zu beschließen:

daß die für das Jahr 18¾ den Volksschulen zugetheilte Summe von 43000 fl. durch die Königl. Regierung auf den Grund der von derselben dem Landrathe vorgelegten speziellen Nachweisung über die Verwendung des für die Volksschulen bestimmten Fonds, d. d. 22. April laufenden Jahres, nach vorgängiger Vernehmung der Königl. Landcommissariate, Bezirks- und Ortsschulinspection, so wie der Gemeinde-Vorstände nach Maßgabe der Würdigkeit und Dürftigkeit unter die Lehrer vertheilt und dabei das Bedürfniß der Lehrer und Schulgehülfen in Städten, welche bei einem scheinbar höheren Gehalte doch bei den gegenwärtigen so hohen Preise der Viktualien den drückendsten Mangel leiden, besonders berücksichtigt werden.

Uebrigens wünscht der Landrath, daß ihm zur Festsetzung einer Basis und womöglichen Verwirklichung der fraglichen Vertheilung, bei seiner nächsten Versammlung von Königl. Regierung eine vollständige Statistik aller Volksschulen des Kreises vorgelegt werde, worin folgende Positionen namentlich enthalten seyn müßten:

1. Namen der Gemeinden wo sich Schulen befinden.
a) Deren Anzahl und Confession,
b) Anzahl der dabei angestellten ordentlichen Lehrer,
c) der Schulgehülfen,
d) der Schüler.
2. Oertliche Emolumente der Schulen.
a) an Fundationen aus kirchlichen Fonds,
b) " " der von den Gemeinden herrührenden Dotationen, als Holz, Wohnung, Güter u. s. w.

Digitized by Google

c) aus Gemeindekassen,
d) an Schulgeld.
3. Seelenzahl der Gemeinden.
4. Steuerbetrag der Gemeinden.
5. Bruttoertrag der gewöhnlichen Gemeinde-Einkünfte nach fünfjährigem Durchschnitte mit Weglassung der Umlagen und Erlöße aus veräußerten Gütern.

Würde damit die Königl. Regierung noch ihre besonderen Ansichten und Vorschläge über die Klassificirung der Schulen und die einer jeden Klasse zuzutheilenden Gehaltsraten von dem den Volksschulen zuzuwendenden Antheil an den allgemeinen Kreisschulfonds von 92354 fl. verbinden, so könnte dem Landrathe das Geschäft der Klassificirung und Vertheilung um vieles abgekürzt und erleichtert werden.

Der Landrath schritt hierauf zur Prüfung der ihm durch die Königl. Kreisregierung gemachten Proposition zur Verwendung der für Industrie und Kultur bestimmten Summe von 5000 fl.

Nach dem Vorschlage der Königl. Regierung soll diese Summe auf folgende Art verwendet werden:

	fl.
a) für die Gewerbsschule in Speyer . .	550
b) für die Baumschule daselbst . . .	130
c) für Prämien zur Beförderung der Rindviehzucht	450
d) für das Landgestüt in Zweibrücken für Pferd-Prämien	1870
e) Zuschuß für die Gewerbsschule in Speyer	450
f) Unterstützung für den Instrumentenmacher Trautwein in Kleinkarlbach . . .	300
	3750
g) Ueber 800 fl. wurde zum Besten armer Bürger des Landcommissariats Kaiserslautern vorschußweise mit Bedingung des Rückersatzes disponirt	800
und 450 fl. sollen	
h) zur Beförderung der Landeskultur z. B. zur Trockenlegung von Sümpfen u. d. gl. zur Disposition der Königl. Regierung gestellt und verwendet werden . .	450
Summa	5000

Der Landrath von der Ueberzeugung ausgehend, daß wenn durch die Verwendung obiger Summe in der gesetzlich bestimmten Weise ein allgemeiner und bleibender Vortheil für den Kreis erreicht werden kann, alle besonderen Rücksichten jenem subordinirt und vor ihm zurücktreten müssen, kann die vorbesagten Propositionen nicht ganz zu den seinigen machen und zwar:

ad b. die vorgeschlagenen 130 fl. für die Baumschule und

ad c. die 450 fl. für Prämien zur Beförderung der Rindviehzucht indem

me der vom Kreise für die Baumschule schon verabreichten Unterstützungen, den aus derselben hervorgegangenen Nutzen bei weitem übersteigt und andern theils zur Beförderung der Rindviehzucht die Aussetzung besonderer Preise zweck- und nutzlos ist, weil der eigene Vortheil den Oekonomen zur Anschaffung einer guten Rindviehrace schon hintreibt und überdieß wegen Mangel an Concurrenz die dafür ausgesetzten Preise, wie die bisherige Erfahrung es lehrt, wegen der Geringfügigkeit derselben, größtentheils den in der Nähe des Vertheilungsorts gelegenen Gemeinden zugewendet werden müssen.

ad d. Da der Landmann in dem gegenwärtigen hohen Preise guter Pferde schon Aufmunterung genug zur Fortpflanzung einer tüchtigen Race findet, so hält der Landrath die Summe von 1500 fl. zu fraglichem Zwecke unter der Voraussetzung, daß sie nicht in zu viele Preise vertheilt werde, für hinreichend.

ad f. Der Landrath findet keinen Grund an den Instrumentenmacher Trautwein die nachgesuchte Unterstützung von 300 fl. zu bewilligen, indem solche Unterstützungen nur für Gegenstände von allgemeinem Nutzen bewilligt werden können.

ad g. Für die Wiedereinbringung der als Vorschuß verausgabten 800 fl. wird die Königl. Regierung besorgt seyn.

ad h. Die Austrocknung der Sümpfe u. d. gl. hält der Landrath im ökonomischen und medizinisch-polizeilichen Interesse der Privaten und Gemeinden gegründet.

Diesen Vorbemerkungen zufolge, hält sich der Landrath verpflichtet, im Gesammtinteresse aller Bewohner des Rheinkreises, über die Verwendung der fraglichen 5000 fl. noch folgende Verwendung festzusetzen:

1. für Pferde-Prämien 1500
2. zur Errichtung von Gewerbsschulen und zwar:
   a) der Stadt Speyer zur Vervollkommnung ihrer Gewerbsschule 875
   b) der Stadt Landau zur Errichtung einer gleichen Schule 875
   c) der Stadt Zweibrücken zu demselben Zweck 875
   d) Der Stadt Kaiserslautern . . . 875

Summa 5000

Jemehr es bekannt ist, in welch einer genauen Verbindung eine klare und richtige Kenntniß der Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens, Künste, Gewerbe, Manufakturen, mit dem Flore der Wohlfahrt und Kraft der Staaten und Völker steht und je gewisser es ist, daß die Verbreitung und das freudige Gedeihen jener Kenntnisse, Gewerbe und Künste von hier besonders errichteten

Digitized by Google

durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel die Errichtung und den Fortgang dieser Schulen zu fördern.

Das Bedürfniß der Errichtung von Real-Industrie und polytechnischen Schulen, wurde daher auch seit mehr als einem halben Jahrhundert von verschiedenen Regierungen Deutschlands empfunden und spricht sich besonders in der gegenwärtigen Zeit wo der materielle Wohlstand der Staaten in einem höheren Grade als sonst auf den Flor der Künste, des Fabrikwesens und Handels sich gründet, von Tag zu Tag immer lebendiger aus.

In Riga, in Berlin und Wien befinden sich jetzt ausgezeichnete Real- und polytechnische Schulen und in andern Städten Deutschlands ähnliche Institute, die mehr oder weniger dem von jenen schon errungenen Ziele der Vollendung sich nähern.

Und wem sollte wohl das polytechnische Institut zu Paris unbekannt seyn, wer sollte es nicht wissen, daß Frankreich diesem Institute seine ausgezeichnetsten Männer in den Wissenschaften des Krieges und Friedens, das Blühen der Künste, Gewerbe, des Fabrikwesens und seine Ueberlegenheit an praktischem Takte über andere Nationen mit und hauptsächlich verdankt. Auch zu Augsburg und Nürnberg wurden solche Anstalten errichtet, die später in Nürnberg zu einer einzigen vereiniget wurden und dort so viel dem Landrathe bekannt ist, noch immer freudig besteht. Wie wohlthätig solche Schulen auf die zukünftige Berufstüchtigkeit der Staatsbürger wirken, davon giebt insbesondere die in Speyer errichtete, nur noch in einem sehr unvollkommenen schwachen Anfange sich befindende Anstalt einen klaren Beweis.

Der Landrath glaubt daher von der Ueberzeugung der Nützlichkeit ja der Nothwendigkeit solcher Institute durchdrungen, daß die oben festgesetzten Summen im gemeinsamen Interesse aller Bewohner des Kreises nicht besser, als zur Errichtung von real- und polytechnischen Schulen in den 4 benannten Städten verwendet werden können. Er glaubt, daß dieselben, in Verbindung mit den von ihm oben schon beantragten Realschulen, Gymnasien und lateinischen Schulen, besonders wenn von Seiten der betreffenden Städte auch einiger Beitrag geleistet wird, zu einem nicht zu verachtenden Grade der Vollkommenheit geführt werden, und auf die zukünftige Berufstüchtigkeit der Jünglinge aller Berufsarten und Stände segenvoll wirken können.

Zu den Lehrgegenständen der fraglichen Anstalten gehören:

1. Deutsche Sprachfertigkeit, Geographie, Geschichte, Arithmetik, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Fundamental-Philosophie;
2. Mechanik, Technologie, Chemie, Zeichnen und Modelliren.

Die in *Nr* 1 bemerkten Lehrgegenstände werden schon in den Gymnasien und lateinischen Schulen vorgetragen oder sie sollten es doch, und es wird also in ihnen schon der Real- und Industrieschule vorgearbeitet. Es blieben also für die beiden letztern besonders die in *Nr* 2 bemerkten Lehrgegenstände übrig, und der Lehrplan für dieselbe könnte folgender seyn:

1. Realschule.

Geographie, Geschichte, Arithmetik, reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Zeichnen.

2. Industrieschule.

Mathematik, Experimental-Physik, Technologie, Mechanik, theoretisch, und in Anwendung auf das Maschinenwesen, Chemie, Zeichnen und Modelliren.

Würden die städtischen Fonds zur Anschaffung der benöthigten Apparate und Werkzeuge die Mittel beischießen, so würde auf diese Weise, wenn auch nicht sogleich etwas ganz befriedigendes, doch sehr vieles und von Jahr zu Jahr durch fortgesetzte Sorgfalt in immer höherem Grade geleistet, und einem dringenden Bedürfnisse des Kreises abgeholfen werden können.

Da das Jahr schon so weit vorgerückt ist, und die Errichtung der fraglichen Real- und Industrieschulen im Laufe desselben wohl nicht mehr Statt finden wird, so hätte der dafür festgesetzte und nicht verwendete Fond in das folgende Jahr überzugehen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von den sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der Mitglieder Frank und Thomas, welche sich vor der Verlesung ohne Urlaub entfernt haben, unterschrieben wurde.

Stöhr, Kern, Mühlhäuser, Ladenberger, Köster, Rencker, Rauh, Kienlin, Jacob, Spitz, Hahn, Gieſſen, Schneider, Sieben, Dr. Müller, Brunck, Ritter, Haas, Schnetter, Denis, Mahla.

Sitzung vom 28. Mai 1832.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der vorigen Sitzung mit Ausnahme der Landräthe Frank und Thomas.

Der Landrath hat in seiner heutigen Sitzung die ihm durch die Königl. Kreisregierung auf Verlangen gemachten Mittheilungen in Betreff der Verfügung des Artikels 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, bestehend in einem am 17. Januar 1832 durch die Königl. Kreisregierung an die allerhöchste Stelle erstatteten Berichte und einem hierauf erfolgten allerhöchsten Rescripte vom 17. Februar l. J. in Berathung genommen, und findet sich veranlaßt Folgendes zu bemerken:

Es mußte dem Landrathe auffallen, in dem durch die Königl. Kreisregierung präsentirten Voranschlag der Kreiseinnahmen kein einziges Wort über die Steuerausstände zu vernehmen, welche dem Kreisfond durch den Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 überlassen worden sind; — schmerzlich aber war es ihm aus der Mittheilung der Verhandlungen, zwischen dem Königl. Finanzministerium und der Kreisregierung über diesen Gegenstand, entnehmen zu müssen, daß letztere in einer förmlichen an die allerhöchste Stelle gerichteten Abhandlung vom 17. Januar l. J. eine Mißdeutung des angeführten Artikels 24 gegen das Interesse des Kreises, dessen Wohl auch ihrer Obsorge anvertraut ist, zu provociren, sich äußerst angelegen seyn ließ.

Der Art. 24 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 lautet wörtlich so:

„die Ausstände, welche sich an sämmtlichen directen Staasauflagen (mit Ausschluß der Wittwen und Waisenfondsbeiträge) im Laufe der Finanzperiode ergeben, so wie auch sämmtliche mit „Schluß des Etatsjahrs 18$\frac{3}{4}$ bestehende und aus „der ersten und der zweiten Finanzperiode herrührende Ausstände der oben angeführten directen „Staatsauflagen werden den Kreisfonds der betreffenden Regierungsbezirke überlassen."

„Dagegen haben die letzteren nicht nur die im „Laufe der dritten Finanzperiode sich ergebenden „Rückstände, sondern auch die als Kreislast überwiesenen Nachlässe und uneinbringlichen Posten „an den der Staatskasse verbleibenden Zielen „der directen Staatsauflagen zu vertreten und der „Staatskasse zu vergüten."

Diese Verfügungen sind deutlich und klar. Die Königliche Kreisregierung sah dieß auch wohl ein und erklärte selbst in ihr[illegible]

wenn man den Ausdruck „mit Schluß des Etatsjahres 18$\frac{3}{4}$" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch deutet, man als solchen Schluß nur den 30. September 1831 verstehen könne, weil das Etatsjahr eben nur die Periode vom 1. October des Jahrs 1830 bis ultimo September 1831 umfaßt, und wenn man unter Steuerausständen alles begreife was an der gesammten Solleinnahme bis zum Schlusse des Jahres ohne Rücksicht, ob es schon zur Erhebung verfallen war oder nicht, noch unerhoben ist, ohne Zweifel alle am 30. September 1831 von den Einnehmern noch nicht erhobene directe Staatsauflagen, als Steuerausstände der vorigen Finanzperiode an die Kreisfonds für die dritte Finanzperiode überwiesen werden müssen.

Eben dieselbe Regierung aber lediglich das Interesse des Finanzärars verfechtend, insinuirt diesem, eine andere als die gewöhnliche, nämlich eine sogenannte Finanzsprache zu adoptiren, — das Recht zu vindiciren der Gesetzesstelle noch Zusätze zu machen und zu behaupten, daß Ausstände nicht als solche qualificirt werden dürfen, wenn der Gegenstand auch wirklich am 1. October 1831 nicht bezahlt war, und dieß bloß deßwegen, weil dieselben erst an diesem Tage als Anfang einer neuen Finanzperiode gefordert werden dürften.

Der Landrath hat hierauf ganz kurz zu bemerken, daß er nur den einfachen Wortlaut des Gesetzes kenne und daß durch die Fiction einer ihm bisher unbekanten, heute zum erstenmal vernommenen Finanzsprache die klaren Verfügungen des Gesetzes nicht abgeändert werden können. Es ist Grundsatz, daß die Worte des Gesetzes nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gedeutet werden, und die ganz neue Erfindung einer sogenannten Finanzsprache ist um so auffallender, als diese eines Theils den verordnungsmäßig bestimmten Begriff eines Etatsjahres (man sehe Amtsblatt vom Jahr 1819. Seite 139 und 140) rein verkehrt, andern Theils aber den unzweideutigen Begriff „Ausstände" mit dem Begriffe „Rückstände" von welchen derselbe Gesetzesartikel spricht, und beide Begriffe ganz besonders unterscheidet, verwechselt.

Die Königliche Kreisregierung stellt ferner vor: die Wirkungen von der Anwendung der benannten Gesetzesstelle würden im Rheinkreise folgende seyn:

a) der Finanzdienst des Jahrs 18$\frac{3}{4}$ würde statt $\frac{1}{3}$ der directen Staatsauflagen, welche ihm durch das Finanzgesetz für die zweite Finanzperiode zugesprochen sind, beiläufig $\frac{1}{4}$ oder 120,000 fl.

Digitized by Google

b) Die Nachträge der Gewerbsteuer für das vierte Quartal 18$\frac{3}{1}$ würden dem Einnahmsoll dieses Jahrs mit beiläufig 1200 fl. entzogen werden;

c) es würde hiedurch eine umständliche und dennoch nicht ganz sichere Untersuchung des effectiven Steuererhebungsstandes mit ultimo September 1831 bei 121 Steuereinnehmern veranstaltet werden müssen;

d) die Steuergesetzgebung des Rheinkreises, hinsichtlich der Unzulässigkeit von Steuerausständen würde gestört werden;

e) es würde die Kreisfondskasse einen fruchtlosen ständigen Baarschaftsvorrath von 120,000 fl. empfangen;

f) der Kreisfond würde dieß Capital auch erhalten, ohne dasselbe benöthigt zu seyn, weil alljährlich im Rheinkreise bei dem Abschlusse der Kreiskassenrechnung gesetzlich keine Steuerausstände bestehen dürfen, folglich auch durch die Kreisfonds keine zu vertreten seyen — und weil die Steuernachlässe und ungiebigen Steuern im Laufe des Jahrs auf die zur Deckung derselben angesetzten Steuerbeischläge imputirt werden, folglich ebenfalls den der Staatskasse im Laufe des Jahrs zufließenden Steuern gar niemals einen Abbruch thun.

Ad a. und b. bemerkt der Landrath, daß er den Haushalt des Kreises zu besorgen und sich nicht darum zu bekümmern habe, welche Wirkung eine dem Kreisfond gesetzlich zufließende Dotation bei der Kasse seines Schuldners hervorbringt. Es genügt, daß die fraglichen Ausstände dem Kreisfond gesetzlich abgetreten worden sind, um in dessen Kasse einfließen zu müssen. Uebrigens wußte der Gesetzgeber sehr wohl, daß sobald diese Ausstände aus frühern Finanzperioden dem Königl. Finanzärar entnommen werden, dieß natürlich demselben einen Abgang verursachen mußte. Das Prinzip bleibt also immer das nämliche, welche Summe auch diese dem Kreise überwiesenen Ausstände betragen mögen.

ad c) erwiedert der Landrath, daß er gar keine Schwierigkeit wahrnehme, bei 121 Steuereinnehmern, die am 1. October 1831 bestandenen Steuerausstände zu constatiren. — Diese Einnehmer sind gesetzlich verbunden die einzelnen Posten ihrer Einnahme in ihren Journalen einzutragen, diese Journale verglichen mit den Erhebungsrollen, müssen die am 1. October 1831 bestandenen Ausstände deutlich nachweisen. Auf jeden Fall ist nicht wohl zu verstehen, wie die Königliche Kreisregierung begutachten konnte, daß wegen einzelnen vermeinten leicht zu beseitigenden Schwierigkeiten und der Bequemlichkeit ihrer untergeordneten Beamten der Kreis ein Opfer von 121,200 fl. bringen soll.

ad d) muß der Landrath fragen was man eigentlich unter Unzuläßigkeit von Steuerausständen verstehe. Allerdings ist jeder Steuerpflichtige verbunden seine Steuer in den gesetzlich festgesetzten Fristen zu bezahlen, auch darf zugegeben werden, daß der Steuereinnehmer, der in seinem Amt nicht die gehörige Diligenz prästirt, verbunden ist für seine Nachläßigkeit dem Königlichen Aerar zu haften. So lange indessen der Steuerpflichtige nicht bezahlt hat und bei dem Steuereinnehmer die Zahlung nicht gebucht erscheint, so existirt immer der Ausstand factisch und im Sinne des öfters erwähnten Artikels 24 des Gesetzes.

Die richtige Anwendung des in Frage stehenden Gesetzartikels ist durchaus nicht vermögend, die Steuergesetzgebung des Rheinkreises zu stören, wie auch immer die sogenannte Finanzsprache tönen möge, denn daß die Zahlung durch den Steuerpflichtigen geschehen muß, oder daß der Einnehmer für seine Negligenz haftet ändert die Sache nicht und kann das was man daraus folgern will, nämlich, daß es keine Steuerausstände im Rheinkreise gebe, nicht beweisen.

Es wäre in der That schwer zu begreifen, wie eine Einnahme statt haben könnte, wenn keine Ausstände vorhanden wären, denn jede Einnahme setzt gerade eine einzunehmende, folglich ausstehende Summe und somit einen Ausstand voraus

ad e. steht die Kreisregierung mit sich selbst im formellsten Widerspruch. Sie erklärte nämlich selbst in ihrer der allerhöchsten Stelle eingereichten Abhandlung, daß der Kreisfond ein von den non-valeurs herrührendes Deficit zu decken habe, in ihrem dem Landdrath vorgelegten Voranschlag für die Bedürfnisse des ersten Jahrs der neuen Finanzperiode steigert sie dies Deficit auf 38000 fl. wenn auch alle Steuerprozente, selbst die für facultative Ausgaben bestimmten, worüber der Landrath zu verfügen hat, absorbirt seyn würden. Zieht nun der Landrath dies Deficit von den 121200 fl. welche beiläufig die durch den Art. 24 des Finanzgesetzes dem Kreisfond überwiesenen Ausstände ausmachen sollen, ab und votirt er keine Steuerprozente zu facultativen Ausgaben, so wird sich nur noch ein Rest ergeben, den schon im laufenden und im folgenden Jahre die Unterhaltung der Straßen im Rheinkreise, in welcher Beziehung der Kreis in dem Ausscheidungsgesetze sehr übel bedacht wurde, vollkommen in Anspruch nehmen dürfte, wenn die Straßen wegen Mangel an Unterhaltung nicht ganz zu Grunde gehen sollten. Der Landrath bemerkt übrigens hier beiläufig, daß das Königl. Aerar ja selbst bei der zweckmäßigen Erhaltung der Straßen schon dadurch interessirt ist, daß im Gegentheil die ihm obliegenden Neubauten sich vermehren würden.

Auch stellt die Kreisregierung ein wirklich sonderbares Argument auf, daß nämlich der Schuldner deßwegen schon nichts schuldig zu seyn behaupten und sich von der Verbindlichkeit der Zahlung lossagen könne,

Digitized by Google

weil der Gläubiger sein Kapital nicht auf einmal verwenden könne oder dürfe. Ein solches Argument wird sich wohl von selbst widerlegen, indem es ganz gegen die gesunde Vernunft streitet.

ad f. Erkennt die Kreisregierung, daß der Rheinkreis schon früher, selbst vor dem Erlasse des Ausscheidungsgesetzes, die ihm durch den 2. §. des Artikels 24 auferlegte Verbindlichkeit erfüllet habe, daß dem Kreisfond daher das schon erwähnte Deficit von 25000 entstanden sey.

Obschon nun der Kreisfond dieses Deficit zu decken hat und auch wieder für die Zukunft die Deckung sämmtlicher Rückstände, Nachlässe und uneinbringliche Posten in Gefolge der ihm überwiesenen Steuerausstände übernehmen muß, so sollen demselben doch diese Ausstände bloß deßwegen entzogen werden, weil dem Kreis früher die Verbindlichkeit zur Deckung schon obgelegen habe.

Der Landrath hingegen glaubt, daß gerade der letztere Umstand schon geeignet war, den Rheinkreisfond dem Gesetzgeber vorzüglich zu empfehlen und daß dieser auch auf die früher durch den Kreis getragene Last Rücksicht genommen habe. Er glaubt, daß wenn der Gesetzgeber den 7 ältern Kreisen, wie es die Kreisregierung nicht bezweifelt, durch den benannten Art. 24 Entschädigung zugestanden hat, sie auch dem Rheinkreise um so mehr gebühre und nicht bestritten werden dürfe, als dies Gesetz hier für jeden Kreis Ziel und Maas festsetzt und der Art. 34 des nämlichen Gesetzes die Paragraphen ausdrücklich bezeichnet, welche für den Rheinkreis nicht anwendbar sind, worunter aber der §. oder Art. 24 nicht begriffen ist.

Nach dieser Wiederlegung der durch die Kreisregierung vorgeschützten Gründe, um dem Rheinkreise die Vortheile zu entziehen, welche seinem Fond die mehr erwähnte Gesetzesstelle ausdrücklich gewährt und da dem Finanzministerium eine Deutung des Gesetzes gegen den klaren Buchstaben desselben nicht zustehen kann, hat der Landrath auf das allerhöchste Rescript des Finanzministeriums vom 7. Februar 1832 keine Rücksicht nehmen zu dürfen geglaubt und nimmt, sich auf das klare Gesetz stützend, welches dem Kreisfond die am 1. Oktober 1831 aus frühern Finanzperioden restirenden Steuerausstände überweiset, diese Ausstände vorbehaltlich genauerer durch die resp. Steuercontroleurs bei den Steuereinnehmern zu machenden Aufnahmen und Liquidationen, gemäß der approximativen Berechnung der Königl. Kreisregierung mit 121200 fl. in Anspruch und setzt diese Summe seinem Voranschlag des Jahrs 18¾ bei.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Stöhr, Mühlhäuser, A. Giessen, Köster, Kienlin, Spitz, Hahn, Ladenberger, Haas, Giessen, Rencker, Jacob, Denis, Ritter, Dr. Müller, Schnetter, Schneider, Rauh, Brunck, Mahla.

Sitzung vom 29. Mai 1832.

Gegenwärtig die Mitglieder wie in der vorigen Sitzung.

Der Landrath ging in der heutigen Sitzung zur definitiven Festsetzung der Principal-Summe der Grund- personal- und Mobiliarsteuer für das Jahr 18¾ und zur Vertheilung unter die Gemeinden nach dem durch die k. Kreisregierung vorgelegten Vertheilungsentwurf über.

I.

Nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für die dritte Finanzperiode 18¾ vom 28. Dezember 1831, §. 15. Lit. c., sollen für das laufende und die folgenden fünf Etatsjahre im Rheinkreise an directen Steuern von den für das verflossene Etatsjahr ausgeschlagenen Principal-Summen erhoben werden:

a) 73 Procent der Grundsteuer

Die Principal-Summe der Grundsteuer betrug für das letzte Etatsjahr der zweiten Finanzperiode nach der Regulirung und Vertheilung des Landraths unter die Gemeinden des Kreises 743234 fl. 47 kr.

	fl.	kr.
Hievon sind nach dem allegirten Finanzgesetze 73 Procent zu erheben, im Betrag von	542561	23

Diese Summe vermehr sich aber als Folge der verhältnißmäßigen Einsteuerung veräußerter Staatswaldparzellen, Forstdienstländereien und ehemaliger Straßenstrecken bei den Steuercontingenten der nachbezeichneten Gemeinden um folgende Beträge:

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
Übertrag .			542561	23
Dürkheim	4	7		
Grethen	33	48		
Neuhofen	—	52		
Weidenthal	—	20		
Waldleinigen . . .	15	40		
Wilgartswiesen . . .	15	22		
Leimersheim . . .	1	40		
Berg	1	47		
Jockgrim	3	15		
Rheinzabern . : .	—	4		
Schaidt	16	23		
Wörth	—	26		
Schönau	3	56		
Homburg	—	15		
Total der Erhöhungen . .			97	23
Es ergiebt sich demnach ein Totalbetrag von			542659	18

Dagegen vermindert sich diese Summe bei verschiedenen Gemeinden, theils wegen ursprünglich zu hoch besteuerter veräußerten Staatswaldparcellen, theils wegen einiger zum Aerarial-Forstgrunde gezogener Walddistricte, und endlich wegen Ländereien die zu neuen Straßenanlagen verwendet wurden, nämlich:

Mechtersheim . . .	19	17
Waldleinigen . . .	10	13
Queichhambach . . .	8	16
Hauptstuhl . . .	11	49
Burgalben	2	23
Zweibrücken . . .	3	32
Total der Verminderungen .	55	30

Nach deren Abzug ergeben sich als Principal-Summe der Grundsteuer für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ 542603 48

Fünfhundert zwei und vierzig tausend sechshundert drei Gulden acht und vierzig Kreuzer.

Es ist hierzu bemerken, daß in Folge von Banngrenz-Regulirungen die Contingente einzelner Gemeinden, ohne Einfluß auf die Hauptsumme, Abänderungen erleiden, als:

1. Das Grundsteuer-Contingent der Gemeinde Hambach vermindert sich um 104 fl. 40 kr. und geht in gleichem Betrage auf die Gemeinde Lachen über.
2. Das Contingent der Gemeinde Schallodenbach vermindert sich um 45 kr., und jenes von Schnekenhausen um 44 kr. Beide werden im Gesammtbetrage vom 1 fl. 29 kr. auf die Gemeinde Mehlbach übertragen.
3. Das Contingent der Gemeinde Schweighofen vermindert sich um 7 fl. 9 kr., und jenes der Gemeinde Steinfeld um 913 fl. 50 kr. Beide Summen mit 920 fl. 59 kr. werden der Gemeinde Kapsweyher beigeschlagen.

II.

Die für das Jahr 18$\frac{3}{4}$ von dem Landrath unter die Gemeinden des Kreises vertheilte Principal-Summe der Personal- und Mobiliarsteuer betrug 129525 fl.

Hievon sind in Gemäßheit des mehrerwähnten Finanzgesetzes 88 Procent im Betrage von 113982 fl. für das Etatsjahr 18$\frac{3}{4}$ zu erheben, und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Nivose 7, unter die Gemeinden des Kreises zu vertheilen.

Die königl. Kreisregierung hat unterm 26. dieses, auf den Wunsch des Landraths, den mittleren Werth einer Tagarbeit von 24 kr. auf 18 kr. heruntergesetzt. Hienach beträgt der dreitägige Arbeitelohn 54 kr. welcher mit einem Sechstel der Bevölkerung des Kreises d. h. mit 89494 multiplicirt den Totalbetrag der Personalsteuer des Kreises bildet. Dieselbe also berechnet, beträgt die Summe von . . 80544 fl. 36 kr.

Nach Abzug dieser Summe an dem obigen Contingente von 113982 fl. verbleiben als Mobiliarsteuer . . 33437 — 24 —

Die Personalsteuer ist nach dem Verhältniß der Bevölkerung, von der Mobiliarsteuer $\frac{1}{4}$ nach demselben Verhältniß, und $\frac{3}{4}$ nach dem Verhältniß der von den Gemeinden bezahlten Gewerbsteuer-Summen zu vertheilen.

Der Landrath beschließt demnach, daß die Hauptsumme der Grundsteuer im Betrage von 542603 fl. 48 kr. und die Hauptsumme der Personal- und Mobiliar-Steuer mit 113982 fl. nach den angegebenen Bestimmungen unter die Gemeinden des Kreises vertheilt werden, und hat hierauf den von der Königl. Kreis-Regierung vorgelegten allgemeinen Vertheilungs-Entwurf, nachdem er solchen geprüft und richtig befunden, abgeschlossen und vollziehbar erklärt.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Kienlin, Köster, Schnetter, Giessen, Ladenberger, Rencker, A. Giessen, Brunck, Schneider, Ritter, Haas, Mühlhäuser, Jacob, Stöhr, Hahn, Rauh, Denis, Dr. Müller, Spitz, Kern, Mahla.

Digitized by Google

Sitzung vom 30. Mai 1832.

Gegenwärtig die Mitglieder wie in der vorigen Sitzung.

In der heutigen Sitzung erschienen der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident Freiherr von Andrian in Begleitung eines Secretärs der Königl. Kreisregierung und eröffneten dem Landrathe, daß Sie in Gemäßheit der durch Ministerial-Rescript vom 25. dieses Monats erhaltenen Ermächtigung die Sitzungen des Landraths bis zum 5. Juni d. J. inclusive hiemit prorogiren, bei welcher Gelegenheit dieselben sich mit dem Landrathe über den Zustand des Kreises unterhielten.

Nachdem sich der Königl. Generalcommissär mit seiner Begleitung aus der Versammlung zurückgezogen hatten, schritt der Landrath zur Berathung darüber, wie der bei der ärmeren Volksklasse in dem größern Theile des Kreises durch die entstandene Theuerung des Getreides und anderer Lebensmittel herbeigeführte Mangel beseitiget werden könne, und hat, in Erwägung, daß der Nothstand bei der gedachten Volksklasse in dem gegenwärtigen Augenblicke so groß ist, wie dieses auch der Königl. Generalcommissär in seiner Unterredung anerkannte, daß es dringend nothwendig erscheint, Mittel aufzusuchen, welche geeignet sind, Abhülfe oder wenigstens Minderung der Noth herbeizuführen; daß der Landrath in seiner Sitzung vom 23. dieses Monats den Antrag gestellt hat, daß die vorhandenen Kreis- und Bezirks-Kriegsfonde an die dabei betheiligten Bezirke oder Gemeinden hinausbezahlt werden mögen; daß, wenn diese Hinauszahlung schleunig erfolgen würde, den einzelnen Gemeinden und Bezirken die Mittel gegeben wären, wenigstens einigermaßen die bedürftigen Einwohner durch Arbeit oder auf andere Weise zu unterstützen, hat beschlossen, daß ein Auszug aus seinem Protokoll vom 23. dieses Monats, in Betreff der Vertheilung der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds der Königl. Kreisregierung nebst einem Auszug des Gegenwärtigen mitgetheilt werden solle, mit der Bitte, die schleunige Vertheilung und nöthigenfalls vorschußweise Auszahlung jenes Fondes aus dem Finanzärar zu bewirken.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Köster, Brunk, Dr. Müller, Kienlin, Ritter, Hahn, A. Gieſſen, Denis, Ladenberger, Jacob, Gieſſen, Mühlhäuſer, Schnetter, Sieben, Spitz, Schneider, Haas, Rauh, Rencker, Kern, Stöhr, Mahla.

Sitzung vom 31. Mai 1832.

Gegenwärtig die Mitglieder wie in der vorigen Sitzung.

Der Landrath ging in seiner heutigen Sitzung zur Prüfung des Voranschlags der für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ aus dem Kreisfond zu bestreitenden Ausgaben und der dafür zu bewilligenden Steuer-Prozente über, und hat dasselbe festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

Artikel.	§.	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Regierung			Festsetzung des Landraths		
			Partial	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Partial	Total für jeden §.	Total für jeden Art.
I	..	Nachlasse oder Nichtwerthe der directen Steuern						
	1	Von der Grundsteuer	...	16881 54			16881 54	
	2	Von der Personal- und Mobiliarsteuer		234 54			234 54	
	3	Von der Thür- und Fenstersteuer		39 31			39 31	
	4	Von der Gewerbsteuer		1576 35			1576 35	
				—	18733		—	18733
II		Justiz-Verwaltung.						
	1	Appellations-Gericht.						
		a) Besoldungen.						
		Des Präsidenten	5000			5000		
		Des Directors	3000			3000		
		Der Räthe.						
		1. Hoffmann,	2000			2000		
		2. Molitor senior,	2000			2000		
		3. Siegel,	2000			2000		
		4. Annsmann,	1800			1800		
		5. Hanauer,	1800			1800		
		6. Molitor junior,	1800			1800		
		7. Hilgard,	1600			1600		
		8. Breitenbach,	1600			1600		
		9. Schmid,	1600			1600		
		10. Spach,	1600			1600		
		1 Gerichtsschreiber	1200			1200		
		1 Untergerichtsschreiber	900			900		
		1 Gehülfe	500			500		
				28400			28400	
		b) Regiekosten.						
		Kanzleikost. incl. des Boten zu 300 fl.	950			950		
		Gratificationen wegen den Assisen	880			880		
		Nachschaffung und innere Einrichtung des Locals	150			150		
				1980			1980	
		Summa für das Appellationsgericht	...	30380			30380	
	2	Bezirksgerichte						
		a) Besoldungen.						
		Des Präsidenten 2000						
		drei Richter à 1100 fl. 3300						
		Zulage für d. Untersuchungsrich. 300						
		Gerichtsschreiber 800						
		Gehülfe 400						
		Für ein Gericht . . . 6800						
		Für die vier Gerichte . . .	27200	—	—	27200	—	—
		b) Regiekosten.						
		1. Kanzleikosten-Aversum, inclus. der Belohnung des Dieners bei je-						
		zu übertragen . . .	27200	30380	18733	27200	30380	18732

Digitized by Google

Artikel.	§.	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Regierung			Festsetzung des Landraths		
			Partial	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Partial	Total für jeden §.	Total für jeden A
		Uebertrag . .	27200 —	30380 —	18733 —	27200 —	30380 —	18733 —
		dem Bezirksgerichte 600 fl. sohin bei vier 2400						
		2. Für Nachschaffung und Ausbesserung der Mobilien und innere Einrichtung für jedes Gericht 150 fl. sohin für vier Gerichte 600						
		3000	3000			3000		
		Summa für die Bezirksgerichte .		30200			30200	
	3	Friedensgerichte.						
		a) Besoldungen.						
		31 Friedensrichter à 800 fl. 24800						
		31 Gerichtschreiber à 400 fl. 12400	37200			37200		
		b) Regiekosten-aversum:						
		31 Friedensrichter	1550			719 12		
		(Nach dem Vorschlage der Regierung 50 fl. für jeden, und nach der Festsetzung des Landraths wie bisher 23 fl. 12 kr.)						
		Summa für die Friedensgerichte	—	38750		—	37919 12	
	4	Für Justizgebäude.						
		a) Für Hausmiethe.						
		Zu Kaiserslautern für das Bezirksgericht 235						
		Zu Zweibrücken 350	585			585		
		b) für kleine Reparaturen der Gerichtsgebäude	300			300		
		Summa der Kosten für Justizgebäude	—	885		—	885	
		Summa der Ausgaben auf Justizverwaltung	—	—	100215	—	—	99384
III	1	Innere Verwaltung. Landcommissariate.						
		a) Besoldungen.						
		10 Landcommissäre zu 1500 15000						
		2 „ 1400 2800						
		12 Actuare 800 9600						
		10 Boten à 300 fl. und 2 Boten-aversa zu 250 fl. 3500						
			30900			30900		
		b) Regie-Kosten.						
		Aversum für Reisen 300 fl. für jeden Landcommissär 3600						
		für das Schreiberpersonal à 600 7200						
		für Bureaubedürfnisse à 400 4800						
			15600			15600		
		für innere Verwaltung	—	46500	46500	—	46500	4650

	Gegenstand der Ausgaben.	Vorschlag der Regierung			Festsetzung des Landraths		
		Partial	Total für jeden §.	Total für jeden Art.	Partial	Total für jeden §.	Total für jeden Art.
	Uebertrag . .	. . .	. . . —	165448 —	. . . —	. . . —	164617 12
	Studien- und Schulanstalten	. . .	. . .	92354	. . .	. . .	92354
	Wohlthätigkeit.						
1	Dotation der Armenanstalt in Frankenthal, inclus. der Baukosten-Retardate	. . .	46000		. . .	46000	
2	Allmosen	. . .	2000		. . .	2000	
3	Für Findel- und verlassene Kinder	. . .	3000		. . .	3000	
4	Taubstummenunterricht	. . .	500		. . .	500	
	Summa auf Wohlthätigkeit . . .	. . .	. . .	51500	. . .	. . .	51500
	Medizinalkosten:						
1	Besoldungen der Kantonsärzte						
	11 Aerzte zu 600 fl. 6600				6600		
	Dr. Pauli zu Landau 464				464		
	18 Aerzte zu 450 fl. 8100				8100		
	Zulage für den Kantonsarzt zu Dahn 150	15314	15314		150	15314	
2	Functionsgehalte der 12 Thierärzte à 200 fl.	. . .	2400			2400	
3	Unterstützung armer Gemeinden für Hebammenunterricht . . .	. . .	300			300	
4	Für Epidemien und Medizinalkosten	. . .	800			800	
	Summa auf Medizinalanstalten .	. . .	. . .	18814			18814
	Straßen- und Brückenbau.						
1	Administrationskosten	. . .	15908			15908	
2	Straßenunterhaltung	. . .	61000			95200	
				76908			111108
	Rheindammbauten	. . .	. . .	16636		. . .	16636
	Industrie und Kultur	. . .	. . .	5000		. . .	5000
	Stipendien						
1	Vorschlag der Regierung für 9 Universitätsstipendien zu 200 fl. . .	. . .	1800			1800	
2	Vorschlag für Stipendien der Gymnasiasten, Schullehrer, Seminaristen und Eleven der Pharmacie, Veterinärschule und Chirurgie	. . .	1800			1800	
				3600			3600
	Gestütanstalt	. . .	. . .	7000			7000
	Wegfond			4000			4000
	Pflanzschule			1000			1000
	Druck- und Büreaukosten des Landraths	. . .	. . .	600			550
	Prämien für erlegte wilde Thiere	. . .	. . .				50
	Technische Vorarbeiten zur Correction des Schwarzbaches	. . .	. . .	7500			1500
				450360			477729 12
	Hiezu das Defizit vom Jahr 18$\frac{17}{18}$ laut der vorgelegten Kreisfondsrechnung zu	. . .	21315 7	21315 7			
	Wovon jedoch der dem Kreisfond nicht obliegende Quiescenzgehalt des Oberingenieurs Faßbender mit 4033 fl. 44½ davon 2379 48 3 in der Rechnung von 18$\frac{18}{19}$ vorkommen, und 1653 55 2 in jene von 18$\frac{19}{20}$ in Abzug kommt	. . .	4033 44				
	Bleibt Deficit . . .	. . .	17281 23		. . .	. . .	17281 23
	Total-Exigenz pro 18$\frac{19}{20}$	. . .	471675 7				495010 35

Digitized by Google

Der Landrath hat vorstehenden Voranschlag pro 18$\frac{3}{3}$ einer sorgfältigen Prüfung unterstellt und nur der Umstand daß bereits $\frac{2}{3}$ des Rechnungsjahres abgelaufen sind, konnte ihn zur Bewilligung einzelner postulirten, mit seinen Ansichten nicht zu vereinigenden, Beträge bestimmen. Er behält sich daher vor, die Abänderungen welche er beabsichtigt, mit dem 1. Oktober 1832 ins Leben treten zu lassen und wünscht deßhalb daß Königl. Regierung den Voranschlag pro 18$\frac{3}{3}$ nach Maßgabe der hier folgenden Bemerkungen entwerfe, damit wenn wider Erwartung die nächste Landrathssitzung abermals erst nach begonnenem Rechnungsjahre statt finden sollte, der Landrath nicht in die Nothwendigkeit versetzt wird, bereits gemachte aber von ihm noch nicht bewilligte Ausgaben zu streichen.

Apellationsgericht.

Hier kommen 950 fl. für Kanzleikosten und Botenlohn vor. Dieser Betrag scheint, besonders im Vergleiche mit den Kosten gleicher Art bei den Bezirksgerichten, übersetzt zu seyn. — Der Landrath wünscht daher, daß königl. Regierung bei der nächsten Landrathsversammlung ein detaillirtes Verzeichniß dieser Kosten übergebe, und sich dabei äußere, ob keine Ersparung möglich sey. Der Landrath hat es sich zur unerläßlichen Pflicht gemacht, allen unnützen Aufwand zu beseitigen, um nach und nach die durch den Nothstand des Volkes erheischten Erleichterungen herbeizuführen. — Wenn für Kosten der Art wie die in Frage stehenden, Aversional-Summen bewilligt werden, so sollen diese das Bedürfniß nicht übersteigen, sondern nur für die wirkliche Ausgabe entschädigen.

Friedensgerichte.

Den Friedensrichtern ist bis jetzt ein Regiekosten-Aversum von 23 fl. 12 kr. bewilligt gewesen, dieselben haben einen Antrag auf Erhöhung dieses Betrags gestellt, und königl. Regierung hat dafür 50 fl. beantragt, wodurch eine neue Ausgabe von 831 fl. entstanden seyn würde. Der Landrath findet keinen Grund, um eine neue bleibende Ausgabe zu schaffen, und beschließt, daß es bei dem seitherigen Aversum, welches als hinreichend erachtet wird, zu verbleiben habe.

Landcommissariate.

Durch die Verordnung vom 6. November 1817, ist jedem Landcommissariate ein Bote mit einer Besoldung von 300 fl. beigegeben worden. — Dieser ganz entbehrliche Dienst wurde auch als solcher durch königl. Regierung erkannt, und den Landcommissären da wo der Bote gestorben war, ein Botenaversum von 250 fl. dafür bewilligt.

Der Landrath, überzeugt daß 100 fl. zu diesem Zwecke hinreichen, verlangt, daß dieses Aversum pro 18$\frac{3}{3}$ auf diesen Betrag vermindert werde.

Angenehm war es dem Landrathe, aus dem Besoldungs-Etat der Landcommissäre zu entnehmen, daß der in der Verordnung vom 6. November 1817 festgesetzte Gehalt bei zwei neu ernannten Landcommissärs um 100 fl. vermindert wurde.

Da einem jeden der königl. Landcommissäre ein für Reisekosten bestimmtes Aversum von 300 fl. bewilligt ist, so wäre zu wünschen, daß denselben zur unerläßlichen Pflicht gemacht würde, alljährlich zweimal alle, ihrer Verwaltung anvertraute, Gemeinden zu besuchen, um sich eine genaue Kenntniß von den Bedürfnissen und der Lage jeder einzelnen Gemeinde zu verschaffen, was bisher nur zu wenig der Fall war.

Studien- und Schulanstalten.

In Betreff dieses Gegenstandes bezieht sich der Landrath auf das Protokoll seiner Sitzung vom 26. dieses.

Wohlthätigkeit.

Die Armenanstalt in Frankenthal ist eine der wichtigsten Anstalten des Kreises, und es darf daher kein Mittel unversucht bleiben, um eine zweckmäßige Controlle herzustellen. — Der Landrath wünscht deßhalb, daß königl. Regierung in Ueberlegung nehme, ob es nicht für das Gedeihen der Anstalt von Nutzen wäre, wenn eine aus den Notabilitäten der Stadt Frankenthal gebildete Commission mit der Oberaufsicht und Controllirung beauftragt würde. — Da alle Bewohner des Kreises von der Gemeinnützigkeit dieses Instituts überzeugt sind, so kann man mit Zuversicht eewarten, daß es nicht an Männern fehlen wird, welche dieses Geschäft zu übernehmen sich bereit erklären werden.

Die Anzahl der Pfleglinge nimmt immer zu, dadurch und durch den hohen Preis der Victualien, mußte der Aufwand auf dieses Institut bedeutend erhöht werden, und es entsteht daher die Nothwendigkeit, die Aufnahme von Pfleglingen möglichst zu beschränken. —

Der Landrath wünscht, daß die Gesuche um Aufnahme einer strengen Prüfung unterstellt, und nur solche Individuen aufgenommen werden, in deren Wohnort entweder gar keine Wohlthätigkeits-Anstalten bestehen, oder die bestehenden unzureichend sind. — So weit thunlich, wäre auch darauf zu sehen, daß die Plätze im gehörigen Verhältnisse unter die zwölf Landcommissariate vertheilt würden.

Medicinal-Anstalten.

Hier erscheint eine Besoldungszulage von 150 fl. für den Kantonarzt Zwierlein in [illegible]

Digitized by Google

kann der Landrath dieser Zulage für die Zukunft seine Beistimmung geben, indem dieser Arzt sich, wie aus gerichtlichen Verhandlungen bewiesen werden kann, in Lauterecken, wo er früher Kantonsarzt war, eine grobe Pflichtvergessenheit zu Schulden kommen ließ. Das Land wendet auf Medicinal-Anstalten eine bedeutende Summe, und kann also mit Recht fordern, daß dieselbe zum wahren Frommen der Menschheit verwendet und nur geschickte von ihrem edlen Berufe durchdrungene Männer angestellt werden, was bei der obigen Ernennung vergebens gesucht wird.

Dem Gesuche des Kantons Waldfischbach um Anstellung eines Kantonsarztes, glaubt der Landrath um so eher entsprechen zu dürfen, als dieser Kanton von jeder ärztlichen Hülfe auf mehrere Stunden entfernt ist. Die erforderliche Besoldung von 450 fl. wird daher bewilligt. Wegen Annäherung der Cholera erscheint die baldige Anstellung dieses Kantonsarztes als dringend, und der Landrath wünscht, daß selbige sobald als möglich statt finden möge.

Straßen- und Brückenbau.

Zufolge des Finanzgesetzes für die 3. Finanz-Periode $18\frac{3}{4}$ werden auf die Kreisfonds übertragen.

1. Die Unterhaltungskosten der bestehenden Staats- und Kreisstraßen,

2. Die Administrationskosten des äußern Bau-personals.

Auf den Grund dieses Gesetzes hat die Königl. Kreisregierung einen Etat dem Landrathe vorgelegt, wonach pro $18\frac{3}{3}$ zur Unterhaltung der bisher als Staatsstraßen behandelten Straßenstrecken, die Summe von 70625 fl. ferner für Administrationskosten jene von 15908 fl. also zusammen 86533 fl. erforderlich wäre und schlug ferner für Unterhaltung sämmtlicher Kreisstraßen einen weitern Betrag von 22400 fl. vor, so daß die Unterhaltung sämmtlicher Staats- und Kreisstraßen nebst Administrationskosten einen Gesammtaufwand von 108933 fl. erheischen würde.

Vor allem scheint es dem Landrathe von Wichtigkeit zu seyn, eine neue Klassifikation der im Kreise bestehenden Straßen vorzunehmen, indem erstens durch das Finanzgesetz eine Ausscheidung nach Staats- und Kreisstraßen vorausgesetzt wird und 2. die frühere im Dekrete vom 16. Dezember 1811 festgestellte Klassifikation den veränderten Territorial-Verhältnissen des Rheinkreises nicht mehr angemessen ist, was die Königl. Kreisregierung auch dadurch anerkannte, daß sie jene Klassifikation schon längst aufgegeben hat.

Sachgemäß scheint es ferner dem Landrath zu seyn, bei der neuen Ausscheidung als Staatsstraßen diejenigen anzunehmen, welche den Kreis entweder ganz oder großentheils durchschneiden, mithin von allgemeinem Interesse sind, sodann in die Klasse der Kreisstraßen diejenigen einzureihen, welche eine minder wichtige Verbindung entweder mit dem Auslande, oder zwischen mehreren großen Straßen oder Hauptorten des Kreises herstellen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze und nach genauer Erwägung der verschiedenen Verhältnisse schlägt der Landrath folgende Klassifikation vor:

1. Staatsstraßen.

1. Straße von Mannheim über Dürkheim, Kaiserslautern, Homburg und St. Ingbert bis zur preußischen Grenze bei Rentrisch.
2. Von der hessischen Grenze bei Bobenheim über Frankenthal, Mutterstadt, Speyer, Germersheim und Rheinzabern bis Lauterburg.
3. Von der französischen Grenze bei Sargemünd über Bliescastel, Zweibrücken, Pirmasens, Landau und Bellheim nach Germersheim.
4. Von der französischen Grenze bei Weißenburg über Landau, Dürtheim und Grünstadt bis zur hessischen Grenze bei Kleinbockenheim.
5. Von Kaiserslautern über Kirchheimboland bis zur hessischen Grenze bei Alzei.
6. Von Homburg über Kusel bis zur Landesgrenze bei Odernheim am Glan.
7. Von Lohnsfeld über Rockenhausen und Alsenz bis zur preußischen Grenze bei Ebernburg.
8. Von Frankenstein über Neustadt und Speyer bis Rheinhausen.
9. Von Homburg nach Einöd.

2. Kreisstraßen.

1. Von Kaiserslautern über Wolfstein und Lauterecken bis zur Hessen-Homburger Grenze.
2. Von Dreisen über Göllheim und Grünstadt nach Frankenthal.
3. Von Mußbach über Mutterstadt und Mundenheim nach Mannheim.
4. Von Marnheim über Albisheim und Harxheim bis zur hessischen Grenze bei Wachenheim.
5. Von Landau über Weingarten nach Schwegenheim auf die Rheinstraße.
6. Von der Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern.
7. Von Kandel nach Weißenburg.
8. Von Kaiserslautern bis zur Glanstraße bei Kusel.
9. Von Kaiserslautern nach Pirmasens.

10. Von der Koburger Grenze bei St. Wendel über Dittweiler, Schoneberg und Sand bis zur Hauptstraße bei Bruchmühlbach.
11. Von Zweibrücken über Neuhornbach bis zur französischen Grenze.
12. Von Landau über Kandel nach Wörth.
13. Von der Rehhütte nach Mundenheim.
14. Von Homburg über Mittelberbach bis zur preußischen Grenze.
15. Vom Chausseehaus bei Speyer über Schifferstadt, Schauernheim, Gönnheim und Friedelsheim nach Dürkheim.
16. Von Hochstetten bis zur hessischen Grenze bei Fürfeld.
17. Von Bliesko stel über Lautzkirchen nach Neuhäusel.
18. Von der Alsenstraße über Obermoschel bis zur Hessen-Homburgischen Grenze bei Meisenheim.
19. Von Langweil über Alsenbrück nach Winnweiler.
20. Von der Eselsführt über Alsenborn, Todtenmannshohle und Ramsen nach Ebertsheim.

Die gesammte Länge der gebauten Staatsstraßen beträgt . . . . . 120 Stunden

Jene der Kreisstraßen . . . . 58 "

Zusammen 178 "

welche sich dermalen im Unterhaltungszustande befinden.

Die Unterhaltung dieser Straßen wird für jedes Jahr der laufenden Finanzperiode folgenden Kostenaufwand erheischen.

1. Staatsstraßen.

Nach den Voranschlägen der Königl. Kreisregierung kostet die Unterhaltung per Stunde als Durchschnittspreis die Summe von circa 600 fl., somit für 120 Stunden zusammen . . . . . 72000 fl.

2. Kreisstraßen:

Für die Stunde ist, gleichfalls als Durchschnittspreis, die Summe von 400 fl. anzunehmen, was für 58 Stunden beträgt 23200 —

3. Administrationskosten . . . 15908 —

Gesammtkostenaufwand für ein Jahr 111108 —

So bedeutend auch dieser Aufwand ist, so willigt dennoch der Landrath in die Vorschläge der königl. Kreisregierung ein, und glaubt, auf diese Weise dem Wunsche der Bewohner des Kreises entgegen zu kommen, welche, den hohen Werth guter Straßen erkennend, an ihrer zweckmäßigen Erhaltung das höchste Interesse haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rheinkreis im Verhältniß zu den übrigen Kreisen, bei Aufstellung des Unterhaltungs-Etats nicht gehörig betirt worden ist, um so mehr glaubt daher der Landrath die sichere Hoffnung hegen zu dürfen, daß die königl. Staatsregierung bei der Vertheilung der Dotation, welche ihr durch das Finanzgesetz für die neuen Bauten zugestanden wurde, den Rheinkreis vorzüglich bedenken werde, damit einigermaßen eine Gleichstellung statt habe.

Der Landrath wird in dieser Hoffnung durch den der königl. Staatsregierung bekannten Umstand bestärkt, daß bisher die meisten Straßen im Rheinkreise aus Kreis- oder Gemeinde-Mitteln mit nicht unbedeutenden Aufopferungen erbaut worden sind.

Zur Deckung obiger Unterhaltungskosten bewilligt nun der Landrath für das laufende Jahr 18$\frac{3}{4}$ die Summe von 111108 fl.

Da die meisten Unterhaltungsarbeiten pro 18$\frac{3}{4}$ bereits eingeleitet sind, so wird es für das laufende Jahr wohl bei den Voranschlägen der königl. Kreisregierung sein Verbleiben haben müssen, künftighin aber wäre bei Aufstellung der Voranschläge die obige Klassifikation als Basis anzunehmen, und die bewilligten Unterhaltungskosten auf sämmtliche darin bezeichnete Straßen, ohne Unterschied ihrer Ausscheidung als Staats- und Kreis-Straßen, zu repartiren. Da übrigens die nöthigen Fonds zur Unterhaltung sämmtlicher Staats- und Kreis-Straßen bereits ausgemittelt sind, so dürfte nunmehr auch für die Approvisionirung der in dem Voranschlag der königl. Kreisregierung nicht enthaltenen Straßen recht bald Sorge getragen werden.

Der Landrath hat durch die Bewilligung der obigen sehr bedeutenden Fonds der königl. Kreisregierung die Mittel an die Hand gegeben, sämmtliche erbaute Staats- und Kreis-Straßen in gutem Stande zu erhalten, und er erwartet, daß von Seiten der königl. Baubeamten nichts verabsäumt werden wird, was die sorgfältige und zweckmäßige Verwendung der bewilligten Fonds sichern kann.

Rheindammbauten.

Für Unterhaltung der Rheindämme und für Anlegung einiger neuen Dammstrecken, verlangt die Königl. Kreisregierung pro 18$\frac{3}{4}$ die Summe von 16636 fl. welche größtentheils zur Erneuerung schadhafter Dämme bei Altripp verwendet werden soll.

Rücksichtlich der äußerst unglücklichen Lage in welcher der Ort Altripp sich befindet, willigt der Landrath in die Vorschläge der Königl. Kreisregierung ein, übrigens kann derselbe nicht umhin zu wünschen, künftighin durch Mittheilung der Pläne und Voranschläge,

Digitized by Google

sich in den Stand gesetzt zu sehen, die Anforderungen der Königl. Kreisregierung gehörig prüfen zu können.

Ferner scheint es dem Landrath von Wichtigkeit zu seyn, daß bei neu anzulegenden Dämmen dem Fluß ein größerer Raum dadurch verschafft werde, daß man die neuen Dämme möglichst von den Stromufern entferne.

Daß hiedurch die Dämme der Beschädigungen des Hochgewässers weniger ausgesetzt seyn werden, folglich der Dammbaufond sehr erleichtert werden würde, liegt wohl außer Zweifel.

Industrie und Kultur.

In Betreff dieses Gegenstandes bezieht sich der Landrath auf sein Protokoll der Sitzung vom 26. dieses Monats.

Stipendien.

Die bisher zu diesem Zwecke bewilligten 3600 fl. sind auch für 18$\frac{3}{4}$ beibehalten worden. Der Landrath hat jedoch in reiflicher Ueberlegung genommen, ob es jetzt, wo die Anzahl der geprüften Kandidaten täglich zunimmt und daher die Aussicht zu einer Anstellung zu gelangen immer ungewisser wenigstens weiter entfernt wird, zweckmäßig sey, die bisherige Anzahl von Stipendien beizubehalten und hat beschlossen, Königl. Regierung den Wunsch auszusprechen, daß sie in dem Voranschlage pro 18$\frac{3}{4}$ nur 2600 fl. für diesen Gegenstand postuliren möge.

Anstatt der bisherigen 9 Universitätsstipendien sollen von 18$\frac{3}{4}$ anfangend nur 6 bestehen und zwar:

1. Theologie 2.
2. Medizin 1.
3. Für Real- und Industriegegenstände 3.

400 fl. sollen für Gymnasialschüler, 400 fl. für Jünglinge welche sich Real- und Industriestudien widmen, 400 fl. für das Schullehrer-Seminarium und 200 fl. für ein chirurgisches Stipendium bestimmt seyn.

Wenn sich der Landrath bei dieser wichtigen Position von der bisherigen Verwendung entfernt, so geschieht dies in der festen Ueberzeugung daß es dem Wohl des Landes weit mehr entspricht, wenn ein Theil seiner Jünglinge aufgemuntert wird, sich Real- und Industriestudien zu widmen, als sie für Studien zu unterstützen, durch welche sie erst nach einer Reihe von Jahren zu einer Versorgung gelangen können. Bei Gründung der Stipendien für Juristen und Philologen war der damalige Mangel an wissenschaftlich gebildeten Jünglingen besonders berücksichtigt worden, jetzt wo dieser Mangel nicht nur nicht mehr, sondern sogar großer Ueberfluß besteht, und die Zahl der auf Anstellung wartenden Kandidaten täglich zunimmt, ist es Pflicht für den Landrath mehr Fürsorge den Real- und Industriegegenständen zu widmen.

Pflanzschule.

Während einer Reihe von Jahren hat der Landrath kein Opfer gescheut, um diese Anstalt zu unterstützen.

Dies geschah in der Hoffnung, welche aber unerfüllt blieb, daß sie sich endlich durch sich selbst würde unterhalten können. Da diese Hoffnung verschwindet und in vielen Gemeinden des Kreises Baumschulen angelegt worden sind, so glaubt der Landrath, daß es das Interesse des Kreises fordert, diese Anstalt, welche in den Händen der Stadt Speyer oder eines Privaten sicherlich gedeihen wird, aufzugeben und er wünscht von Königl. Regierung bei der nächsten Versammlung einen wohlbemessenen Antrag in dieser Beziehung zu erhalten.

Rectifikation der Schwarzbach, Horn, Erbach und Blies.

Die Verheerungen welche die Schwarzbach, Horn, Erbach und Blies verursachen, waren schon vor mehr als 30 Jahren der Gegenstand vieler Klagen. Besonders traurig ist der Zustand des Thales der Schwarzbach, welches bei Dellfeld, Rischweiler, Thalfröschen und Eischweiler auf eine Länge von circa drei Stunden während des ganzen Jahrs unter Wasser steht, und bereits zu einem Sumpfe geworden. Daß die Rectification dieser verschiedenen Flüsse schon längst dringendes Bedürfniß geworden ist, hat sowohl der Landrath, in seinem Protokoll vom 26. Juni bis 3. Juli 1831, als auch die königl. Kreisregierung in ihrem Berichte vom 13. dieses anerkannt, mithin wäre es überflüssig diesen Gegenstand nochmal umständlich zu erörtern.

Um zu ermessen, wie groß das Unternehmen und wer daran betheiligt ist, sind technische Vorarbeiten nöthig, wofür die K. Kreisregierung eine Summe von 7500 fl. postulirt.

Daß diese Vorarbeiten nöthig sind, unterliegt keinem Zweifel, dagegen findet der Landrath, daß die hiefür in Anspruch genommene Summe übersetzt sey, und vorläufig auf den Betrag von 1500 fl. herabgesetzt werden könne, indem die vorzunehmenden Vorarbeiten sich lediglich auf die Vermessung und Nivellirung des Wasserlaufes beschränken, dahingegen von einer Parzellar-Vermessung des ganzen Thales Umgang genommen werden dürfte.

Die obige Summe von 1500 fl. wird der Königl. Kreisregierung mit dem Wunsche zur Dispostition gestellt, nunmehr die fraglichen Vorarbeiten recht bald einleiten zu wollen.

Zur Deckung der auf 495010 fl. 35 kr. festgesetzten Ausgaben votirt der Landrath folgende Steuern, und bestimmt außerdem hiezu folgende zur Ergänzung des Bedarfs vorhandene Mittel, als:

1. Das Maximum der nach dem Finanzgesetze dem Kreisfond zugewiesenen 52½ Procent von der Grund-, Personal- und Mobiliar-, Gewerb-, Thüren- und Fenster-Steuer, betragend an Prinzipal 766585 fl. 27 kr., also das Steuerprocent 7665 fl.

	fl.	kr.
	402412	30

2. Die dem Kreis zugewiesene halbe Thür- und Fenster-Steuer mit . . 14278 15

3. Die Beiträge des Staats für die nach dem §. 4 des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 den Zulags-Centimen unterworfenen Rusticalien und Dominicalien des Staates.

Diese Beitrags-Pflichtigkeit wird von Königl. Regierung nicht bestritten, nur glaubt dieselbe einige Schwierigkeiten in der nach gesetzlicher Vorschrift vorzunehmenden Einschätzung zu finden, und um diese zu beseitigen, hat sie den Netto-Ertrag der Waldungen zur Basis angenommen und darnach das Steuerprinzipal der Waldungen auf 17200 fl. festgesetzt. Der Landrath hält sich jedoch für unbefugt, von der nach gesetzlicher Vorschrift vorzunehmenden Einsteuerung sämmtlicher Rusticalien und Dominicalien des Staates Umgang zu nehmen, vielmehr hält er es für unerläßlich, daß dieselbe unverzüglich in's Werk gesetzt und längstens bis zur nächsten Landrathssitzung beendigt werde, was um so weniger irgend einen Anstand erleiden kann, als die Arbeit sich unter zwölf Steuerkontroleure theilen wird. Um jedoch das Contingent des Staates für die bis jetzt der Grundsteuer nicht unterworfen gewesenen Güter vorläufig und bis zur erfolgten nach Vorschrift der Gesetze vorgenommenen Einsteuerung einigermaßen der Wirklichkeit anzunähern, hat er es für angemessen gehalten, dieses Contingent im Verhältnisse der Besteuerung, welcher die Gemeinde- und Privatwaldungen unterworfen sind, und worüber er ziemlich zuverläßige Erkundigungen [illegible] zogen hat, festzusetzen. Die[illegible] de- und Pr[illegible]ungen Durchschnitte [illegible] Pr[illegible]

[illegible]ager [illegible] 416690 [illegible]

	fl.	kr.
Übertrag .	416690	45

per Tagwerk besteuert und da der Staat circa 312743 Tagwerke Wald besitzt, so repräsentiren dieselben ein Steuerprinzipal von 83393 fl., wovon nach dem Finanzgesetze 27 Procent mit 22514 fl. in Abzug kommen und der Rest mit 60884 fl. zu den Kreislasten zu contribuiren hat; hierauf betragen 52½ Procent 31963 —

Die definitive Regulirung wird in der nächsten Landraths-Sitzung erfolgen, wo das zu wenig angerechnete nachgeholt oder das zuviel bezahlte auf 18⅔ in Abzug gebracht werden wird.

4. Nach dem §. 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 sind den Kreisfonds alle Rückstände an directen Steuern am 1. October 1831 zugewiesen worden. Diese Rückstände betragen mindestens nach dem durch Königl. Regierung vom 17. Januar l. J. an das Finanzministerium erstatteten Bericht, die Summe von 121200 fl. (Man sehe die Auseinandersetzung dieses Gegenstandes im Protokoll vom 28. dieses.)

Der Landrath beschließt, daß von diesem Fond die zur Ergänzung des auf 495010 fl. 35 kr. berechneten Bedarfes erforderliche Summe von 46356 fl. 50 kr. verwendet werden soll 46356 50

Summa . .	495010	35

Der Rest wird vorbehalten, um in den Jahren 18⅔ und 18¾ das sich ergebende Deficit zu decken.

Von der Erhebung der facultativen Zulags-Centimen wird für dieses Jahr Umgang genommen, weil die Zeit zu weit vorgerückt ist, als daß davon zu wirklich nützlichen Zwecken noch Gebrauch gemacht werden könnte.

Durch den §. 20 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 hat das Finanzärar folgende Kosten übernommen:

1. Jene für das Kreisarchiv,
2. " für die Gendarmerie,
3. " für die Gefängnisse.

Das auf Kreiskosten in diesen Anstalten und in der Arbeitsanstalt in Kaiserslautern angeschaffte und vorhandene Mobiliarvermögen an Requisiten, Waaren, rohen Stoffen u. s. w. hat demnach die Staatskasse

Digitized by Google

dem Kreisfond zu vergüten, und der Landrath ersucht Königl. Regierung, ihm bei der nächsten Versammlung die Verzeichnisse dessen, was am 1. October 1831 vorhanden war, vorzulegen, mit Beifügung der Werthspreise, damit diese dem Kreisfond ersetzt und in der Rechnung 183⅔ in Einnahme kommen können.

Nach Beendigung dieser den Voranschlag betreffenden Bemerkungen hat der Landrath

die von K. Regierung vorgelegte Rechnung über den Stand der durch allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1823 gegründeten Hülfskasse geprüft.

Diese bis zum 30. September 1830 gehende Rechnung giebt folgendes Resultat:

	fl.	kr.
Einnahme	10355	33
Ausgabe, bestehend in einem Anlehen von Ludwig Strauch von dem Schwarzengraben, Bann von Ruppertsecken	100	—
mithin verbleiben .	10255	33

welche bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse zu München verzinslich angelegt sind.

Das bloße Resultat dieser Rechnung zeigt genugsam, daß nichts gethan wurde, um den Zweck, welcher durch diese Stiftung erreicht werden wollte, zu realisiren, — denn es ist kaum denkbar, daß bei der Schwierigkeit, Geldanlehen zu erhalten, sich Niemand sollte gefunden haben, welcher aus diesem Fond Vorschüsse nachgesucht hätte.

Der mögliche Einwand, daß es schwer sey, exceptionsfreie Hypotheken zu bestellen, wird durch den Art. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1828 zum Voraus entkräftet, worin ausdrücklich gesagt ist, daß auch ohne Bestellung einer Hypotheke Vorschüsse gestattet werden dürfen.

Der Landrath erwartet, daß sobald wie möglich das vorhandene Kapital im Sinne der Stiftung verwendet werde. Dies wird sehr bald geschehen können, wenn die Königl. Landcommissariate, ihren Pflichten gemäß, ihre Administrirten auf die Existenz dieses Fonds aufmerksam machen, und so viel thunlich das ihrige zur Beseitigung allenfallsiger Schwierigkeiten beitragen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet, von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und hiemit zugleich die diesjährigen Verhandlungen des Landrathes, in so weit sich dieselben auf die durch den §. 2 № 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Gegenstände beziehen, geschlossen worden.

Stöhr, Mühlhäuser, Köster, A. Gießen, Hahn, Kienlin, Spitz, Dr. Müller, Gießen, Sieben, Jacob, Kern, Rencker, Ladenberger, Haas, Denis, Ritter, Schneider, Schnetter, Rauh, Brunck, Mahla.

Digitized by Google

Digitized by Google

1 Bavar.
1468 d

Besonderes Protokoll

des

Landraths des Rheinkreises

vom Jahr $18\frac{33}{34}$.

Gedruckt zu Speier bei J. F. Kranzbühler jun.

c.2

Digitized by Google

Digitized by Google

Sitzung vom 6. Juli 1833.

Gegenwärtig folgende Mitglieder des Landrathes, als:

1. Philipp David Müller, quiescirter Consistorial-Rath und protestantischer Stadtpfarrer zu Speier.
2. Christian Gottfried Hahn, protestantischer Pfarrer zu Dannenfels.
3. Joseph Spitz, Gutsbesitzer zu Speier.
4. Ludwig Haas, Advokat zu Landau.
5. Friedrich Schneider, Gutsbesitzer und Weinhändler zu Landau.
6. Carl August Köster, Notär zu Friedelsheim.
7. Franz Xaver Rencker, Notär zu Speier.
8. Christian Sieben, Gutsbesitzer und Gastwirth zu Annweiler.
9. Peter Ladenberger, Bürgermeister zu Bubenhausen.
10. Peter Brunck, Bürgermeister zu Hochstetten.
11. Carl Thomas, Doctor der Medicin zu Alsenborn.
12. Andreas Giesen, Handelsmann zu Deidesheim.
13. Wilhelm Mühlhäuser, Einnehmer zu Speier.
14. Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen.
15. Carl Giesen, Gutsbesitzer zu Kirchheimbolanden.
16. Heinrich Joseph Schüller, Advokat zu Zweybrücken.
17. Wilhelm Heinrich Stöhr, Rentbeamter zu Zweybrücken.
18. Johann [illegible]

Nachdem der Landrath in der gestrigen Sitzung seine Verhandlungen über die ihm durch das Gesetz übertragenen Gegenstände geschlossen hat, wagt er es, heute einige besondere, den Zustand des Kreises und die Verwaltung betreffende, Anträge und Wünsche an den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät niederzulegen.

I. Vorfälle in Neustadt an der Haardt am 27. Mai d. J. betreffend.

In seinem Protokolle vom Jahr 1832 glaubte der Landrath seine heiligste Pflicht dadurch erfüllt zu haben, daß er Euerer Königlichen Majestät die Ursachen aufführte und die Gründe entwickelte, welche Veranlassung zu der damals im Rheinkreise herrschenden Gemüthsaufregung der Bewohner gegeben hatten. Der Landrath hielt es im Interesse des Landes und seiner Bewohner für nöthig, Euerer Königlichen Majestät offen und unumwunden zu erklären, daß die wegen Localgebrechen statt gehabten unruhigen Auftritte an manchen Orten des Kreises blos entstanden seyen, weil von Seiten der Königlichen Regierung sich ungesetzliche Schritte erlaubt worden, welche die Freiheit der Person des Bürgers und dessen Eigenthum in hohem Grade verletzten; zugleich machte er auf Mängel im Kreishaushalte aufmerksam, die das materielle Wohl der Kreiseinwohnerschaft gefährdeten.

Digitized by Google

gen; auch hat der Landrath in seiner vorjährigen Sitzung dieß dankbar anerkannt; andere Wünsche desselben, abzielend auf geistiges und materielles Glück des Rheinkreises, blieben unberücksichtigt, und doch verzichteten die Bewohner des Kreises, im Vertrauen auf Euere Majestät, noch nicht auf die frohe Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben ihnen später gewiß würden Erhörung in ihren gerechten Forderungen angedeihen lassen.

Die Bewohner des Kreises ertrugen ihre Lage mit Geduld und erwarteten von der nahen oder entfernten Zukunft eine allergnädigste Gewährung ihrer Bitten, blickten indessen um so zuversichtlicher auf den Schutz Euerer Königlichen Majestät, als sie in sich die Überzeugung fühlten, nie die Schranken des Gesetzes, welches sie für das höchste Gut des constitutionnellen Staatsbürgers betrachteten, überschritten zu haben, und hielten daher ihre Person und ihr Eigenthum vor den Unbilden der Gewalt gesichert.

Allein dieses ihr gerechtes Erwarten ist leider getäuscht, wenn sie ihr, heute noch von Jammerthränen triefendes, Auge auf die verabscheuungswürdigen blutigen Scenen werfen, welche durch das, bei und in Neustadt unter dem Ober-Commando eines Generalmajors und in Anwesenheit eines Commissärs der Königlichen Regierung, zusammengezogene Militär herbeigeführt wurden, und welche zweyen seiner Mitbürger das Leben raubten, und einigen hundert andern friedlichen Einwohnern von Neustadt und der Umgegend theils schwerere und theils leichtere Verwundungen zugezogen haben.

Der Landrath, von diesen blutigen Vorgängen, welche in öffentlichen, unter der Censur stehenden Blättern, zum Nachtheile der Wahrheit, entstellt erscheinen, und deren Widerlegung die nämliche Censur nicht gestattet, unterrichtet, sieht sich von seiner Pflicht durchdrungen, seine Stimme vor den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät zu erheben, mit der Bitte, hier besonders strenge Gerechtigkeit üben zu lassen.

Die Benehmungsweise des Militärs ist alle Gränzen der Gesetze überschreitend und so außerordentlich gräßlich, daß die Feder es fast nicht vermag, sie in ihrem wahren Lichte darzustellen. Die Soldaten liefen mit gefälltem Bajonette und sprengten mit gezogenen Säbeln die Gassen auf und ab, ritten und hieben zusammen, wer ihnen in den Weg kam, Weiber und Kinder, Greise und wehrlose Männer, mit einem Worte, Unschuldige, erlagen unter den Streichen der Soldaten. Ein junger achtzehnjähriger Mann wurde durch Bajonettstiche mitten in der Straße von hinten her verwundet, und starb plötzlich.

Ein anderer Bürger aus Hambach ist durch einen Flintenschuß, ebenfalls von hinten, getroffen worden und bald nachher an den Folgen dieser Verwundung gestorben.

Einige hundert andere, wie gesagt, wurden so verwundet, daß mehrere davon heute noch krank darnieder liegen, selbst der Stadt-Adjunkt Penner, versehen mit seinem Amtszeichen und von den mit amtlichen Auszeichnungen versehenen Sicherheits-Garden begleitet, wurde noch bei hellem Tage, in dem Augenblicke, wo er, gemäß seiner Dienstespflicht, zur Rettung seiner Mitbürger aus den Händen der Soldaten, herbei eilte, mit sieben Wunden bedeckt. Dieser Beamte, so wie die übrigen auf dem Stadthause versammelten Munizipalräthe, mußten sich, als sie sich nach Hause begeben wollten, zu ihrer Sicherheit von der Gensdarmerie escortiren lassen.

Bei Beurtheilung dieser blutigen Vorfälle muß es jedem Unbefangenen auffallend erscheinen, daß auch nicht ein einziger Soldat dabei verwundet worden ist.

Der Landrath will dem Urtheile der Gerichte nicht vorgreifen, er hofft aber, daß Euere Königliche Majestät, Allerhöchstderen Gefühl sich beim Empfang der Nachricht über diese beklagenswerthen Vorfälle empört haben mußte, allergnädigst dem Königlichen Justiz-Ministerium anempfehlen werden, der Wichtigkeit der Sache wegen, unverzüglich eine, aus Mitgliedern des Königl. Appellationsgerichts von Zweybrücken, welche mit dem im Rheinkreise geltenden Gesetze besonders bekannt sind, bestehende Commission zu ernennen, die alsdann, das Geschehene in seiner ganzen Ausdehnung umfassend, erforschen möge, ob nach der Constitution und dem Willen der Gesetze das Militär zum Einschreiten von Seiten der competenten Civil-Behörde ist requirirt, und eine dreifach wiederholte Aufforderung an die anwesenden Bürger, sich zurückzuziehen, ist gemacht worden? Ob sodann zu derartigen Einschreitungen hinlänglicher Grund vorhanden war, indem die

Digitized by Google

statt gehabt haben sollenden Neckereien lediglich zu polizeilichen Maßregeln hätten Anlaß geben können; und ob nicht gerade hier die angegriffenen Personen durch ihr passives Verhalten gezeigt haben, daß sie vorgezogen, eher grobe Mißhandlungen zu erdulden, als sich Selbsthülfe zu verschaffen.

Euere Königliche Majestät werden, der Landrath ist es überzeugt, diese, aus dem reinsten Pflichtgefühl hervorgehende, Bitte um strenge Gerechtigkeit allergnädigst erhören, und die Geschichte wird dereinst sagen, daß Allerhöchstdieselben den treflichen Wahlspruch: „gerecht und beharrlich" mit Geist und Überlegung, im vollen Sinne des Worts, Sich erkohren haben.

II. Die Besetzung des Appellations-Gerichts zu Zweybrücken betreffend.

Der Landrath hat in seinem Protokoll vom 4. März l. J. Euerer Königlichen Majestät seine Besorgnisse über die Besetzung mehrerer Rathsstellen an dem Königlichen Appellationsgerichte zu Zweybrücken, zur allergnädigsten Berücksichtigung vorgetragen und sich hiebei auf die Thatsache berufen, daß die neuernannten Räthe in ihren frühern amtlichen Verhältnissen nicht in dem Falle gewesen seyen, sich die Kenntniß des diesseits geltenden Rechtes theoretisch und praktisch anzueignen, und daß sie daher nicht vermögend seyen, den Anforderungen ihres wichtigen Berufes gehörig zu entsprechen.

Bei dieser, ganz der Wahrheit gemäßen Äusserung, war der Landrath von der Hoffnung beseelt, daß Euere Königliche Majestät geruhen würden, die Wahrhaftigkeit seiner Angabe erforschen zu lassen, um nach Befund die geeigneten Maßregeln treffen zu können.

Betrübend und niederschlagend war es daher, aus dem Landraths-Abschiede vom 1. Mai d. J. die Überzeugung schöpfen zu müssen, daß Euere Königliche Majestät, in der Voraussetzung, die fraglichen Räthe seyen der diesseitigen Gesetzgebung nicht fremd, nicht geruhen werden, dieser gerechten Beschwerde des Landes abzuhelfen.

Der Landrath, stets auf dem beharrend was er zur Wohlfahrt und zur Ruhe der Bewohner des [illegible] ses für nothwendig hält, muß abermals die Aufmerksamkeit Euerer Königlichen Majestät auf diesen hochwichtigen Gegenstand lenken, und Allerhöchstdieselben im Namen einer Vertrauen erweckenden Gerechtigkeitspflege bitten, Sich treuen und wahrhaften Bericht darüber erstatten zu lassen, ob die neu ernannten Räthe die zu ihrem Berufe erforderlichen Eigenschaften besitzen.

III. Das Verfahren der katholischen Geistlichkeit bei Eingehung gemischter Ehen betreffend.

In der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reiches wird hinsichtlich der Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen festgesetzt:

§. 12. Daß hierüber in einem gültigen Ehevertrage zwischen den Eltern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse bestimmt werden könne, und daß es, wenn dieses geschehen, hiebei sein Bewenden habe.

§. 13. Daß ein solcher Ehevertrag, sowohl in Rücksicht der Form als der Zeit der Errichtung, lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen sei; daß er folglich im Rheinkreise, nach den Bestimmungen des Civil-Gesetzbuches, noch vor dem Abschlusse der ehelichen Verbindung, errichtet werden müsse; und daß

§. 14. Wo kein Ehevertrag deßfalls vorliege, die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter im Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen.

Nach §. 64 d werden die Ehegesetze, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, als rein weltliche Gegenstände erklärt, und im §. 63 diesen Gesetzen, sowohl die Oberen als die einzelnen Mitglieder der Kirchengesellschaften unterworfen.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 25. September 1814 wurde bei gemischten Ehen die Trauung der freien Wahl der Verlobten anheim gestellt, so daß dieselbe in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut vollzogen werden könne, wobei noch verfügt wurde, daß das nichttrauende Pfarramt

Scheine [illegible]

lich

Digitized by Google

Auf den Grund des Art. 165 des Civilgesetzbuches ist im Rheinkreise die Trauung selbst Sache der Civil-Behörde, und nicht, wie in den jenseitigen Kreisen, Sache des Pfarramts.

Die Handlung der Trauung ist folglich diesseits schon wirklich vollzogen, wenn die neu angehenden Eheleute in der Kirche und vor dem Pfarrer erscheinen, und die geistliche Handlung ist also, und kann ihrer Natur nach nichts anderes seyn, als eine kirchliche Einsegnung des schon wirklich abgeschlossenen Ehebündnisses; sie kann daher auch in Hinsicht auf seine Kraft und Wirkung demselben weder etwas hinzu thun, noch etwas entziehen; sie ist reine Sache des Gewissens.

Mit je mehr Grund man es schon in dieser Hinsicht erwarten sollte, daß kein Diener der Religion und Kirche sich dem entziehen würde, was der fromme Sinn und das Gewissen der, seiner geistlichen Leitung anvertrauten Glaubens-Verwandten verlangt, um so viel betrübender und schmerzlicher mußte es jedes religiös gesinnte und fühlende Gemüth ergreifen, wenn katholische Priester, auf Befehl ihrer kirchlichen Obern, zum Nachtheile ihres heiligen Berufes, und in offenbarem Widerspruche mit den ausdrücklichen Bestimmungen der vorbesagten allerhöchsten Edicte und Entschließungen, den Verlobten gemischter Confession, wenn sie das Versprechen nicht geben wollten, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nicht nur die Trauung, oder vielmehr kirchliche Einsegnung, so wie die Ertheilung des Entlassungs-Scheines versagten, sondern auch überdies noch, das civiliter in gesetzlicher Form abgeschlossene Ehebündniß mit einem Makel belegten, indem sie es nicht als gültig, sondern für einen wilden Ehestand erklärten.

Auf die dagegen vor Euerer Königlichen Majestät vorgebrachten Beschwerden wurde allerhuldreichst verfügt, daß, wenn von dem katholischen Pfarramte der Entlassungsschein verweigert werden würde, die Trauung von dem protestantischen Pfarramte ohne weiteres vorgenommen werden soll.

Hiedurch wurde nun freilich für den protestantischen Gatten der Weg zur Befriedigung der Forderungen seines Gewissens geöffnet, aber dem katholischen blieb derselbe noch immer verschlossen, indem der Pfarrer desselben ihm nicht nur die Trauung oder kirchliche Einsegnung, sondern auch die übrigen Heilsmittel der Kirche nach wie vor versagte.

Die Klagen häuften sich daher, sie wurden immer lauter, und die Sache kam endlich vor die im Jahre 1831 versammelten Kammern des Reiches, von welchen das Gesetzwidrige und Unchristliche des besagten Verfahrens gewürdigt, erkannt und bei Euerer Königlichen Majestät im Wesentlichen allerunterthänigster Antrag dahin gestellt wurde: „die Renitenten, sei es auch durch „die Sperrung der Temporalien, in die Schranken der „Ordnung und Verfassung zuführen; " worauf Euere Königliche Majestät in dem hierüber ergangenen Abschiede sich dahin zu erklären geruhten:

„Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung „gemischter Ehen die Bestimmungen der Gesetze über „die Vornahme der Proclamation, die Anstellung der „Dimissorialien und die Rechte der Brautleute, hin„sichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder „mit Nachdruck gehandhabt werden."

Die Sache wurde hiedurch zur Freude der Bewohner des Kreises in den Weg der Verfassung und des Gesetzes geführt; die kirchliche Einsegnung der Eheu bei gemischter Confession wurde von den katholischen Pfarrern vollzogen, oder auch, nach den Umständen, die Entlassungsscheine von ihnen ertheilt, ohne weiters nach dem künftigen Religionsbekenntnisse der Kinder zu fragen, oder darauf zu halten.

Aber seit Kurzem hat sich die Sache zum Betrübniß Aller, die es mit der Religion, der Sittlichkeit, der häuslichen und öffentlichen Wohlfahrt redlich meinen, wieder geändert.

Eine päpstliche, an die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns erlassene Verfügung, wurde nämlich in den katholischen Kirchen des Kreises publicirt, für welche, wie man mit moralischer Gewißheit voraussetzen darf, das verfassungsmäßige allerhöchste Placet zur Bekanntmachung weder nachgesucht noch ertheilt wurde.

Der Landrath kennt diese Verfügung aus der Zeitschrift: „Der Katholik" 48ster Band IIItes bis VItes Heft, wo es Beilage N° VI Seite XLII wörtlich also heißt:

Digitized by Google

Bisthum Speyer.

Wir Johann Martin, von göttlicher und des apostolischen Stuhles Gnade, Bischof zu Speyer, entbieten allen Dekanen, Pfarrern, Pfarrverwesern und übrigen Seelsorgspriestern des Bisthums Speyer unsern Gruß und Segen zuvor.

Wir haben uns bereits bald nach dem Antritte unsers Bisthums, auf die, von mehreren Seelsorgern wegen des, bei gemischten Ehen einzuhaltenden Benehmens an uns gerichtete Anfrage, dahin ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen unserer heiligen katholischen Religion, nach den Beschlüssen der Concilien, und den bis auf die neuesten Zeiten wiederholten päpstlichen Verordnungen, die Ehe zwischen einem Katholiken und Protestanten nach katholischem Ritus nur dann eingesegnet werden könne, wenn alle in derselben zu erziehlenden Kinder in dem katholischen Glaubensbekenntnisse erzogen werden sollen; haben jedoch gleichwohl die, in unserer Diocese bestandene Übung, daß, wenn wenigstens die Kinder nach dem Geschlechte in der Religion ihrer Eltern erzogen werden sollen, solchen Ehen der katholische Seelsorger assistiren, demnach proklamiren und die Dimissorien ertheilen könne, so lange noch bestehen lassen, bis in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine definitive Bestimmung von Seiner päpstlichen Heiligkeit, der wir entgegen gesehen haben, erfolgt seyn werde.

Diese Bestimmung des allgemeinen Kirchen-Oberhauptes ist nunmehr in demjenigen Schreiben, welches Seine päpstliche Heiligkeit unter dem 27. Mai vorigen Jahres an die sämmtlichen Herren Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs Bayern erlassen haben, erfolgt, mit der Weisung, an dieselben, ihrem Diöcesan-Clerus nunmehr die Verhaltungsweise, welche sie künftig in den Fällen, wo gemischte Ehen eingegangen werden, zu beachten haben, zu bezeichnen.

Demzufolge haben sämmtliche Pfarr- und übrige Seelsorgspriester für die Zukunft in dem Falle, wenn bei gemischten Ehen nicht alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, ihre ganze Pastoralklugheit anzuwenden, um die Brautleute durch Belehrung, liebreiche Zusprache und Ermahnung, dahin zu vermögen, daß sie entweder einen förmlichen Akt fertigen, oder wenigstens eine genügende — wenn auch nur mündliche, jedoch aufrichtige und ernstliche Versicherung geben, alle ihre etwa zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen.

Sollte jedoch diese Absicht durch keinerlei Bemühung erzweckt werden können, dann haben sie den Brautleuten ganz bestimmt zu erklären, und darauf auch festzuhalten, daß sie ihrer Ehe ritu catholico nicht assistiren, somit dieselbe auch nicht proklamiren, noch auch ihnen Dimissorien, durch die sie einen andern in ihrem Namen zu thun authorisiren würden, was sie selbst nicht thun dürfen, ertheilen können. Sie würden ja außerdem durch das Eine oder Andere die unerlaubte Handlung des katholischen Brauttheils billigen, über eine, unter solchen Verhältnissen sündhafte Verbindung den göttlichen Segen aussprechen, somit selbst unerlaubt und sündhaft handeln.

Darnach werden sich alle Seelsorgspriester genau zu achten wissen; in zweifelhaften oder schwierigen Fällen aber haben sie alsbald briefliche Anzeigen zu machen und Verhaltungsbefehle zu erholen.

Sämmtliche Capitel-Vorstände unsers Bisthums werden beauftragt, darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verfügung in genauen Vollzug gesetzt werde.

Gegeben Speyer den 22. April 1833.

Aus speziellem Auftrage Seiner bischöflichen Gnaden.

F. D. Werner,
General-Vicar.

Auf den Grund dieser Verfügung wurde von der bischöflichen Kreisstelle den katholischen Pfarrern die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen, so wie die Ertheilung des Entlassungsscheines aufs Strengste untersagt. Eine nicht unbedeutende Anzahl höchst achtbarer katholischer Pfarrer hat dieses, um sich gegen den Verlust der Achtung und Liebe ihrer Glaubensgenossen zu sichern, selbst in öffentlichen Blättern erklärt, übrigens können sie nicht anders, als den Befehl ihrer kirchlichen Obern, bis zu dessen Zurücknahme, befolgen.

Demgemäß wird jetzt im Rheinkreise die kirchliche Einsegnung und die Ertheilung des Dimissorials von

Digitized by Google

sion versagt, wenn von ihnen nicht das Versprechen gegeben wird, ihre Kinder in den Grundsätzen der katholischen Kirche erziehen zu lassen.

Selbst in der Kreishauptstadt Speyer fand ein solcher Fall erst vor wenigen Tagen statt, wo aber doch endlich vom katholischen Pfarrer die Trauung vollzogen wurde, wie es heißt, auf einen besondern, an die bischöfliche Stelle von Euerer Majestät Staatsministerium des Innern hierin ergangenen nachdrücklichen Befehl, dessen öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Darnachachtung mit Sehnsucht aber bis jetzt vergeblich entgegen gesehen wurde. Je inniger diese Sache mit den Forderungen der Religion, der Sittlichkeit und des Gewissens in Verbindung steht; je genauer sie mit dem Frieden der Familien und der öffentlichen Wohlfahrt verknüpft ist, und je gewisser es ist, daß die katholische kirchliche Oberbehörde sich durch die fragliche, an ihre Pfarrer ergangene Vorschrift mit Euerer Königlichen Majestät so bestimmt erklärten Willen und außer den vorhin schon angeregten §. §. mit den §. §. 42, 52, 58, 60, 71, der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde und den bürgerlichen Gesetzen des Rheinkreises in die offenbarste Opposition setzt, und sie sowohl nach dem Geiste als Buchstaben verletzt, um so mehr muß sich der Landrath verpflichtet halten, alleruntherthänigst zu bitten, daß Euere Königliche Majestät geruhen wollen, die betreffenden katholischen kirchlichen Oberbehörden zur Zurücknahme des von ihnen an die Pfarrer ergangenen Befehls und zur genauen Befolgung der verfassungsmäßig hierüber bestehenden Bestimmungen und Gesetze anhalten, und nöthigenfalls die Beachtung durch die Sperrung der Temporalien, oder durch die Anwendung eines andern gesetzlichen Zwangsmittels zu erzielen.

IV. Die Conscriptions-Bezirke in dem Rhein-Kreise betreffend.

Der Landrath findet sich verpflichtet, Euere Königliche Majestät auf einen, hinsichtlich des Conscriptionswesens im Rheinkreise bestehenden Uebelstand, über welchen laute Klagen geführt werden, und welcher seinen Grund darin hat, daß die Conscriptions-Bezirke zu groß sind, aufmerksam zu machen.

Jedes Land-Commissariat bildet nämlich einen solchen Bezirk, an dessen Sitz alle Conscriptions-Verhandlungen statt finden.

Die verschiedenen, bei der Aushebung einer Altersklasse zu beobachtenden Förmlichkeiten, wobei die Anwesenheit der Militärpflichtigen erfordert wird, bestehen

a) in der Anmeldung resp. Herstellung der Conscriptions-Listen (§. §. 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 15. August 1828.)

b) in der Hinterlegung dieser Listen zur Einsicht der Militärpflichtigen, ihrer Eltern und Vormünder (§. 26 desselben Gesetzes.)

c) In der Loose-Ziehung, dem Messen und der Visitation der Conscribirten (§. 29 und 32 ibid.)

Daß diese umständlichen Verhandlungen bei den ausgedehnten Bezirken des Rheinkreises, in denen sich öfters vier bis fünfhundert und noch mehrere Conscribirte vorfinden, einen großen Zeitaufwand erfordern, bedarf kaum erwähnt zu werden.

So dauert z. B. die Loose-Ziehung, das Messen, die Untersuchung der körperlichen Gebrechen und die Anmeldungen wegen Ansprüchen auf Zurückstellung, welche in einer Verhandlung erledigt werden müssen, gewöhnlich 4—5 Tage. Rechnet man hiezu noch die Hin- und Herreisen der Conscribirten aus ihren Gemeinden, die öfters 6—7 Stunden von dem Sitze der Conscriptions-Behörde resp. Land-Commissariate entfernt sind, so ergiebt sich, daß die Conscribirten zu diesem Geschäfte 6—7 Tage verwenden müssen. Auch abgesehen von dem für manche Familie empfindlichen Zeitverluste, erfordern solche Reisen und Aufenthalte bedeutende Geldopfer.

Während daher, was nicht selten ist, unbemittelte Conscribirten in dieser Zeit ihre Subsistenz durch Betteln erzielen müssen, veranlaßt dieses für die Bemittelten bedeutende Ausgaben. Außerdem wirkt das Zusammenströmen einer solchen Masse junger Leute nachtheilig auf die guten Sitten, und hat in der Regel Exzesse zur Folge.

Diesem Uebelstande könnte, wo nicht gänzlich, doch im Wesentlichen dadurch abgeholfen werden, wenn die zu großen Conscriptions-Bezirke in kleinere abgetheilt

Digitized by Google

würden. Am zweckmäßigsten dürfte es in dieser Hinsicht seyn, daß im Rheinkreise jeder Kanton einen, die größeren sogar zwei solcher Bezirke bildeten.

Einem jeden wäre sein Contingent der zu stellenden Mannschaft zuzutheilen, und das Conscriptions-Geschäft in dem Hauptorte des Cantons vorzunehmen. Wenn auch selbst bei so kleinen Bezirken nicht alle Conscriptions-Verhandlungen, wie z. B. die Looseziehung, das Messen und die Visitation an einem Tage erledigt werden könnten, so wäre es nichts desto weniger eine große Erleichterung für die Conscribirten, indem sie des Abends in ihre nahe gelegenen Wohnorte zurückkehren und sich den folgenden Tag wieder einfinden könnten.

Der Reduction der großen Bezirke in kleinere, scheinen, nach unmaßgeblicher Ansicht des Landraths, keine erheblichen Hinderniſſe entgegen zu stehen, indem die königlichen Land-Commissäre ohnehin die dienstliche Obliegenheit haben, ihre Amtsbezirke zu bereisen und diese Gelegenheit hiezu benützen können. Auch befindet sich in jedem Kanton ein angestellter Arzt, der die ärztlichen Untersuchungen besorgen kann.

Wenn aber damit selbst ein kleiner Kostenaufwand für den Staat entstünde, so würde er durch die Vortheile, die für die Staatsbürger daraus resultiren, bei weitem überwogen.

Die Abtheilung der Conscriptions-Bezirke ist nach §. 23 des Gesetzes vom 15. August 1828 dem Ermessen der Staatsregierung überlassen, und diese Befugniß nach §. 12 N° 4 der Verordnung vom 13. März 1830 den Kreisregierungen übertragen. Es bedarf also zur Abhülfe dieses Übelstandes keines neuen Gesetzes, sondern die bloße Anwendung der bestehenden.

Der Landrath bittet daher, daß Euere Königliche Majestät geruhen wollen, dem berührten Übelstande durch Verkleinerung der Conscriptions-Bezirke in dem Rheinkreise abhelfen zu lassen.

V. Das sogenannte Gabholz aus den Gemeinde-Waldungen betreffend.

Eine Verordnung der Königlichen Landes-Administration

meindeschlägen sich ergebende Brandholz zu Gaben bestimmt und vertheilt werde, und keine weitere Besteuerung des Gabholzes, als zur Deckung der, auf den Waldungen haftenden Steuern, Förstergehalte, Fabrikations- und sonstige Kosten statt finden solle. Ein Verkauf von Hölzern soll nur dann gestattet werden, wenn der Ertrag so bedeutend wäre, daß sich ein Überschuß ergäbe, oder daß der Schlag zu entfernt läge, oder sonst besondere Gründe die Vertheilung unschicklich machten; in welchen Fällen auf das Gutachten des Gemeinderaths eine Versteigerung angeordnet werden könne.

Diese Verordnung stützt sich auf folgende Motive:

a) daß die Einwohner an den Genüssen der Gemeindewaldungen gleichheitlich zu participiren berechtigt seyen;

b) daß die Ausgaben, wozu man den Erlöß der Hölzer verwende, größtentheils der Art seyen, daß solche keineswegs gleichheitlich, sondern nach den Vermögensverhältnissen bestritten werden müßten;

c) daß durch die eingeführten Versteigerungen und Besteuerung der Gaben der ärmere Einwohner gegen den reichern verkürzt werde, und

d) daß in Ermangelung von Gaben der Arme, welcher sein sämmtliches benöthigtes Brandholz zu kaufen ausser Stand sey, zu jenen Freveln verleitet werde, welche den Gemeindewaldungen so schädlich geworden und die Einführung einer guten forstwirthschaftlichen Ökonomie erschweren.

Es scheint jedoch, daß man sich von der Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit dieser Verordnung alsbald überzeugte; denn nirgends ist sie ins Leben getreten, oder von Seite der Königlichen Regierung mit Strenge vollzogen worden.

Man überließ es den Gemeinden, vor wie nach über den Material-Ertrag ihrer Waldungen, es sey durch Verkauf zu Deckung ihrer Bedürfnisse, oder zur Vertheilung unter die Einwohner zu verfügen.

Diese ausser Übung gekommene und in Vergessenheit gerathene Verfügung wurde durch eine neue Verordnung der Königlichen Kreisregierung vom 10. August 1832 abermals ins Leben gerufen, und wird nun

Digitized by Google

dungen zu Schulhausbauten, Herstellung von Ortsstraßen, Bestreitung der Verwaltungskosten ꝛc. zu verwenden, da alle diese Ausgaben durch Umlagen auf den Gesammtsteuerfuß bestritten werden sollen.

Wenn diese Maasregel, wie begonnen, consequent durchgeführt wird, so wird die Gemeindeverwaltung hie und da in gänzliche Stockung gerathen, und manche nützliche und nothwendige Anstalt in der Folge eingehen, weil viele Gemeinden, deren Revenüen einzig in dem Ertrage ihrer Waldungen bestehen, unmöglich alle ihre Bedürfnisse durch Umlagen decken können.

In allen Gemeinden, die kein Patrimonial-Vermögen besitzen, und daher in der Lage sind, ihre Bedürfnisse mittelst Umlagen zu bestreiten, beklagt man laut diesen Druck, der gewöhnlich den nachtheiligsten Einfluß auf den Wohlstand der Einwohnerschaft äussert. Auch vermißt man darin manche nützliche und nothwendige Anstalten, die man in jenen Orten, welche Gemeindevermögen besitzen, mit Wohlgefallen wahrnimmt, und den Bewohnern von großem Nutzen sind.

Was die angegebenen Motive betrift, so kann:

ad *a*) zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Einwohner an dem Genusse der Gemeindewaldungen gleichheitlich zu participiren berechtigt sind; allein eben so wenig kann anderseits in Abrede gestellt werden, daß sie bei dem größern Theile der Gemeindebedürfnisse, wie Cultus, Unterricht, Gesundheits- und Ortspolizei-Verwaltungskosten, Civilstand ꝛc., ohne Rücksicht des Vermögens, gleichheitliches Interesse haben, und daher auch von Rechtswegen gleichheitlich concurriren müssen. Aus diesem Grunde wurden auch von jeher die Gemeinde-Einkünfte zur Bestreitung dieser gemeinheitlichen Bedürfnisse verwendet, und dann erst, wenn sich ein Überschuß ergab, zu Distributionen geschritten.

ad *b*) Giebt es nur wenige Gemeindeausgaben, wobei nicht alle Einwohner interessirt sind.

ad *c*) In so weit der Erlöß der verkauften Hölzer zur Bestreitung jener Ausgaben, wobei die Gesammtheit gleiches Interesse hat, verwendet

ad *d*) In den waldbesitzenden Gemeinden finden die ärmern Einwohner ohnehin Gelegenheit, sich ihren nöthigen Bedarf von Brandholz durch Raff- und Leseholz zu verschaffen.

Selbst da, wo Gabhölzer vertheilt werden, sind die Frevel gewöhnlich eben so häufig, wie in jenen, wo dieses nicht der Fall ist; weil die ganz Armen ihre Gaben, da sie die Taxe für die Steuern und die Waldkosten, so wie den Fuhrlohn nicht aufbringen können, in der Regel verkaufen, und da dieses heimlich geschehen muß, so werden die Hölzer um geringe Preiße verschleudert, was wohl Drittern bedeutenden, ihnen aber nur geringen Vortheil bringt.

Wenn man ferner erwägt, daß die Gemeinden befugt sind, nicht allein die Einkünfte ihres Vermögens, sondern das Vermögen selbst zur Tilgung der Kriegsschulden, welche unläugbar mehr im Interesse der Vermögenden, als der Armen contrahirt worden sind, zu verwenden, so liegt darin offenbar ein Widerspruch, daß man ihnen nun plötzlich untersagt, sogar die Erträgnisse zu gemeinnützigen Zwecken, woran sie alle in gleichem Maße participiren, zu verwenden.

Die Gemeinden gegen ihren Wunsch und Willen zu zwingen, ihre Hölzer zu vertheilen, ist in der That sehr auffallend, indem man wohl voraussetzen muß, daß sie mit ihren häuslichen und örtlichen Bedürfnissen am besten vertraut sind, und sich daher auch vermuthen läßt, daß sie am besten wissen, was ihnen frommt. Zudem scheint auch die Regierung hier ihre Befugnisse zu überschreiten, indem sie nämlich ein Dispositions-Recht über das Gemeindevermögen ausübt, während ihr darüber nur die oberste Aufsicht zusteht, und hieraus das unbedingte Verfügungsrecht nicht gefolgert werden kann.

Der Landrath bittet daher, daß Euere Königliche Majestät geruhen wollen, die Verordnungen vom 21. August 1816 und 10. August 1832, in Betreff der Vertheilung von Gemeinde-Gabhölzern, dahin zu modificiren, daß es den Gemeinderäthen überlassen bleibe, nach den Local-Verhältnissen entweder die fraglichen Hölzer unter die Bürger zu vertheilen, oder aber zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwe-

Digitized by Google

VI. Ein zu erlassendes Preß-Gesetz betreffend.

Wenn der Landrath in seinem Protokolle vom 4. März laufenden Jahrs den Wunsch ausgesprochen hat, daß Euere Königliche Majestät geruhen möchten, dahin zu wirken, daß ein, sowohl gegen die Willkühr der Censur, als auch gegen den Mißbrauch schützendes Preßgesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen werde, so hatte er dabei keineswegs die Absicht, die Bestimmungen der Verfassung auf irgend eine Weise zu umgehen, wie es ihm in dem Landrathsabschiede unterstellt worden zu seyn scheint; sondern seine Absicht ging lediglich dahin, durch die an Euere Königliche Majestät gerichtete Bitte die Veranlassung zu geben, daß nicht nur der Willkühr und dem Mißbrauche der Censur, sondern auch dem Mißbrauche der Presse auf constitutionellem Wege Einhalt gethan werde, und er fühlt sich daher abermals aufgefodert, diesen höchst wichtigen Gegenstand vor den Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät in Anregung zu bringen.

VII. Die Unverträglichkeit des Betriebs einer öffentlichen Wirthschaft mit dem Amte eines Ortsvorstandes betreffend.

Der Mißstand und die großen Nachtheile, welche nicht nur hinsichtlich der Handhabung der Ortspolizei, sondern auch in mehreren andern Beziehungen daraus entstehen, daß sehr viele Ortsvorstände öffentliche Wirthschaft in ihren Wohnungen treiben, sind schon längst fühlbar geworden.

Der Landrath findet sich daher veranlaßt, bei Euerer Königlichen Majestät den Wunsch auszudrücken, daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, bei künftigen Ernennungen von Ortsvorständen darauf Rücksicht nehmen zu lassen, daß nur solche Personen, welche nicht schon eine öffentliche Wirthschaft treiben, ernannt werden, und daß den Neuernannten untersagt werde, während der Dauer ihres Amtes eine Speise- oder Getränke-Wirthschaft zu errichten.

VIII. Die Neben-Beschäftigungen der Volks-Schullehrer betreffend.

Der Landrath hat in seinen vorjährigen Verhandlungen bei Gelegenheit der Berathung über das Volks-Schulwesen erwähnt, daß die Nebenbeschäftigungen, welchen sich viele Volksschullehrer des Kreises, z. B. als Gemeindeschreiber u. dergl. widmen, nicht nur manche Vernachlässigung des Schuldienstes zur Folge haben, sondern auch in andern Beziehungen einen sehr nachtheiligen Einfluß äußern.

Da von dem deßfalls ausgesprochenen Wunsche des Landraths in dem Landraths-Abschiede keine Erwähnung geschehen, und daher zu vermuthen ist, daß dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit Euerer Königlichen Majestät entgangen sey, so glaubt der Landrath denselben neuerdings vor die Stufen des Thrones Euerer Königlichen Majestät bringen zu müssen, mit der allerunterthänigsten Bitte, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die Verfügung zu treffen, daß die Volks-Schullehrer überhaupt, insbesondere aber diejenigen, welche jetzt schon den normalmäßigen Gehalt beziehen, und somit zu ihrem Unterhalte nicht nöthig haben, Nebenverdienste zu suchen, sich ihrem wichtigen Berufe ausschließlich widmen.

IX. Das verfassungsmäßige Recht der Israeliten der Land-Commissariate Zweybrücken und Homburg, zur Wahl resp. zu dem Vorschlage ihres Rabbiners betreffend.

Die Israeliten der angegebenen Landcommissariats-Bezirke sind schon seit mehreren Jahren in Reclamation wegen der, durch die Königliche Kreisregierung ohne Beobachtung der Vorschriften, welche die Verordnung vom 8. Oktober 1823 enthält, vorgenommenen Ernennung eines Rabbiners.

Zu verschiedenen Zeiten suchten dieselben bei der Königlichen Kreisregierung und bei dem Königlichen

Digitized by Google

Diese Beschwerde ist als gegründet befunden worden, und das Königliche Staatsministerium hat der Kammer der Abgeordneten mitgetheilt, daß bereits unterm 18. Oktober 1830 der Königlichen Kreisregierung die Weisung zugegangen sey, der, ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Ernennung des Rabbiners, Juda Oppenheimer, in Bezug auf diejenigen Orte, welche sich dagegen beschwert haben, keine Folge zu geben.

Demungeachtet blieb der Rabbiner Oppenheimer noch längere Zeit im Dienste, und obgleich die Königliche Kreisregierung späterhin dessen Functionen cessiren ließ, und die Errichtung eines eigenen Rabbinats für die Landcommissariats-Bezirke Homburg und Zweybrücken bewilligt hatte, nahm dieselbe nicht lange darnach diese ihre Verfügung zurück, und setzte den Juda Oppenheimer, der dagegen erhobenen Einwendungen ungeachtet, wieder als Rabbiner ein. Die Besoldung desselben wurde auf dem Wege der Execution beigetrieben, und die Israeliten konnten gegen die deßfallsigen Verfolgungen bei dem Königlichen Bezirksgerichte zu Zweybrücken keinen Schutz finden, weil das Gericht, den bestehenden Gesetzen gemäß, sich für incompetent erklären mußte.

Indem der Landrath die Aufmerksamkeit Euerer Königlichen Majestät auf diesen Gegenstand lenkt, bittet er, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, die Verfügung zu treffen, daß die Königliche Kreisregierung die hieher bezüglichen Bestimmungen der Verfassung und der bestehenden Verordnungen zur Anwendung und zum Vollzuge bringe.

Indem der Landrath mit zuversichtlicher Hoffnung der allergnädigsten Gewährung dieser seiner Wünsche und Anträge entgegen sieht, beharret derselbe

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster

Landrath des Rheinkreises.

C. A. Köster. P. D. Müller. C. G. Hahn. J. Spitz. L. Haas. F. Schneider. F. X. Rencker. C. Sieben. P. Ladenberger. P. Brunck. C. Thomas A. Giesen. W. Mühlhäuser. J. L. Kern. C. Giesen. H. J. Schülle W. H. Stöhr. J. B. Rauh. F. P. M. Mahla.

Digitized by Google